

**Inklusion im Kindertageseinrichtungs- und Schulbereich  
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention  
Sachstandsbericht und Konzeption**

**Naturpädagogische Angebote für Kinder mit Behinderung**

Antrag Nr. 02-08/A 03637 der Stadtratsfraktion Die Grünen/RL vom 11.04.2007

**Behinderte Kinder dürfen nicht zwischen Bezirk und Freistaat zum Spielball werden!**

Antrag Nr. 08-14/A 00228 von Frau StRin Diana Stachowitz, Frau StRin Brigitte Meier und Herrn StR Christian Müller vom 18.08.2008

**Angebot von Integrationsplätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen ausbauen**

Antrag Nr. 08-14/B 00502 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirks Au-Haidhausen vom 20.10.2008

**Mehr integrative Betreuungsplätze in Au-Haidhausen (Ziffer 2)**

Empfehlung Nr. 08-14/E 00221 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirks Au-Haidhausen am 30.01.2009

**Vorrang für Inklusion in den Münchner Kindertagesstätten!**

Antrag Nr. 08-14/A 01230 von Herrn StR Christian Müller und Frau StRin Beatrix Zurek vom 03.12.2009

**Modellprojekt zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung**

Antrag Nr. 08-14/A 01403 von Frau StRin Beatrix Burkhardt vom 10.03.2010

**Den individuellen Anspruch auf barrierefreien Schulbesuch ermöglichen**

Antrag Nr. 08-14/A 01441 von Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Dr. Reinhard Bauer vom 24.03.2010

**Auf dem Weg zur Inklusion (I)**

**Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Krippen und Kindergärten**

Antrag Nr. 08-14/A 01575 der Stadtratsfraktion Die Grünen/RL vom 26.05.2010

**Auf dem Weg zur Inklusion (II)**

**Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Schulen und Horten**

Antrag Nr. 08-14/A 01576 der Stadtratsfraktion Die Grünen/RL vom 26.05.2010

**Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen**

Antrag Nr. 08-14/A 02384 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Dr. Reinhard Bauer vom 13.04.2011

**Freistaat muss sich an inklusiver Schule finanziell beteiligen – Gutachten zur Konnektivität vorstellen**

Antrag Nr. 08-14/A 03763 der Stadtratsfraktion Die Grünen/RL vom 29.10.2012

**Inklusion ist Aufgabe aller Schulen und somit auch wesentliche Aufgabe der LH München**

Antrag Nr. 08-14/A04972 der Stadtratsfraktion Die Grünen/RL vom 08.01.2014

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 02934**

Anlagen

## **Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 07.10.2015**

**(VB)**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

#### **1. Ziele der Beschlussvorlage**

Bereits seit 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung für Deutschland rechtsverbindlich. Mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geht ein Paradigmenwechsel einher – weg vom bisherigen System der Integration Einzelner in die Gesellschaft – hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller an der Gesellschaft.

München hat sich unter der Federführung des Sozialreferates auf einen breiten inklusiven Weg gemacht, bei dem die unterschiedlichsten Belange der Stadtgesellschaft beleuchtet werden. Mit der Beschlussfassung des Stadtrates über den ersten Aktionsplan der Landeshauptstadt München sind eine Vielzahl von Maßnahmen benannt worden, die München in einem ersten Schritt inklusiver werden lassen. Dabei spielt der Bildungsaspekt eine wesentliche Rolle. Zum einen, da eine frühe Einbindung aller Kinder in Kindertageseinrichtungen einen selbstverständlichen Umgang miteinander gewährleistet, zum anderen, da mit dem Zugang an Regelschulen Menschen mit Behinderung eine andere Lebensperspektive eröffnet wird als mit einem segregativen Fördersystem. Diese Erkenntnis ist im Referat für Bildung und Sport nicht neu, so hat das Referat bereits in der Vergangenheit viel unternommen, um in den Kindertageseinrichtungen und Schulen die Integration Einzelner zu ermöglichen und mit verschiedenen Programmen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen aktiv zu unterstützen. Inklusion bedeutet aber mehr als lediglich die Integration Einzelner. Neben dem grundsätzlichen Wechsel von einer medizinischen Sichtweise der Behinderung zu einer menschenrechtsbezogenen Sichtweise hat Inklusion einen weiter gefassten Ansatz als Integration, welcher die Gesellschaft vor neue Aufgaben und Herausforderungen stellt.

Mit dieser Beschlussvorlage werden die das Thema betreffenden Stadtrats- und Bezirksausschussanträge sowie die bestehenden Stadtratsaufträge bearbeitet und zur Entscheidung vorgelegt. Darüber hinaus werden die Entwicklungen der letzten Jahre, der aktuelle Sachstand der Umsetzung und die notwendigen Veränderungen zu einem inklusiven Ansatz dargestellt.

#### **2. Einführung**

Gerade in Deutschland wird seit Ratifizierung der UN-BRK Ende 2008 der Begriff der Inklusion sehr kontrovers diskutiert. Ein Grund für diese Debatte ist, dass es bisher in Deutschland keine Tradition für diesen Begriff gab. In der Auseinandersetzung wird

deutlich, dass die Zielsetzung einer inklusiv gestalteten Gesellschaft grundlegende strukturelle Veränderungsprozesse in Gang setzen muss. Das fehlende einheitliche Verständnis zu dieser Thematik ist sicherlich auch in der Frage begründet, wie diese Veränderungsprozesse gestaltet sein sollen.

Der in der rechtlich gültigen Fassung der UN-BRK<sup>1</sup> genannte Begriff der Inklusion bedeutet einen weitreichenden Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit und ohne Behinderungen. Dieser Wandel vom Konzept der Integration zum Konzept der Inklusion bedeutet letztlich auch einen Wandel von der Wohlfahrt und Fürsorge zur Selbstbestimmung.

Die bis in die 1970er Jahre geltende Sichtweise von Behinderung als individuelles, funktionales Defizit wirkt bis heute nach. Medizinische, pädagogische und berufliche Maßnahmenkataloge wurden entwickelt, um Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft zu integrieren. Das Ziel war die weitgehende Anpassung der als abweichend und defizitär klassifizierten Menschen an die funktionalen Erwartungen der Gesellschaft. In der Folge ist es auch heutzutage für Kinder mit Behinderung oder Förderbedarf immer noch nicht selbstverständlich, inklusive Sozialisationsbedingungen, abweichend von den gängigen institutionalisierten Angeboten, wahrzunehmen.

Aufgrund der Diagnosestellung sind die ersten Ansprechpersonen für Eltern mit behinderten Kindern naturgemäß im Bereich der Medizin zu finden. Entsprechend wird der Beratungsfokus auf die Kompensation von individuellen Defiziten (Krankheiten) gelegt, was den Weg in eine entsprechende Sondereinrichtung weist. Es ist nachvollziehbar, dass Eltern eines behinderten Kindes gerne diesem Rat folgen, auch und vor allem aus Mangel an Alternativen in den Regelsystemen.

Die Probleme, die sich aus diesem Handeln ergeben, sind zwar auf den ersten Blick nicht erkennbar, für den später erwachsenen Menschen mit Behinderung jedoch umso schwieriger. Die Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Leben in einer vornehmlich „nichtbehinderten Gesellschaft“ müssen mühsam nachträglich erworben werden.

So sehen auch die Kritiker des Förderschulwesens das Paradigma der besonderen, notwendigen Förderung von Kindern mit Behinderungen mit Blick auf das Fehlen einer „einleuchtenden und überzeugenden Rechtfertigung oder eines wissenschaftlich belastbaren Nachweises der qualifizierten pädagogischen Wirksamkeit...“ als befremdlich an. In der wissenschaftlichen Sonderpädagogik selbst sind empirische Effizienzstudien äußerst selten, allenfalls die Lernbehindertenpädagogik kann hier respektable Untersuchungen vorlegen. So ist aus Sicht der Kritiker die „optimale Förderung“<sup>2</sup> in den sonderpädagogischen Einrichtungen unbewiesen. Zu einem

<sup>1</sup> In der offiziellen deutschsprachigen Übersetzung wurde der Begriff der Inklusion durch den Begriff der Integration ersetzt. Rechtlich bindend sind jedoch die Originalfassungen in den Amtssprachen der UN. Hierzu zählt die deutsche Version nicht.

<sup>2</sup> Prof. Dr. Hans Wocken (2010): Über Widersacher der Inklusion und ihre Gegenreden. Aus Politik und Zeitgeschichte 23:

ähnlichen Ergebnis kommt auch Prof. Dr. Klemm in einer Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung<sup>3</sup>.

### **3. UN-Behindertenrechtskonvention**

Grundsätzlich definiert die UN-BRK keine neuen Rechte, sie fasst die allgemeine Erklärung der Menschenrechte unter dem Aspekt der Behinderung zusammen. Dabei wird weder der Begriff der Behinderung noch der Begriff der Inklusion definiert, sondern bewusst offen gelassen.

#### **3.1. Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention**

Grundlage für ein inklusives Bildungssystem ist Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Danach haben Menschen mit Behinderung ein Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und Chancengleichheit, um

- das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Einzelnen voll zur Entfaltung zu bringen,
- die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken,
- alle Aspekte ihrer Persönlichkeit zur vollen Entfaltung zu bringen und
- zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt zu werden.

Dazu stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- Menschen mit Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen sind und Kinder nicht aufgrund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden,
- Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zum Unterricht an Grund- und weiterführenden Schulen haben,
- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden,
- Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung erhalten, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern,
- wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen.

Die Grundforderung der UN-BRK im Bildungsbereich ist die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems an sich, nicht nur die Fortführung der Integration Einzelner.

---

S. 25-31

<sup>3</sup> Sonderweg Förderschulen: Hoher Einsatz, wenig Perspektiven; Eine Studie zu den Ausgaben und zur Wirksamkeit der Förderschulen in Deutschland, 2009

Über die Ausgestaltung der Umsetzung der genannten Bestimmungen aus Artikel 24 der UN-BRK gibt es unterschiedliche Auffassungen. Die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte sieht in der Verweigerung des Zugangs zu einer allgemeinbildenden Schule einen unmittelbaren Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot.

Die aktuelle Rechtsprechung und wohl herrschende Meinung geht dagegen davon aus, dass Artikel 24 der UN-BRK eine sogenannte „non-self-executing-Norm“ ist, also keine unmittelbare Geltung hat (mit Ausnahme der Wirkung über Generalklauseln oder Ermessensspielräume). Zudem kann nach dieser Rechtsprechung, aufgrund systemimmanenter Einschränkungen, das Recht auf eine inklusive Bildung von der UN-BRK nur grundsätzlich und nicht in jedem Einzelfall vorbehaltlos gewährleistet werden. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung bedarf eines landesrechtlichen Gesetzes.

### **3.2. Entwicklungen in Europa und der Bundesrepublik Deutschland**

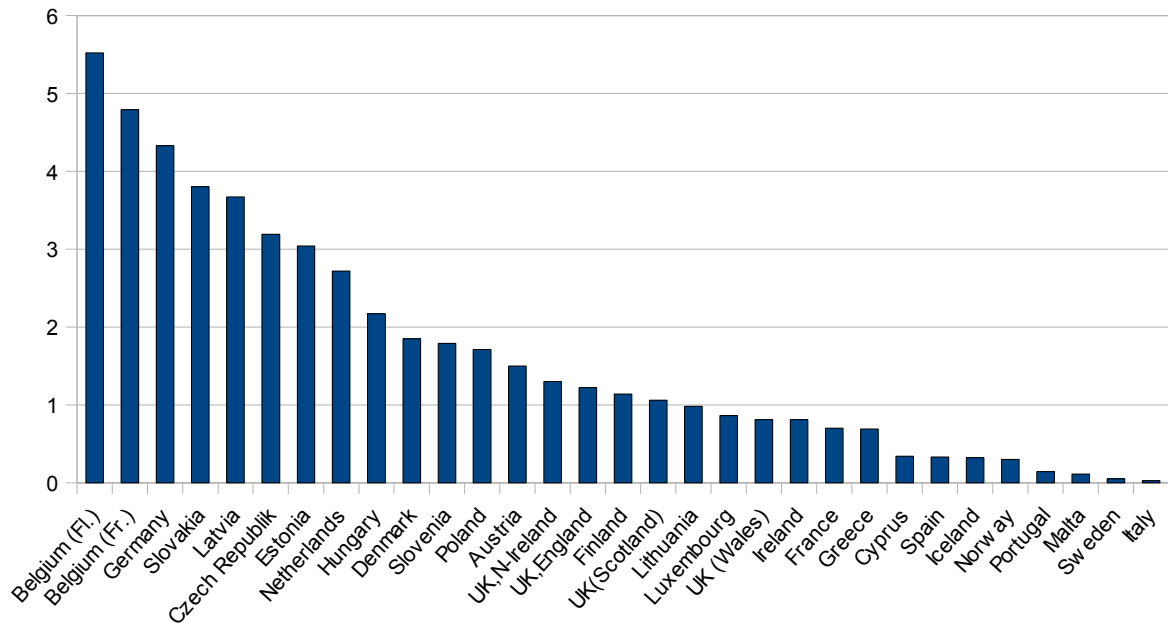
In der Europäischen Union leben rund 15 Millionen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Je nach den vorhandenen Gegebenheiten und den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Landes ist die Umsetzung unterschiedlich ausgestaltet.

Im europäischen Durchschnitt werden etwa zwei Prozent aller Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen und -klassen unterrichtet. In vielen südeuropäischen und skandinavischen Ländern, darunter Italien, Norwegen und Schweden, besuchen weniger als ein Prozent aller Schülerinnen und Schüler gesonderte Bildungseinrichtungen. Auch in anderen Ländern Mittel- und Osteuropas ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler niedriger als in Deutschland.

Im europäischen Vergleich steht die Bundesrepublik derzeit, nach Belgien (Fl.) und Belgien (Fr.), mit einem ca. 5 %-igen Anteil der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen an dritter Stelle der Länder, die den größten Anteil der betroffenen Schülerinnen und Schüler in Förderschulen unterrichten. Portugal, Malta, Schweden und Italien haben mit nahezu 0 % den geringsten Anteil an Schülerinnen und Schülern in besonderen Schulen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Bericht der Europäischen Kommission 2012



Anteil der Schülerinnen und Schüler in Förderschulen in der Europäischen Union, angegeben in Prozent der GesamtschülerInnenzahl (2012) <sup>5</sup>

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Schuljahr 2011/2012 in Deutschland eine allgemeinbildende Schule besuchten, zusammengefasst<sup>6</sup>:

	Grundschule	Orientierungsstufe	Haupt-/Mittelschulen	Schulen mit mehreren Bildungsgängen	Realschulen	Gymnasien
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	2.790.138	101.135	656.754	399.899	1.130.004	1.516.904
<b>mit sonderpäd. Förderbedarf</b>	65.956	4.754	27.650	11.307	2.197	2.814
<b>in Prozent</b>	2,36	4,70	4,21	2,83	0,19	0,19

Die Zahlen zeigen deutlich, dass bundesweit derzeit nur ein sehr geringer Anteil an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung weiterführende Schulen besucht.

<sup>5</sup> Europäische Kommission: Education and Disability/Special Needs- policies and practices in education, training and employment for students with disabilities and special educational needs in the EU. Unabhängiger Bericht des NESSE-Experten Netzwerks für die EU-Kommission 2012, S.19. Die Daten für diese Abbildung stammen von der European Agency for Development in Special Needs Education: Special Needs Education - Country Data 2010 (aktualisiert Dezember 2012)

<sup>6</sup> Quelle GEW, eigene Darstellung, nicht alle Bundesländer erfassen Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf/Behinderung außerhalb der Förderzentren; so auch Bayern.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK wurden in den Bundesländern aufgrund der heterogenen Gesetzgebung, aber auch aufgrund der unterschiedlichen örtlichen und strukturellen/gesellschaftlichen Gegebenheiten, sehr unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt. Dabei haben sich noch nicht alle Bundesländer inklusiv ausgerichtete Bildungsgesetze gegeben (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland) oder sehen derzeit von einer Novellierung ab (Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), in den meisten Bundesländern wurden die organisatorischen Strukturen für die Umsetzung der UN-BRK geschaffen.

Bisher haben in drei Bundesländern, in denen eine Gesetzesänderung bereits erfolgt ist, die Eltern ein Wahlrecht, ob ihre Kinder in der Regelschule oder an einem Förderzentrum unterrichtet werden sollen. So gibt es in Hamburg oder Nordrhein-Westfalen, wie in Bayern, eine Wahlfreiheit der Eltern, an welcher Schule ihr Kind unterrichtet werden soll; darüber hinaus haben Hamburg und NRW einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Regelschule formuliert.

In Bremen gibt es noch Förderschulangebote im Bereich der Körper- und Sinnesbehinderungen, alle anderen Formen der Behinderungen sind in das Regelschulsystem integriert. Die Schulen in Bremen haben eine entsprechende Personal- und Raumausstattung erhalten. Für eine ähnliche Vorgehensweise hat sich das Land Brandenburg entschieden, dort sollen mit Beginn des Schuljahres 2015/16 keine Einschulungen der Jahrgangsstufe I in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, Entwicklung und soziales Verhalten mehr erfolgen. In Niedersachsen werden ab dem Schuljahr 2018/19 grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler alle Schulen besuchen.

Aus Expertensicht ist ein Wahlrecht der Eltern für alle Formen der Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen ein pragmatischer Schritt auf dem Weg zu einem inklusiven Schulprofil. Um aber die international geforderte Inklusionsquote von 80 % zu erreichen, müssten die Förderschulen für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale/soziale Entwicklung aufgelöst werden, da der Schüleranteil dieser Förderschulen mit ca. 70 % den größten Anteil an den betroffenen Kindern bildet. Entscheiden sich noch 50 % der Eltern mit Kindern der restlichen Förderschwerpunkte für den Besuch einer Regelschule, könnte die international geforderte Inklusionsquote von 80 % auch an Bildungseinrichtungen in der Bundesrepublik erreicht werden<sup>7</sup>.

Die Bertelsmannstiftung hat 2013 eine umfassende Studie mit dem Titel „Inklusion in Deutschland – eine bildungsstatistische Analyse“ vorgelegt. Die Studie wurde ebenfalls von Prof. Dr. Klemm erarbeitet. In der Veröffentlichung sind umfassende Vergleichszahlen über die Exklusions- und Inklusionsquoten der einzelnen Bundesländer zusammengefasst.

---

<sup>7</sup> Deutsche UNESCO Kommission e.V., Bildungsregionen auf dem Weg, Prof. Dr. Klemm

### **3.3. Begriffsdefinitionen der Landeshauptstadt München und im Referat für Bildung und Sport**

Die Definition der Inklusion für den Bereich der Landeshauptstadt München erfolgte durch das federführende Sozialreferat und den Beschluss durch den Stadtrat am 24.07.2013. Der Vollständigkeit wegen ist die Textpassage als Anlage 3 beigefügt.

Das Referat für Bildung und Sport hat sich bereits im Rahmen der Aufstellung der Leitlinie Bildung im Jahr 2007 auf eine referatsinterne Definition geeinigt: Aus Sicht des Referates für Bildung und Sport ermöglicht eine inklusive Pädagogik ein gemeinsames Leben und Lernen aller Kinder, unabhängig von ihren körperlichen, geistigen und psychischen Bedingungen sowie ihrer ökonomischen, geschlechtlichen, religiösen und ethnisch-kulturellen Ausgangslage.

Entsprechend wurde bereits der Kerngedanke der „Leitlinie Bildung“ gefasst, der u.a. Bildung als die Grundlage für individuelle Entfaltung und gelingendes Leben definiert. Mit dem kompensatorischen Bildungsansatz der „Leitlinie Bildung“, der Bildungspotentiale fördert, um strukturelle Benachteiligungen systematisch auszugleichen, geht das Referat für Bildung und Sport davon aus, dass Inklusion grundsätzlich der erweiterte Rahmen für Bildung aller in einem System ist. Das Referat für Bildung und Sport unterstützt eine Pädagogik der Vielfalt ausgehend von der Grundhaltung „Jedes Kind ist uns willkommen“. Inklusion wurde als eines der Leitprojekte der Leitlinie Bildung festgelegt.

### **3.4. Grenzen der Inklusion, Eingliederungshilfe und Sonderpädagogischer Förderbedarf**

Grenzen der Inklusion sind, neben bestehenden Barrieren in den Köpfen der Menschen, bestehende rechtliche Rahmenbedingungen auf Landes- und Bundesebene.

Aufgrund der Gesetzeslage wird zwischen Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung – sie haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 SGB XII ff. oder §§ 35 a SGB VIII ff. – und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterschieden.

Die Voraussetzung für die Leistung von Eingliederungshilfe ist das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung. D. h. die Fähigkeit des Einzelnen, an der Gesellschaft teilzuhaben, muss wesentlich, nicht nur vorübergehend, eingeschränkt sein. Die Behinderung muss durch ein fachärztliches Gutachten belegt sein. Für die Eingliederungshilfe ist bei Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, und für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung ab dem Schuleintritt der Bezirk, für Kinder und Jugendliche mit seelischer Beeinträchtigung ab dem Schuleintritt das Jugendamt als überörtlicher Träger zuständig. Die gewährten Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind auf die individuellen Bedürfnisse des Empfängers abgestellt. Diese können u.a. technische Hilfsmittel, ambulante heilpädagogische Übungsbehandlungen, therapeutische Maßnahmen oder Schulbegleiter sein.



Die Zuordnung entsprechend der international anerkannten diagnostischen Kategorisierung (ICD 10)<sup>8</sup>, die für eine Anerkennung im Sinne der Eingliederungshilfe Voraussetzung ist, kann aber bei Familien Angst vor Stigmatisierung schüren. Hinzu kommt die fehlende und unzureichende Handlungskompetenz der Eltern bei der Mitwirkung, ein entsprechendes Gutachten erstellen zu lassen. Erschwerend ist zusätzlich, dass oftmals das Verfahren bis zur Erstellung eines jugendpsychiatrischen Gutachtens sehr langwierig sein kann und von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten deshalb nicht durchgehalten wird oder die Kosten hierfür nicht getragen werden können. Die Konsequenz ist, dass notwendige Fördermaßnahmen durch die entsprechenden Träger und mit den entsprechenden Rahmenbedingungen nicht eingeleitet werden.

Einen weiteren Rahmen für unterstützende Hilfe bietet die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Er wird in Bayern durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst<sup>9</sup> (MSD), teilweise auch durch ein schulpsychologisches Gutachten, für die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen und emotionale/soziale Entwicklung festgestellt. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf an der Gesamtgruppe der Betroffenen liegt bei ca. 70 %. Die Kinder und Jugendlichen, die aufgrund vielfältiger Ursachen mit einem erhöhten Entwicklungsrisiko aufwachsen, erhalten aber keine Eingliederungshilfe nach SGB.

#### **4. Konnexität**

##### **4.1. Sachstand**

Bei der Novellierung des BayEUG wurde die Konnexitätsrelevanz der Inklusion durch den Landtag verneint.

In einem Gespräch im Mai 2012 vereinbarten die kommunalen Spitzenverbände mit den Mitgliedern der interfraktionellen Landtagsgruppe in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, ein Raster für die Ermittlung der inklusionsbedingten Mehrkosten zu erstellen.

Die seitens der Kommunen geforderte Geschäftsgrundlage sollte freilich sein, dass der Freistaat grundsätzlich zu einem Konnexitätsausgleich bereit ist. Das Kultusministerium hat gleichwohl die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände weitgehend zurückgewiesen. U.a. wurde vorgetragen, den Kommunen seien keine weitergehenden Verpflichtungen auferlegt worden, als diese schon nach bisheriger Rechtslage zu erfüllen hätten, etwa aufgrund von Vorschriften zur Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude. Die Schaffung neuer Rahmenvorgaben, etwa in der Schulbauverordnung, sei nicht veranlasst, schließlich gebe es immer die Möglichkeit einer Regelung im Einzelfall.

Angesichts der kompromisslosen Haltung haben sich die kommunalen Spitzenverbände an den Ministerpräsidenten gewandt, das hierauf erfolgte Schreiben des Kultusministers hielt jedoch an seiner ablehnenden Haltung fest. Die kommunalen Spitzenver-

<sup>8</sup> ICD-10, Version 2013: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) ist das wichtigste, weltweit anerkannte Diagnoseklassifikationssystem der Medizin.

<sup>9</sup> Der staatliche Mobile Sonderpädagogische Dienst ( MSD ) bietet auf Antrag einer Klassenlehrkraft an den Grund- und Mittelschulen eines Schulsprengels Diagnostik und Beratung an. Er diagnostiziert Schülerinnen und Schüler und berät deren Lehrkräfte und Eltern. Für Lehrkräfte werden bei Bedarf spezifische Fortbildungen angeboten. 2013 bot der MSD 942 Stunden im Stadtgebiet München, soweit Ressourcen vorhanden, auch an städtischen Schulen an.

bände und damit auch der Bayerische Städtetag werden weiter aktiv bleiben, um eine Kostenbeteiligung des Freistaats zu erreichen. Zentrale Forderungen sind:

- Inklusionsbedingte Maßnahmen sollten umgehend durch eine Anpassung der SchulbauVO und der Bestimmungen über die staatliche Förderung des Schulbaus (FA-ZR) Berücksichtigung finden.
- In Anlehnung an das Investitionsprogramm FAGplus15 sollten auch für inklusionsbedingte Bau- und Investitionsmaßnahmen ein Förderzuschlag sowie eine Verringerung der Fördermindestgrenzen vorgesehen werden.
- Der Staat muss für die inklusive Beschulung ausreichend Lehr- und Betreuungspersonal zur Verfügung stellen und Schulen im Hinblick auf das Wahlrecht der Eltern personell besser ausstatten.

Aus Sicht der Schulstädte ist zudem zu fordern,

- dass der Aufwand für zusätzliches Personal an städtischen Schulen zumindest in dem Umfang ersetzt wird, in welchem auch staatliche Schulen zusätzliche Ressourcen erhalten,
- dass für inklusionsbedingt entstehenden Sachaufwand Kostenübernahmen oder Zuschüsse durch den Freistaat zu erreichen sind.

Als mögliche Mittel kommen u.a. die Mehrfachanrechnung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung bei der Klassenbildung, Personalkostenerstattung für zusätzlich benötigte Lehrerstunden oder eine verbesserte Nutzbarkeit der Leistungen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes in allen Schulen in Frage.

#### **4.2. Gutachten von Prof. Dr. Höfling**

Mit Stadtratsantrag vom 29.10.2012 (Nr. 08-14 / A 03763) beantragte die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen/RL, dem Stadtrat das vom Deutschen Städtetag und vom Städtetag Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur Konnexität bei der inklusiven Schule vorzustellen und daraus Folgerungen für die Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München abzuleiten.

Wesentliche Unterschiede bei der Umsetzung der UN-BRK in beiden Landesgesetzen sind zum einen ein Rechtsanspruch auf Besuch einer Regelschule in Nordrhein-Westfalen und zum anderen der Zustimmungsvorbehalt der Sachaufwandsträgerin im bayerischen Gesetz. Daher sind die Ausführungen des Gutachtens nur bedingt auf die bayerische Gesetzeslage übertragbar.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Beschlusses ist das Gutachten in Anlage 2 abgedruckt.

## 5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich der Landeshauptstadt München

### 5.1.Sachstand

#### 5.1.1. Elementarbereich

Der erste mögliche Zugang eines Kindes mit Behinderung bzw. eines von Behinderung bedrohten Kindes zu außerfamiliären Bildungseinrichtungen ist eine Kinderkrippe oder der Kindergarten. Aus Sicht des Referates für Bildung und Sport ist daher auf diesen Bereich ein besonderes Augenmerk zu richten. So werden in den Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München seit Jahren Kinder und Jugendliche mit den verschiedensten Beeinträchtigungen aufgenommen; mit Stadtratsbeschlüssen im Jahr 1999 für die Kindergärten und im Jahr 2000 für die Kinderkrippen wurde der Aufbau eines Angebotes an integrativen Einrichtungen begonnen.

Für die Bedarfsermittlung wurde von Herrn Professor von Kries 2001 eine Recherche durchgeführt. Danach weisen 11,8 % der Kinder jedes Geburtsjahrgangs vorübergehend oder dauerhaft einen besonderen Förderbedarf auf. Professor von Kries sprach hierbei von einem „realistischen Minimum“. Anhand der nachfolgenden Aufstellung über Kinder mit dauerndem oder vorübergehendem besonderem Förderbedarf kann die Häufigkeit der Störungen detailliert dargestellt werden<sup>10</sup>:

Störungsbild	Häufigkeit
Chromosomale Störung	1,0 %
Teilleistungsstörung	3,5 %
Satzbildungsstörung	2,3 %
Verhaltensauffälligkeiten	5,0 %
<b>Gesamt</b>	<b>11,80%</b>

Aufgrund der in den letzten 14 Jahren gemachten Erfahrungen geht KITA von einer 7 %-igen Bedarfslage aus.

Es gibt derzeit 66 städtische integrative Einrichtungen, in diesen werden 308 Plätze für Kinder mit Behinderung angeboten. Den größten Anteil decken dabei die Kindergärten ab. Von den freien Trägern werden 85 Integrationseinrichtungen angeboten, es stehen dort 514 Integrationsplätze zur Verfügung<sup>11</sup>.

Die Stadt München verfügt mit ihrer langjährigen Erfahrung beim Aufbau integrativer Einrichtungen und der großen Anzahl eigener Einrichtungen über ein hohes Gestaltungspotential in diesem Bereich. Um aber, wie in der UN-BRK gefordert, einen wohnortnahen Zugang zu einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen, müssen mehr Einrichtungen bereitgestellt bzw. sukzessive in inklusive (Integrations-)Einrichtungen um-

<sup>10</sup> Zusammenfassung der Daten aus dem Institut für soziale Pädiatrie und Jugendmedizin der Ludwig-Maximilian-Universität München (Professor von Kries). Es wurde für diese Beschlussvorlage die Begriffswahl von Prof. v. Kries übernommen.

<sup>11</sup> Stand Januar 2014

gewandelt werden. In nichtstädtischen Einrichtungen kann dies über Beratungsleistungen und das Instrument der Förderformel<sup>12</sup> erfolgen.

Das weitere Vorgehen und die hierfür notwendigen Schritte und Ressourcen sind im Abschnitt 6, Kindertageseinrichtungen, ausführlich dargestellt.

### **5.1.2. Schulischer Bereich**

Der zweite mögliche Zugang eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes zu einer Bildungseinrichtung ist die Schule. Im schulischen Bereich haben in den allgemeinbildenden Schularten schon immer Einzelintegrationen stattgefunden, soweit dies mit den bestehenden räumlichen und personellen Ressourcen möglich war. An Berufsschulen werden alle Jugendlichen aufgenommen, die einen Lehrvertrag haben, unabhängig davon, ob eine Beeinträchtigung vorliegt oder nicht.

Unterstützt werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch den staatlichen Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD), an städtischen Schulen auch durch Schulpsychologinnen und -psychologen. Die Leistungen des staatlichen MSD stehen den städtischen Schulen grundsätzlich zur Verfügung, soweit die fachliche Kompetenz und personelle Ressourcen beim MSD vorhanden sind.

Das Bundesland Bayern hält derzeit am Konzept der Förderschulen, in München mit einer Vielzahl verschiedener öffentlicher und privater überörtlicher Einrichtungen, fest. Eine Reduzierung des Angebotes der Förderzentren ist auch längerfristig nicht absehbar, da aus Sicht der zuständigen Regierung von Oberbayern Nachfrage und konkreter Bedarf tendenziell steigend sind. Wünschenswert wäre derzeit aus Sicht der Regierung von Oberbayern eine Reduzierung der Schülerzahlen an den Förderschulen um 10 %.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat für Schulen, die sich ein inklusives Profil geben wollen, zwei Handreichungen zur Verfügung gestellt. Die erste legt die formalen Voraussetzungen und Kriterien fest, die für das inklusive Profil notwendig sind<sup>13</sup>, die zweite ist ein Leitfaden für die Profilbildung zu einer inklusiven Schule. Der Leitfaden wurde durch den Landtag beauftragt und von einem wissenschaftlichen Beirat „Inklusion“ erarbeitet. Er dient allgemeinen Schulen als Orientierungshilfe für die Entwicklung eines Bildungs- und Erziehungskonzeptes<sup>14</sup>.

Die Zuerkennung des Schulprofils Inklusion erfolgt auf Antrag der Schule, wobei die maximale Anzahl der Schulen pro Regierungsbezirk durch das Kultusministerium jährlich neu festgelegt wird.

Voraussetzungen für den Antrag sind

- Vorlage eines Bildungs- und Erziehungskonzeptes, das von der gesamten Schul-

<sup>12</sup> Nähere Informationen sind unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> zu finden.

<sup>13</sup> <http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/muenchen/regionalinfo/inklusion/>

<sup>14</sup> „Profilbildung inklusive Schule – ein Leitfaden für die Praxis“ erstellt durch den wissenschaftlichen Beirat „Inklusion“ von Prof. Dr. Ehrhard Fischer, Prof. Dr. Ulrich Heimlich, Prof. Dr. Joachim Kahlert, Prof. Dr. Reinhard Leigemann, Nov. 2012

familie gemeinsam getragen werden muss,

- Erfahrungen mit der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und enger Kooperation mit einer Förderschule,
- herausragende Gewichtung des Themas Inklusion im Schulentwicklungsprozess,
- mindestens 10 Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder Verhalten.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst entscheidet über die Anträge der Schulen; die Abstimmung der Schule mit dem Sachaufwandsträger erfolgt im Vorfeld. Den bisherigen Anträgen der staatlichen Schulen wurde, bis auf die Bewerbung der Mittelschule an der Hochstraße aus baulichen Gegebenheiten, seitens der Landeshauptstadt München zugestimmt. Städtische Schulen haben bisher keine Genehmigung für das Profil Inklusion erhalten.

Nach Genehmigung des Schulprofils "Inklusion" erhalten die Schulen eine Lehrkraft für Sonderpädagogik im Umfang von mindestens 13 Lehrerjahreswochenstunden und bis zu 10 zusätzliche Lehrerjahreswochenstunden der Lehrämter Grundschule, Mittelschule oder Volksschule. Besuchen mindestens sieben Schülerinnen oder Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf eine Klasse, kann zusätzlich ein Lehrertandem gebildet werden, soweit ein weiterer Raum zur Verfügung steht.

Seit dem Schuljahr 2011/2012 wurde bayernweit 157 Schulen das inklusive Profil verliehen. In München tragen folgende Schulen das Schulprofil „Inklusion“:

- Grundschule am Hedernfeld (mit Tagesheim)
- Grundschule Schrobenhausener Straße
- Grundschule Theodor-Heuss-Platz (mit Tagesheim)
- Mittelschule am Gerhart-Hauptmann-Ring
- Mittelschule Schleißheimer Straße
- Mittelschule Schrobenhausener Straße
- Mittelschule Elisabeth-Kohn-Straße
- Staatliche Marieluise-Fleißer-Realschule
- Staatliches Gisela-Gymnasium für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler
- Staatliches Dante-Gymnasium

Drei der o.g. Schulen (MS am Gerhart-Hauptmann-Ring, MS Schleißheimer Straße und MS Elisabeth-Kohn-Straße) beteiligen sich am Kooperations-Konzept mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt „Ärztin/Arzt an der Schule“. An diesen Schulen ist regelmäßig einmal in der Woche eine Ärztin/ein Arzt vor Ort und bietet eine schulärztliche Sprechstunde sowie gesundheitliche Beratung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehr- und Fachkräfte an.

Damit sind die Fragen des Antrags der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL „Auf dem Weg zur Inklusion II“, A 01575 vom 26.05.2010, und der SPD-Fraktion „Umsetzung der UN-Behindertenkonvention im Bayerischen Schulwesen“, A 02384 vom

13.04.2011, für den Bereich der Schulen beantwortet.

### **5.1.3. Angebote am Nachmittag**

Die Betreuung nach der Schule stellt Eltern von betroffenen Kindern immer wieder vor besondere Problemlagen. Da nicht alle Schulen durchgängig über ein gebundenes Ganztagsangebot verfügen und Plätze in Horten, Tagesheimen und Mittagsbetreuungen insgesamt in München knapp sind, ist das Angebot am Nachmittag für die Betroffenen noch weiter eingeschränkt als für Kinder ohne Beeinträchtigung.

Neben mangelnder Schwellenfreiheit bzw. Barrierefreiheit, nicht vorhandener personeller Ressourcen und dem Mangel an notwendigen Fachkenntnissen in den Nachmittagsangeboten fehlen bei der Aufnahme einzelner Kinder auch die Finanzierungsmöglichkeiten einer integrativen Einrichtung über den Faktor 4,5 + x BayKiBiG. Das führt häufig dazu, dass betroffene Kinder aufgrund fehlender Nachmittagsangebote die Regelschule insgesamt nicht besuchen können.

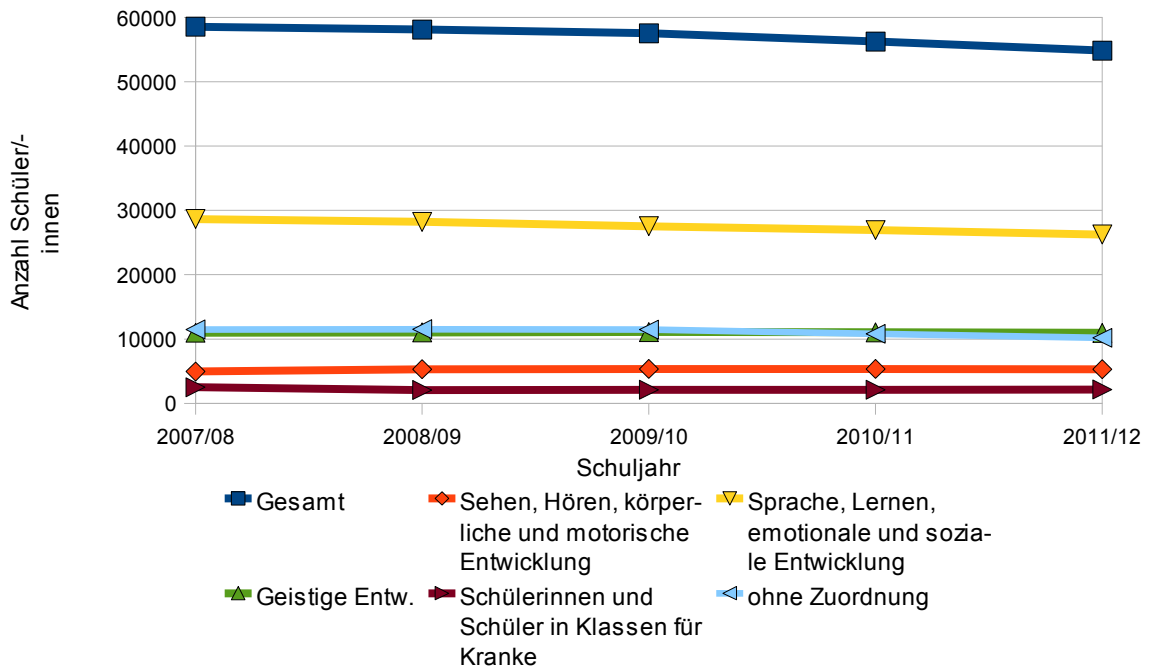
### **5.1.4. Datenlage**

An bayerischen Schulen sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf erfasst, die an Förderschulen/Förderzentren, Schulen mit Inklusivem Profil oder durch Mobile Sonderpädagogische Dienste eine sonderpädagogische Förderung erhalten. Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf oder Behinderung, die im Rahmen der Einzelintegration eine Grund-, Mittel- oder andere weiterführende Schule besuchen, werden statistisch nicht erfasst. Daher kann derzeit keine eindeutige Aussage über die Anzahl betroffener Kinder und Jugendlicher an den weiterführenden Schulen getroffen werden. Im nächsten Bildungsbericht wird die Verteilung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Förder- und Regelschulen, ähnlich wie dies bereits einmal im Chancenspiegel 2011 der Fall war, dargestellt werden.

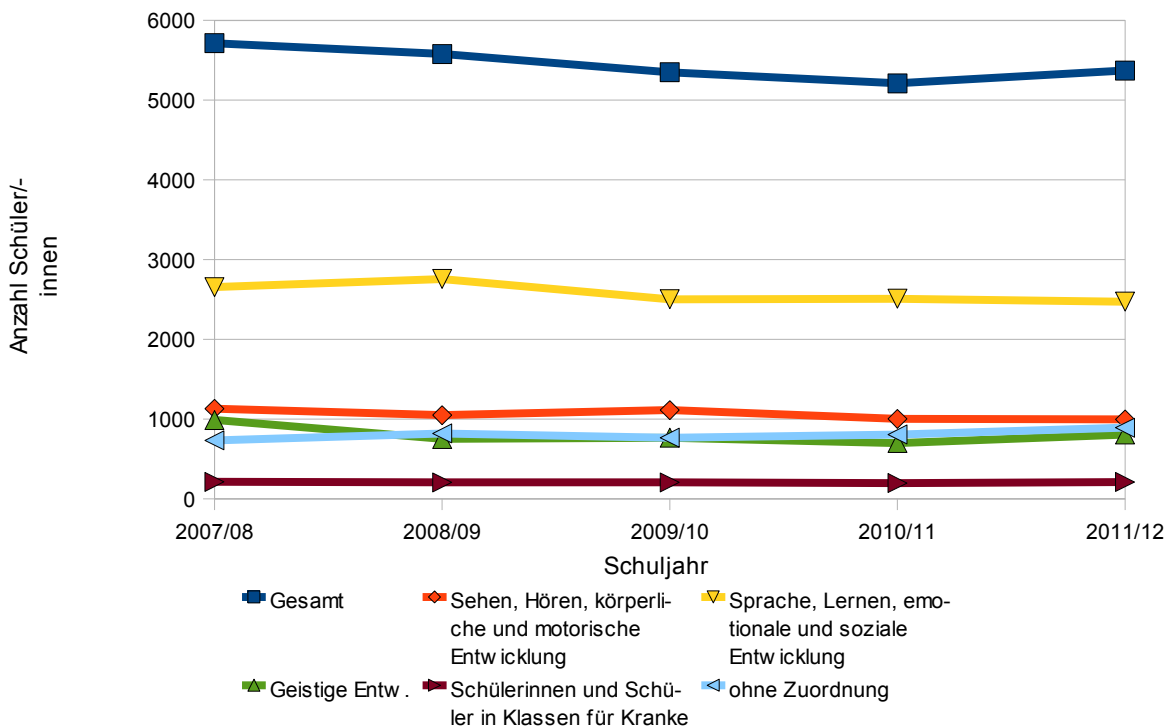
Die folgende Grafik<sup>15</sup> zeigt einen über Jahre hinweg konstanten Anteil bayerischer Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf:

---

<sup>15</sup> Quelle: Bayerischer Landtag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/15641 vom 05.03.2013, Schülerinnen und Schüler an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern



Ebenso ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen an staatlichen und privaten Förder-  
schulen in München im dargestellten Zeitraum relativ konstant<sup>16</sup>:



<sup>16</sup> Quelle: Bayerischer Landtag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/15641 vom 05.03.2013, Schülerinnen und Schüler zur sonderpädagogischen Förderung (einschl. Schulen für Kranke) in München

In München besuchten im Schuljahr 2013/14<sup>17</sup>

- 2.833 Schülerinnen/Schüler Förderzentren/eine Schule für Kranke (in 251 Klassen),
- 255 Kinder schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) (in 27 Gruppen),
- 1.338 Schülerinnen/Schüler Kooperationsklassen (67 Klassen), darunter 289 Schülerinnen/Schüler mit sonderpädagogischer Förderung,
- 51 Schülerinnen/Schüler Partnerklassen, welche örtlich an Grund- und Mittelschulen angegliedert waren (6 Klassen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung).

Jedoch haben sich insbesondere im Bereich der Förderschwerpunkte Sprache und soziale/emotionale Entwicklung in den letzten Jahren signifikante Schwankungen abgezeichnet<sup>18</sup>. Der Vollständigkeit wegen sind auch die Förderschwerpunkte geistige und körperliche Entwicklung mit aufgeführt, nicht aber die Förderschwerpunkte Hören und Sehen, da diese in den letzten Jahren nur sehr geringe Fallzahlen aufgewiesen haben:

	<b>Sprache</b>	<b>Lernen</b>	<b>emot./soziale Entwicklung</b>	<b>geistige Entwicklung</b>	<b>körperl. Entwicklung</b>
2009/10	143	1159	74	104	19
2010/11	346	1320	78	98	25
2011/12	252	1260	102	101	20
2012/13	234	1110	200	101	22
2013/14	248	1039	217	106	k.A.

Ein Datenabgleich zwischen den Sonderpädagogischen Förderzentren und den Angebotsdaten der Erziehungs- und Eingliederungshilfen (2012) hat gezeigt, dass über 50 % der Schülerinnen und Schüler in Betreuung / Förderung durch eine ambulante Erziehungshilfe oder eine Eingliederungshilfe sind.

## **5.2. Weiteres Vorgehen**

### **5.2.1. Gelingensfaktoren aus Sicht des Referates für Bildung und Sport**

Für den Elementarbereich wurden die Voraussetzungen für die Aufnahme behinderter Kinder bereits definiert und durch den Stadtrat 1999 bzw. im Jahr 2000 bestätigt. Auf Grundlage dieser Festlegungen erfolgt der weitere Ausbau bzw. die Umwandlung bestehender Einrichtungen in integrative Einrichtungen.

Für den 1. Aktionsplan der Landeshauptstadt München zur Umsetzung der UN-BRK wurde die Maßnahme „Richtwert für inklusive Plätze im KITA-Bereich“ benannt, um die trägerübergreifende, wohnortnahe Versorgung bedarfsgerecht sicherstellen zu können.

<sup>17</sup> Quelle, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

<sup>18</sup> Anzahl der Schülerinnen und Schüler an staatl. Förderschulen in München, Auszug einer Landtagsabfrage 2014, ohne Förderschwerpunkte Hören und Sehen



Grundsätzlich ist die Umsetzung der UN-BRK an den Schulen aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen derzeit nur sehr eingeschränkt möglich. Es bedarf für die Inklusion zusätzlicher Differenzierungs- und Rückzugsräume sowie fachlich qualifizierten Personals. Beides steht derzeit nicht ausreichend zur Verfügung. Inwieweit Reduzierungen der Klassenstärke im Einzelfall realistisch möglich sind, ist von der Raumsituation und den vorhanden Lehrerjahreswochenstunden an den einzelnen Schulen abhängig.

Um eine echte Inklusion zu ermöglichen, ist der Einsatz entsprechender Ressourcen unabdingbar. Für inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen und Schulen müssen im Hinblick auf die räumliche, personelle, materielle und finanzielle Ausstattung Standards geschaffen werden, um dem Auftrag der Behindertenrechtskonvention, die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu verhindern, gerecht zu werden.

Alle Einrichtungen und Schulen benötigen

- Raum für eine differenzierte Förderung, Rückzugsmöglichkeiten und medizinisch notwendige Maßnahmen,
- sonder- bzw. heilpädagogisches Fachpersonal,
- soweit erforderlich einen an einen erhöhten Betreuungsbedarf angepassten Personalschlüssel
- und/oder eine Reduzierung der Gruppen-/Klassenstärke bzw. größere Raumeinheiten soweit notwendig,
- eine der Inklusion gegenüber aufgeschlossene Lehrerschaft mit positiver Grundhaltung gegenüber allen Schülerinnen und Schülern,
- einschlägige Fortbildungsmaßnahmen für das Personal,
- Konzepte für eine aktive Elternarbeit.
- Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen Dienst, Sachgebiet „Schulgesundheit“ des Referates für Gesundheit und Umwelt

Aus Sicht des Referates für Gesundheit und Umwelt ist ein für den Schularzt nutzbarer Raum notwendig. Dieser wird in den aktuellen Raumkonzepten berücksichtigt.

Neben diesen organisatorischen Faktoren unterstützen folgende pädagogische Faktoren die Umsetzung<sup>19</sup>:

- kooperativer Unterricht,
- kooperatives Lernen,
- kooperative Problembewältigung,
- heterogene Gruppen,
- wirksamer Unterricht durch pädagogische Diagnostik und individuelle Lernprozessbegleitung,
- kooperierende Stammklassen und Jahrgangsteams,
- Einsatz von alternativen Lernmethoden wie z.B. Projektunterricht oder Mitbestim-

---

<sup>19</sup> Prof. Feyerer, PH Linz

zungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

### 5.2.2. Gelingensfaktoren aus Sicht der Betroffenen

Darüber hinaus wurden auf dem am 21. April 2012 durchgeführten Visionenworkshop der Landeshauptstadt München durch Betroffene eine Vielzahl von Maßnahmen benannt, die die Inklusion an Bildungseinrichtungen erleichtern und befördern können. Viele dieser Forderungen bezogen sich auf Maßnahmen, die nicht in der Regelungskompetenz der Landeshauptstadt München liegen, z.B. Anpassung der universitären Ausbildung oder Abschaffung der Förderzentren.

Im Folgenden werden die Maßnahmen aufgelistet, die grundsätzlich durch die Landeshauptstadt realisierbar sind:

- Beratungsstelle für Eltern für den Bereich der Kindertageseinrichtungen.  
Diese ist bereits durch die Abteilung KITA im Rahmen der allgemeinen Beratung für Eltern eingerichtet.
- Beratungsstelle für Eltern und Jugendliche für den Bereich Schule.  
Diese Forderung wurde durch das Referat für Bildung und Sport als Maßnahme für den 1. Aktionsplan aufgegriffen und durch den Stadtrat genehmigt. Die Beratungsstelle wurde in der städtischen Bildungsberatung des Pädagogischen Instituts eingerichtet. Um eine möglichst einheitliche Inklusionsberatung der Eltern an einem Ort zu gewährleisten, sind seit März 2014 in den Räumen der städtischen Bildungsberatung neben dem städtischen Mitarbeiter jeweils zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes und der Regierung von Oberbayern beratend tätig<sup>20</sup>. Die Bildungsberatung ist inzwischen barrierefrei zugänglich und in barrierefreien Räumen untergebracht.
- Eltern behinderter Kinder forderten darüber hinaus einen einheitlichen Ansprechpartner, der alle für den Bildungsbereich relevanten Informationen bereitstellt.  
Die Umsetzung dieser Forderung ist aufgrund der Heterogenität des Bildungssystems und der vielen unterschiedlichen Zuständigkeiten derzeit nicht umfassend bei der Stadt zu implementieren.
- Fortbildungen zum Thema Inklusion für pädagogisches Fachpersonal.  
Auch diese Forderung wurde durch das Referat für Bildung und Sport als Maßnahme „Sensibilisierung und Schulung von Lehrkräften und Erziehungspersonal“ für den 1. Aktionsplan aufgegriffen. Die Maßnahme wird durch das städtische Pädagogische Institut bereits umgesetzt; ebenso hat das PI ein inklusives Fortbildungskonzept entwickelt<sup>21</sup>. Das Fortbildungsangebot orientiert sich an den konkreten Bedarfen der Bildungseinrichtungen und wird kontinuierlich ausgebaut.
- Die Einrichtung einer Informationsplattform, die Eltern behinderter Kinder einen schnellen Zugang zu Informationen bietet.  
Die Forderung wurde durch das Referat für Bildung und Sport als Maßnahme für den 1. Aktionsplan definiert und in diesem Rahmen durch den Stadtrat beschlossen.

Darüber hinaus wünschen sich auch die Schulen die Einrichtung eines Inklusionswikis im pädagogischen Netz, um unterrichtsrelevante Informationen im Rahmen

<sup>20</sup> s.a. Ziffer 8.2 städtische Bildungsberatung

<sup>21</sup> s.a. Ziffer 8.1 Fortbildungen und Anlage 5

der Inklusion abrufen zu können.

Beide Informationsplattformen werden derzeit nach den Möglichkeiten der verfügbaren personellen Ressourcen vorbereitet. Es wurden für die Informationsplattform der Eltern bereits erste Gespräche mit dem städtischen Jugendamt und dem Bezirk sowie weiteren städtischen und staatlichen Stellen über eine mögliche Zusammenarbeit aufgenommen.

- Bereitstellung von Gebärdendolmetschern.

Es besteht ein Rechtsanspruch für hörbehinderte Eltern zur Bereitstellung von Gebärdendolmetschern/Kommunikationshilfen für die "Kommunikation mit der Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder Schule" ihrer Kinder. Dieser Anspruch auf barrierefreie Kommunikation in Verwaltungsverfahren gemäß Art. 11 Abs. 1 und 2 BayBGG (Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung ) wurde in § 1 BayKHV (Bayerische Kommunikationshilfenverordnung) auch auf den Kindertagesstätten- und Schulbereich ausgeweitet.

Unter anderem für diese Zwecke wurden mit dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 24.7.2013 (Vorlagen-Nr.: 08-14 / V 12112) zur Einrichtung des Koordinierungsbüros zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Mittel im Inklusionsfond bereitgestellt. Das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entwickelt derzeit ein entsprechendes einheitliches Verfahren zur Umsetzung dieses Rechtsanspruches.

Daneben werden für den Bereich der Kindertageseinrichtungen Mittel für Dolmetscherdienste bereitgestellt, die bis zur Bereitstellung des o.g. einheitlichen Verfahrens auch für Gebärdendolmetscher genutzt werden können.

Forderungen aus dem Visionenworkshop nach einer generellen Verkleinerung der Klassenstärken, der Erhöhung des Lehrpersonals oder des Budgets der Schulen sind im Rahmen des Stufenkonzeptes auf ihre Umsetzbarkeit an städtischen Schulen zu überprüfen.

### **5.2.3. Räumliche Voraussetzungen**

Für die Neuschaffung einer inklusiven Bildungseinrichtung bzw. Umwandlung in eine inklusive Einrichtung müssen die notwendigen räumlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind Kindertageseinrichtungen und Schulneubauten bzw. Generalsanierungen nicht nur schwellenfrei, sondern barrierefrei zu errichten. Der Begriff der Barrierefreiheit ist nicht nur auf die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern gerichtet<sup>22</sup>.

Aus Sicht des Referates für Bildung und Sport steht hierbei aber die Einzelfallbetrachtung vor einer generellen Maßnahmenumsetzung für alle Formen der Behinderungen. So sind taktile Maßnahmen, z.B. die Bodenführung für Blinde in allen Kinderkrippen und Kindergärten aus Sicht der Abteilung KITA nicht zielführend. Taktile Bodenführun-

<sup>22</sup> s.a. Ziffer 11, Barrierefreier Gebäudebestand

gen erhöhen den Reinigungsaufwand um ein Vielfaches und der Hilfsbedarf für ein sehbehindertes Kind kann in diesem Bereich bei Bedarf im Einzelfall durch Personalausstattung und/oder eine Reduzierung der Gruppengröße abgedeckt werden. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass bauliche Maßnahmen oder fest installierte Hilfsmittel, wie z.B. Induktionsschleifen, für die Aufnahme betroffener Kinder nicht generell notwendig sind oder nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, auch wenn sie im Einzelfall sinnvoll und aus rechtlichen Gründen notwendig sein können. Die Maßnahme ist immer an die Bedürfnisse des einzelnen Kindes und an den jeweils aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Inklusive pädagogische Arbeit stellt aber auch spezielle Anforderungen an das Raumkonzept einer Kindertagesstätte oder Schule. Um die notwendigen Lernbedingungen zu ermöglichen, sind Ruhe- bzw. Differenzierungsräume oder Räume für medizinisch-therapeutische Maßnahmen zu schaffen. Im Rahmen einer inklusiven Ganztagschule müssen aus Sicht des Sozialreferats Räume für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden können. Die Differenzierungs- und Rückzugsräume sind so ausgelegt, dass sie bei Bedarf auch für die Angebote der Eingliederungshilfe genutzt werden können. Daneben sind entsprechende sanitäre Räumlichkeiten, wie etwa für das Katheterisieren von querschnittsgelähmten Kindern und Jugendlichen, notwendig.

Die Raumanforderungen für Kindertageseinrichtungen sind detailliert in Ziffer 6.7.3 der Vorlage dargestellt und werden deshalb an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

Für den schulischen Bereich ist mit der Erstellung des Lernhauskonzeptes<sup>23</sup> ein erster Schritt in einen inklusiven Schulalltag erfolgt. Räumlich haben sich Clusterkonzepte bewährt, da sie zahlreiche Möglichkeiten der flexiblen Raumnutzung, nicht nur für die Differenzierung des allgemeinen Unterrichts oder für den Ganztag, sondern auch für die notwendige Differenzierung eines inklusiven Unterrichts bieten.

Wie bereits in den Ausführungen zur Konnexität dargestellt, ist die Schulbauverordnung nicht inklusiv ausgerichtet. Die Genehmigungen für das Raumkonzept, und damit verbunden die Refinanzierungsanteile des Freistaates, erfolgen derzeit für jede Schule einzeln. Es lässt sich daher zur Zeit und bis zu einer Anpassung der Schulbauverordnung nicht abschätzen, in welchem Rahmen die Mehrleistungen der Landeshauptstadt München als Sachaufwandsträgerin refinanziert werden.

Das Referat für Bildung und Sport hat sich seit der Ratifizierung der UN-BRK mit inklusiven, pädagogischen Raumkonzepten befasst, da diese eine wesentliche Voraussetzung für einen inklusiven Alltag in den Kindertageseinrichtungen oder Schulen sind. Im Rahmen der Aufstellung des 1. Aktionsplans Inklusion hat das Referat für Bildung und Sport daher die Maßnahme „Schulcampus inklusiv gestalten“ für den Bildungscampus in Freiam definiert.

---

<sup>23</sup> Die Definition der Münchner Lernhäuser ist auf [www.ganztag-muenchen.de](http://www.ganztag-muenchen.de) hinterlegt.

Die Schulgebäude auf dem Campus werden entsprechend der geltenden DIN-Vorschriften barrierefrei gebaut; die Ausgestaltung ist auf verschiedene Bedürfnisse angepasst. Die Raumkonzepte sind auf die Anforderungen eines inklusiven Unterrichts ausgerichtet. Neben den Klassenzimmern sind in den Lernhäusern ein bzw. zwei Nebenräume für Differenzierung eingeplant. Ein Teil der Toiletten wird behindertengerecht sowie mit Wickelmöglichkeit und Duschen ausgestattet.

Das Nutzerbedarfs- und Raumprogramm wurde mit den staatlichen Stellen abgestimmt und durch den Stadtrat einstimmig am 02.10.2013 beschlossen<sup>24</sup>.

Auf dieser Basis wurden Standardraumprogramme für Neubauten von Grund- und Mittelschulen sowie Realschulen und Gymnasien entwickelt, die dem Stadtrat im Frühjahr 2015 vorgelegt wurden. Die Standardraumprogramme gelten auch für Generalanierungen im Bestandsbau, soweit sie sich dort wirtschaftlich vertretbar umsetzen lassen.

Damit wird dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 die Grünen/Rosa Liste vom 08.01.2014 (08-14/A04972) in Bezug auf die geforderten baulichen Festlegungen Rechnung getragen.

#### **5.2.4. Personelle Voraussetzungen**

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher erfordert aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfs in der Regel, insbesondere für die größte Gruppe der Betroffenen aus dem Bereich der Förderschwerpunkte Sprache, Lernen und emotionale Entwicklung, mehr Personalkapazität in den Einrichtungen sowie dessen heil- bzw. sonderpädagogische Qualifikation.

Viele, noch vor einigen Jahren selbstverständliche personelle Unterstützungsmaßnahmen seitens des Freistaates Bayern (etwa die Mehrfachanrechnung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung bei der Klassenbildung) fielen in der Zwischenzeit Kürzungsmaßnahmen zum Opfer. Kommunale und private Schulen erhalten – anders als staatliche – keine Personalkostenerstattung für zusätzliche Lehrerstunden. Und wie bereits festgestellt, stehen die Leistungen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) in erster Linie staatlichen Stellen zur Verfügung und können nur im Einzelfall auch für städtische Schulen in Anspruch genommen werden, soweit Kapazitäten vorhanden sind. Für die Ausweitung der Leistungen des MSD an städtischen Schulen müssten Ausgleichsleistungen durch die Landeshauptstadt erbracht werden.

#### **5.2.5. Sächliche Voraussetzungen**

Die Sachausstattung orientiert sich an der Behinderung der Kinder bzw. an deren sonderpädagogischem Förderbedarf sowie an den Konzepten der jeweiligen Bildungseinrichtung. In den Bildungsalltag müssen Nachteilsausgleiche und individuelle Förderstunden bis hin zu sozialpädagogischer und heilpädagogischer Unterstützung einge-

---

<sup>24</sup> Vorlage Nr. 08-14/V 12667

baut werden. Es müssen bedarfsbezogene Geräte zur psychomotorischen Förderung und spezielle Computerprogramme vorhanden sein oder Materialien zur Wahrnehmungs- und Sprachförderung sowie Übungen zum Konzentrationstraining angeboten werden können.

Notwendige Ausstattungen können eventuell über Poollösungen bereitgestellt werden, vor allem da die Prävalenzen teilweise sehr klein sind.

### **5.2.6. Aus- und Fortbildung von pädagogischem Personal**

Die Ausbildung, aber auch die Fortbildung spielen für das Gelingen der inklusiven Bildung eine wesentliche Rolle.

Im Bereich der Berufsfachschulen und Fachakademien kann auf die Bedarfe der künftigen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Erzieherinnen und Erzieher im Rahmen der Lehrpläne eingegangen werden. Im Bereich der universitären Ausbildung der Lehrkräfte werden von Seiten des Referates für Bildung und Sport Gespräche mit der TUM – School of Education, Herrn Prof. Prenzel sowie mit Herrn Prof. Kahlert von der LMU München, hier im Rahmen des Projektes „Uniklassenzimmer“, aufgenommen, wie inklusive Aspekte in die Ausbildung eingeführt werden können.

Im Bereich der Fortbildungen baut das Pädagogische Institut sein Angebot bedarfsgerecht aus<sup>25</sup>. Neben Fortbildungen mit inklusiver Ausrichtung für Lehrkräfte und für Erziehungspersonal werden Einzelberatungen für Schulen angeboten.

Das Fortbildungskonzept des Pädagogischen Institutes ist unter Ziffer 8. dieser Beschlussvorlage ausführlich dargestellt. In Anlage 5 befindet sich eine Übersicht über die Fortbildungen des Jahres 2014 mit inklusivem Inhalt.

### **5.2.7. Aufbau eines Inklusionsmonitorings Bildung**

Das Referat für Bildung und Sport hat den Aufbau des Inklusionsmonitorings als Maßnahme für den 1. Aktionsplan "München wird inklusiv" definiert. Die Maßnahme wurde im Dezember 2013 mit der Beschlussvorlage zum 3. Münchner Bildungsbericht personell abgesichert. Der Einstieg in ein Inklusionsmonitoring wird zunächst auf den frühkindlichen und schulischen Bereich begrenzt. Langfristig sollten jedoch weitere Bildungsbereiche in das Inklusionsmonitoring Bildung aufgenommen werden.

Ein Inklusionsmonitoring ist eine fortlaufende Beobachtung des Inklusionsprozesses. Ziel des Inklusionsmonitorings Bildung ist, für Bildungsakteure Transparenz über den Umsetzungsstand der Münchner Inklusionsstrategien in der Münchner Bildungslandschaft zu schaffen. Die Ergebnisse des Inklusionsmonitorings Bildung sollen dazu dienen, die Bildungslandschaft in München inklusiv weiterzuentwickeln. Dazu müssen sie der Öffentlichkeit zugänglich sein und unter den Bildungsakteuren wahrgenommen und diskutiert werden.

Amtliche offizielle Statistiken zu Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarfen in

---

<sup>25</sup> s.a. Ziffer 8

Kindertageseinrichtungen und Schulen werden, soweit über das Statistische Amt München und das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung verfügbar, bereits für den nächsten Münchner Bildungsbericht ausgewertet. Vom Fachbereich Bildungsmonitoring wurden diese Datenquellen bereits gesichtet und mögliche Indikatoren daraus entwickelt. Dies stellt gleichsam die erste Phase des Aufbaus eines Inklusionsmonitorings dar.

Das Inklusionsmonitoring Bildung kann jedoch nicht nur quantitativ auf die Auswertung von Statistiken beschränkt werden, denn Inklusion berührt ganz wesentlich qualitative Aspekte. So erfordert Inklusion beispielsweise eine entsprechende Fortbildung des Personals, damit die pädagogische Seite der Inklusion gelingen kann. Auch Prozessdaten, zu welchen Zeitpunkten in einer Bildungsbiographie welche Förderbedarfe entstehen und wie Kinder und Jugendliche mit Förderbedarfen an den Übergängen von Bildungsabschnitten begleitet werden, sind von Interesse.

Die Maßnahme ist in Abstimmung mit den Geschäftsbereichen A und B in der Stabsstelle Kommunales Bildungsmanagement und Steuerung (KBS) angesiedelt. Beim Aufbau eines kommunalen Inklusionsmonitorings Bildung ist KBS auf die Beteiligung und Unterstützung aller Abteilungen und Institutionen angewiesen, die mit der Feststellung von Förderbedarfen befasst sind, in deren Zuständigkeitsbereich die Gewährung von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen fallen oder die für eine inklusive innere Weiterentwicklung von Bildungseinrichtungen verantwortlich sind. Für eine gelingende Durchführung des Inklusionsmonitorings Bildung sind eine kontinuierliche Mitwirkung von Fachleuten aus diesen Bereichen und verlässliche aussagekräftige Daten- und Informationsquellen unabdingbar.

#### **5.2.8. Übergänge**

Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder von Behinderung Bedrohte benötigen an den Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule, von der Grundschule in die weiterführende Schule und von der Schule in den Beruf besondere Aufmerksamkeit.

Das Bildungsmanagement wird gemeinsam mit den Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren Übergang nach einer Bestandsaufnahme und der jeweiligen Bedarfsanalyse Richtlinien für den inklusiven Übergang in die Regelschule bzw. nach Verlassen der Schule in Beruf/Studium erarbeiten.

Für den 1. Aktionsplan hat die Kommunale Servicestelle Übergangsmanagement die Maßnahme „b-wege – Berufswegplanungsstelle inklusiv ausrichten, Wege in den 1. Arbeitsmarkt“ definiert. Die Maßnahme des Aktionsplans ist in der Beschlussvorlage „Maßnahmen im Bereich der Schnittstelle Schule-Berufsausbildung sinnvoll miteinander vernetzen, Synergien nutzen und Daten weitergeben“ aufgegriffen und dem Stadtrat vorgestellt.

### **5.3. Erstellung eines Stufenkonzeptes**

Um die städtischen Schulen im Sinne der UN-BRK zu öffnen, hierfür bedarfsgerecht auszustatten und eine umfassende inklusive Pädagogik zu gewährleisten, ist die Erstellung eines Stufenkonzeptes vorgesehen.

An der Erstellung des Konzeptes sollen Schulen aller Schularten beteiligt werden, da alle Schulen in der Zukunft verstärkt betroffene Kinder und Jugendliche aufnehmen werden.

Es ist vorgesehen, für die Konzeptentwicklung eine Modellregion um ein BildungsLokal auszuwählen, da die Einbeziehung aller städtischen Schulen den Erhebungsrahmen sprengen würde. Darüber hinaus können die bestehenden Vernetzungsstrukturen des BildungsLokals innerhalb der quartiersorientierten Bildungslandschaft genutzt und auf diesen aufgebaut werden. In den vorhandenen lokalen Bildungslandschaften wurde bereits eine gute Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kommunalen Schulen erreicht. Die Begleitung der Übergänge von den Kindertageseinrichtungen in die Schulen und von der Grundschule in weiterführende Schulen wird derzeit aufgebaut. Darüber hinaus ist mit den BildungsLokalen ein gutes Netzwerk entstanden, das neben den Schulen auch die weiteren Bildungsakteure vor Ort sowie die Träger der Eingliederungshilfe bzw. des Hilfeplanverfahrens einbindet. Die bestehenden Strukturen müssen entsprechend um die inklusiven Aspekte erweitert werden, es müssen keine neuen (Parallel-)Strukturen geschaffen werden.

Nach einer modellhaften Entwicklung des Stufenkonzeptes und seiner Umsetzung in einer quartiersorientierten Bildungslandschaft erfolgt eine schrittweise Umsetzung in den weiteren Regionen. Dabei kann das Konzept mit der fortschreitenden Umwandlung an die Gegebenheiten vor Ort angepasst sowie verbessert werden. Mit der Bildung eines Kompetenzteams, das die Umwandlung in den Bildungsteilregionen begleitet und sein Wissen und Know-How einbringt, kann eine optimale Begleitung der Umsetzung erfolgen. Anforderungsprofil und Personalbedarf des Kompetenzteams müssen im Rahmen des Stufenkonzeptes geklärt werden.

#### **5.3.1. Anforderungen an ein Stufenkonzept**

Das Referat für Bildung und Sport beauftragt einen externen Dienstleister mit der Entwicklung eines Stufenkonzeptes zur Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich, um zu klären, welche konkreten Voraussetzungen an den Schulen für die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit verschiedensten Behinderungen geschaffen werden müssen und wie der Umsetzungsprozess zielorientiert gestaltet werden kann.

Das Konzept umfasst folgende Module:

##### **1. Modul**

- Bestandsaufnahme der derzeitigen Inklusionssituation an ausgewählten Schulen einer Modellregion,
- Darstellung der Umsetzungshindernisse und der bereits bestehenden förderlichen



- Faktoren an den ausgewählten Schulen,
- Erstellung einer differenzierten Bedarfsanalyse für die Schulen der Modellregion selbst.

Um ein umfassendes Bild der Ist-Situation zu erhalten wird die Teilnahme staatlicher Schulen an der Erhebung ausdrücklich begrüßt.

## 2. Modul

Aufbauend auf den Ergebnissen des 1. Moduls Entwicklung eines Umwandlungskonzeptes für die ausgewählten Schulen, welches

- die möglichen Quick-Wins und die Erarbeitung der hierfür notwendigen Ressourcen,
- die Anforderungen an die Barrierefreiheit i. S. d. Art. 4 BayBGG<sup>26</sup>,
- die Möglichkeiten, Klassenstärken unter den bestehenden Rahmenbedingungen anzupassen,
- die Dauer der Umwandlungsphase,
- den Personalbedarf für den Umsetzungsprozess,
- die Ressourcen und Qualifizierung des Kompetenzteams,
- den Personalbedarf für den laufenden Betrieb,
- die Ausgangsqualifizierung bzw. Fachlichkeit des benötigten Personals,
- den Fortbildungsbedarf des Personals,
- den Anpassungsbedarf bestehender städtischer Vorgaben,
- die notwendigen Gelingensfaktoren an den Übergängen von
  - Kindergarten zur Grundschule,
  - Grundschule zu weiterführenden Schulen,
  - Förderschule in eine Regelschule bzw. einer Regelschule an eine Förderschule,
  - Schule zu Universität bzw. Berufliche Schule,
- eine „Umwandlungssachstandsskala“, um den Schulen die Möglichkeit zu geben, ihren jeweiligen Umwandlungsstand zu ermitteln und steuernd beeinflussen zu können (z.B. analog KES – KindergartenEinschätzSkala)<sup>27</sup>

darstellt bzw. ermittelt.

## 3. Modul

Dokumentation der Ergebnisse aus Modul 1 und 2. Dabei sind die methodische Vorgehensweise und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in schriftlicher und elektronischer Form bereitzustellen.

Die Ergebnisse sind in einen allgemeinen Teil, der für alle Schultypen gilt, und schultypendifferenziert aufzubereiten.

Bei der Ermittlung des Personalbedarfs in Modul 2 sind der grundsätzliche Mehrbedarf an Lehrerjahreswochenstunden der entsprechenden Schulart und der Bedarf an sonder- bzw. heilpädagogischem Fachpersonal für einzelne Förderbedarfe und Be-

<sup>26</sup> Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz

<sup>27</sup> Ermöglicht Einrichtungen eine Selbsteinschätzung des eigenen Umwandlungsstand

hinderungsformen zu ermitteln.

Bei der Bestandsaufnahme in Modul 1 sind die einschlägig gefassten Stadtratsbeschlüsse zu berücksichtigen und auf ihre inklusive Wirksamkeit hin zu bewerten. Diese werden durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.

Das Stufenkonzept ist in enger Abstimmung mit den Schulen vor Ort, den betroffenen Geschäftsbereichen des RBS, dem betroffenen BildungsLokal und dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK zu erstellen. Empfehlungen der Bildungskonferenz zum Thema Inklusion aus dem Jahr 2015 können berücksichtigt werden. Ebenso ist der Behindertenbeirat in geeigneter Weise am Entstehungsprozess zu beteiligen und vor der abschließenden Befassung im Stadtrat zu hören.

Als Grundlage dienen auch die Daten des kommunalen Inklusionsmonitorings<sup>28</sup>.

Die Ergebnisse des Stufenkonzepts werden dem Stadtrat vorgestellt. Nach der Genehmigung durch den Stadtrat erfolgt die schrittweise Umwandlung in quartiersbezogenen Bildungsräumen.

Die Evaluation des Projektes erfolgt nach Abschluss der ersten Umwandlungen und wird dem Stadtrat vorgestellt.

### **5.3.2. Zeithorizont**

Die Ausschreibung erfolgt nach dem Stadtratsauftrag. Für das 1. Modul des Konzeptes ist ein Zeitraum von 33 Arbeitstagen angesetzt, für das 2. Modul sind 80 Arbeitstage vorgesehen. Mit einem Gesamtansatz von 133 Arbeitstagen ist, aufgrund der Voraussetzungen an den Schulen, mit einem Erstellungszeitraum bis Ende 2016 zu rechnen.

Die Beschlussfassung des Stadtrates über das fertige Konzept erfolgt voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017. Im Anschluss beginnt die Umsetzung in der ersten Modellregion mit dem Schuljahr 2017/18.

Wie lange die Umwandlung der Schulen in der Bildungsteilregion benötigt, muss im Rahmen der Konzepterstellung ermittelt werden. Ob die ca. zweijährige Umwandlungsphase einer Kindertageseinrichtung als Anhaltspunkt genommen werden kann, ist noch festzustellen.

### **5.3.3. Vergabeverfahren bzgl. des Stufenkonzepts**

Nachdem der geschätzte Auftragswert die Wertgrenze für Beratungsleistungen in Höhe von € 50.000 (vgl. § 22 Ziffer 3a GeschO) übersteigt, ist eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat erforderlich.

Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses vom

---

<sup>28</sup> s.a. Ziffer 5.2.7. Aufbau eines kommunalen Inklusionsmonitorings für den frühkindlichen und schulischen Bereich

16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 über die Zuständigkeit von Ausschüssen bei Vergabeverfahren ist die Vorlage wegen der dezentralen Ressourcenverantwortung und der Sachbezogenheit im zuständigen Fachausschuss vor Durchführung der Ausschreibung zu behandeln.

In den Vergabeunterlagen wird der geschätzte Auftragswert als Hinweis an die Bieterrinnen und Bieter genannt. Dieser Hinweis ist vergaberechtlich zulässig und in diesem Fall gerechtfertigt, weil bei derartigen Aufträgen die Gefahr besteht, dass die Bieterinnen und Bieter die Leistung in unnötiger Weise ausdehnen und Angebote abgeben, die die eingeplanten Haushaltsmittel weit überschreiten. Da der geschätzte Auftragswert veröffentlicht wird, kann die Behandlung der Auftragssumme in Öffentlicher Sitzung stattfinden.

Die zu vergebende Leistung fällt unter die Verfügung des OB vom 22.08.2008 und kann somit nur im Einvernehmen mit der Vergabestelle 1 erfolgen.

Das Direktorium HA II, Vergabestelle 1, wird daher mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Vergabestelle 1.

Der geschätzte Auftragswert liegt mit ca. 236.079 € ohne Mehrwertsteuer (291.456 € inkl. MwSt.) überhalb des Schwellenwertes von € 207.000 (ohne MwSt.), der zu einer EU-weiten Ausschreibung verpflichtet.

Der geschätzte Auftragswert liegt mit ca. 236.079 € ohne Mehrwertsteuer (291.456 € inkl. MwSt.) oberhalb des Schwellenwertes von 207.000 € (ohne MwSt) für Liefer- und Dienstleistungen und fällt daher unter die Vorgaben des 4. Teil GWB.

Die ausgeschriebene Leistung fällt unter den Anhang I zur VOL/A, Teil B, Kategorie 27. Die Auftragsvergabe erfolgt daher gem. § 1 EG Abs. 3 VOL/A, § 4 Abs. 2 Nr. 2 VgV in Öffentlicher Ausschreibung nach Abschnitt 1 VOL/A.

Im Anhang I zur VOL/A wird zwischen vorrangigen (Teil A) und nachrangigen Dienstleistungen (Teil B) unterschieden.

Dieser Unterscheidung liegt die Erwartung zugrunde, dass bei nachrangigen Dienstleistungen wenig Potential für grenzüberschreitende Aufträge in der EU vorhanden ist.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt überregional auf [www.bund.de](http://www.bund.de), [www.baysol.de](http://www.baysol.de) und [www.muenchen.de/vgst1](http://www.muenchen.de/vgst1). Zudem werden die kompletten Vergabeunterlagen auf [www.muenchen.de/vgst1](http://www.muenchen.de/vgst1) eingestellt. Jedes interessierte Unternehmen kann die Vergabeunterlagen herunterladen oder schriftlich bei der Vergabestelle anfordern und ein Angebot abgeben. Die Bieter erhalten eine Frist von ca. drei Wochen, um ein Angebot einreichen zu können.

Die Bieter müssen ihre Eignung anhand von Unterlagen zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen.

Dazu müssen sie folgende Nachweise einreichen:

- Eigenerklärung zu Eignung und Umsätze/Personalzahlen,

- Darstellung der Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Darstellung von mind. 1 und max. 3 Referenzen zum Thema "Inklusion", die in Art und Umfang vergleichbar mit der ausgeschriebenen Leistung sind,
- Darstellung der bestehenden Kooperationen mit Verbänden, Institutionen, wissenschaftlichen Beiräten oder ähnlichen Einrichtungen, die sich mit dem Thema Inklusion befassen.

Zur inhaltlichen Wertung der Angebote müssen die Bieter ein Grobkonzept hinsichtlich der Entwicklung der in Ziffer 5.3.1 genannten Stufen vorlegen.

Das Grobkonzept sollte Aussagen zu Vorgehensweise für das 1. Modul bei der Bestandsaufnahme der derzeitigen Inklusions-Situation an den städtischen Schulen, bei der Ermittlung der bestehenden Gelingensvoraussetzungen und -hindernisse und Kriterien für die Erstellung einer differenzierten Bedarfsanalyse selbst enthalten.

Für das 2. Modul soll das Grobkonzept Aussagen treffen, wie mit welcher Methodik und Vorgehensweise aufbauend auf den Ergebnissen des 1. Moduls die Entwicklung der Quick-Wins und eines Umwandlungskonzeptes für die städtischen Schulen erfolgen, welche Methoden für die Ermittlung des notwendigen Personalbedarfs für den Umsetzungsprozess und den laufenden Betrieb, welche Methoden für die Ermittlung der Gelingensfaktoren an den Übergängen und welche Methoden und Vorgehensweise für die Entwicklung einer Einschätzskala für die Schulen (z.B. analog KES – KindergartenEinschätzSkala)<sup>29</sup> angewandt werden.

Für das 3. Modul sollen im Grobkonzept Art und Umfang der Ergebnisdokumentation dargestellt werden.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote erfolgt nach einem Punktesystem.

Dabei werden folgende Wertungskriterien zugrunde gelegt:

Preis	30 %
Qualität des Grobkonzeptes hinsichtlich:	
Methodik und fachlich-inhaltliche Qualität der Vorgehensweise zur <u>Erarbeitung des 1. Moduls des Konzeptes</u> unter Einbezug der relevanten Stellen und relevanten Themen	25 %
Methodik und fachlich-inhaltliche Qualität der Vorgehensweise zur <u>Erarbeitung des 2. Moduls des Konzeptes</u>	25 %
Methodik und fachlich-inhaltliche Qualität der <u>Dokumentation</u> des Stufenkonzeptes	10 %
Zeitplan für die Teilleistungen	10 %

Die einzelnen Kriterien werden dabei mittels einer Nutzwertanalyse zueinander ins

<sup>29</sup> Ermöglicht Einrichtungen eine Selbsteinschätzung des eigenen Umwandlungsstand

Verhältnis gesetzt.

Die preisliche und formelle Wertung der Angebote erfolgt durch die Vergabestelle 1. Die Eignungsprüfung und die inhaltliche Bewertung wird durch das Referat für Bildung und Sport vorgenommen.

Die Auftragsvergabe an das wirtschaftlichste Angebot ist für das IV. Quartal 2015 geplant. Die Beschlussvorlage ist in vergaberechtlicher Hinsicht mit dem Direktorium HA II, Vergabestelle 1 abgestimmt.

#### 5.3.4. Unterrichtskonzepte

Mit Antrag vom 08.01.2014 (08-14/A04972) forderte die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen/Rosa Liste die Entwicklung von Schul- bzw. Unterrichtskonzepten.

Schulen, die sich auf den Weg zur Inklusion machen, zeichnen sich oft durch eine große Verantwortung und ein hohes Bewusstsein für die verschiedenen Ausprägungen von Vielfalt aus. Sie nutzen die bereits vorhandenen Kenntnisse, Erfahrungen, Ressourcen und Netzwerke, um den qualitativen und quantitativen Anforderungen einer erfolgreichen Inklusionsentwicklung gerecht zu werden. Insbesondere bedarf es vor Ort einer hohen Übereinstimmung aller Beteiligten bezüglich geeigneter Konzepte. Dies verlangt vor allem von Schulleitung und Lehrkräften eine veränderte Haltung zum Unterricht und gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Lehrkräfte richten den Unterricht auf die sehr unterschiedlichen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler aus und bieten ihnen unterschiedliche Möglichkeiten des Lernens an, bei dem das Kind immer ganzheitlich und individuell gesehen wird. Auch braucht es die Akzeptanz, dass es keine Patentrezepte für den Umgang mit bestimmten „Fördertypen“ gibt.

Inklusion verlangt in einem hohen Maß eine Weiterentwicklung des Unterrichts, weg von einem lehrerzentrierten Frontalunterricht (zu gleicher Zeit arbeiten alle am gleichen Stoff mit gleichem Ziel...), hin zu einem Unterricht, der auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler in jeder Hinsicht eingeht:

- Der Unterricht muss unterschiedliche Lern- und Arbeitstempi zulassen,
- Kooperationsmöglichkeiten bieten,
- methodisch und in den angebotenen Sozialformen den unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechen (z.B. in der Wahl der Sozialformen Rücksicht auf Kinder und Jugendliche mit emotionalem und sozialem Förderbedarf nehmen), und sprachsensibel gestaltet sein, d.h. die Lehrkraft ist sich der unterschiedlichen sprachlichen Kompetenzen in der Klasse bewusst und bedenkt dies in der Vorbereitung.

Diese Haltung bzw. Forderung beschreibt auch John Hattie in seiner Studie „Lernen sichtbar machen“ mit den Worten „das Lehren mit den Augen des Lernenden zu sehen“.

Es gibt eine Reihe von städtischen weiterführenden Schulen, die in den vergangenen

Jahren die Schwerpunkte ihrer pädagogischen Schulentwicklung auf die Konzeption individueller Lehr- und Lernkonzepte gelegt haben mit dem Ziel, den Unterricht so zu entwickeln, dass jedes Kind gemäß seiner Anlagen gut lernen kann. Die Städt. Anne-Frank-Realschule wurde 2014 nicht zuletzt deswegen zur besten Schule Deutschlands gekürt, weil die individuelle Förderung nicht nur Bestandteil ihres Leitbildes ist, sondern vor allem, weil die Schule diese höchst erfolgreich umsetzt.

Gute Erfahrungen haben städtische weiterführende Schulen auch mit Konzepten gemacht, bei denen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf Unterstützung von einer Mitschülerin/einem Mitschüler erhalten, die/der innerhalb der Klasse oder aus einer höheren Jahrgangsstufe als Tutor/in oder als Pate/Patin an die Seite gestellt wird und durch die Schulzeit begleitet.

Die veränderten Anforderungen an einen inklusiven Unterricht machen deutlich, dass Unterrichts- und Schulentwicklung klar definierte Ziele einer inklusiven Schule beinhalten müssen.

Das Pädagogische Institut unterstützt diese Entwicklung z.B. hinsichtlich der Umsetzung des Lernhauskonzepts mithilfe maßgeschneiderter Unterstützungsmaßnahmen für die einzelne Schule<sup>30</sup> (Ist-Standanalyse, Maßnahmenplanung, Coaching, schulinterne Fortbildung usw.).

Auch hier, wie bei den räumlichen Anforderungen, kommt das Münchner Lernhauskonzept im Rahmen der neuen Standardraumprogramme der allgemeinbildenden Schulen den pädagogischen Anforderungen an einen inklusiven Unterricht in weitem Sinne sehr entgegen: Es bietet mit seinen zusätzlichen Räumen bzw. der Raumaufteilung die Möglichkeiten für die Individualisierung des Unterrichts, für Anregungen zu selbstständigem Lernen, für das Arbeiten in kleinen Gruppen oder für das Finden eines eigenen individuellen Lernrhythmus. Darüber hinaus bietet es auch die notwendigen Rückzugsräume für Schülerinnen und Schüler.

### **5.3.5. Begleitende Maßnahmen bis zur Umsetzung**

Parallel werden erste Ansätze der Umsetzung der UN-BRK in den städtischen Schulen, die am Projekt der bedarfsorientierten Budgetierung teilnehmen, durchgeführt. Mit den Stadtratsbeschlüssen über die bedarfsorientierte Budgetierung im Juli 2012 und dem Ausbau städtischer Ganztagsangebote im Juli 2013 werden den Schulen Mittel zur Verfügung gestellt, die helfen, die Bedarfe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zumindest teilweise zu erfüllen. Eine Einschränkung ist hier insoweit gegeben, da es nicht für alle Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf oder Behinderung von Vorteil ist, Schulen mit Ganztagsbetrieb zu besuchen.

Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der bedarfsorientierten Budgetierung sind unter anderem:

- (Weiter-) Entwicklung und passgenauer Ausbau der individuellen Förderung z.B. durch Stütz- und Förderangebote,
- enge Verzahnung mit den vorhandenen oder im Ausbau befindlichen Tagesstrukt-

---

<sup>30</sup>

- ren (ein Ganztagsangebot wird grundsätzlich vorausgesetzt),
- Wahrnehmung schulscharfer Fortbildungen für Lehrkräfte mit dem Schwerpunkt individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern in Kooperation mit dem Pädagogischen Institut (Zusatzqualifikation „Schule der Vielfalt“),
  - enge Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat, dem Jugendamt, dem Bezirk Oberbayern und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Bildungs- und Teilhabepaket, Schulsozialarbeit) und anderen (z.B. kulturellen) Akteuren im Quartier.

Über die bestehende Beschlusslage hinaus ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt sowie eine vertiefte Kooperation mit der Schulsozialarbeit, den Angeboten der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), der Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII) und mit dem Bezirk (§§ 53 SGB XII ff) notwendig.

Diese Maßnahmen sind dazu geeignet, betroffenen Kindern und Jugendlichen, hier insbesondere mit Förderbedarfen in den Bereichen Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung, Förderung und Unterstützung zu bieten.

Im Hinblick auf die staatlichen Schulen ist die Umsetzung auch im Zusammenhang mit der Initiative „Bildungsregionen“ des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Umgriff der BildungsLokale geplant. Erste Gespräche mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst haben hierzu schon stattgefunden.

## **6. Kindertageseinrichtungen;**

### **Kinderkrippen, Kindergärten, Häuser für Kinder und Horte**

#### **6.1. Vorbemerkung**

Inklusive Pädagogik ermöglicht gemeinsames Leben und Lernen aller Kinder, unabhängig von ihren körperlichen, geistigen und psychischen Bedingungen sowie ihrer ökonomischen, geschlechtlichen, religiösen und ethnisch-kulturellen Ausgangslage. Auf dieser Grundlage kann eine Annäherung der Begriffsbestimmung Inklusion – Integration vorgenommen werden. Die Abteilung KITA geht davon aus, dass Inklusion den Rahmen bildet für alle Heterogenitätsdimensionen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie in ihrer Ausprägung nicht umfassend dargestellt werden können. Die bislang spezifizierten, vorhandenen Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen werden mittlerweile unter dem Begriff der Inklusion zusammengefasst und sollen die ganzheitliche Sichtweise auf die betreuten Kinder und Familien fördern. Die pädagogische Ausrichtung in den Kindertageseinrichtungen orientiert sich an einer „Pädagogik der Vielfalt“ verbunden mit der Grundhaltung „Jedes Kind ist uns willkommen“.

Das bedeutet in der Praxis, Kinder mit besonderem Förderbedarf wohnortnah und bedarfsgerecht zu versorgen und durch begleitende individuelle Maßnahmen die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zu gewährleisten.

Der Auftrag der Inklusion vollzieht den Paradigmenwechsel im Hinblick darauf, dass

nicht der Mensch mit Behinderung sich dem System anpassen muss, sondern das System an den Bedarf des Menschen mit Behinderung, wie Prof. Heimlich dies im fachlichen Diskurs fordert.<sup>31</sup>

Inklusion schafft die Voraussetzung für alle Menschen zu einer wertschöpfenden Teilhabe (und Teilgabe, denn jeder und jede kann auch etwas geben) an der Gesellschaft und am gesellschaftlichen Leben. Inklusion ist in erster Linie eine gesellschaftspolitische Herausforderung zur Schaffung struktureller Voraussetzungen, damit soziale Ausgrenzung, „behindert zu werden“, überwunden werden kann.

Zusätzlich bietet sich die Schulung der Erziehungskräfte in lösungsorientierter Gesprächsführung an, um mit den Kindern und Eltern individuelle Lösungen zu suchen und Aufgeschlossenheit für fördernde Maßnahmen schrittweise herzustellen.

Im Folgenden wird zunächst ein Rückblick auf die Entwicklung der Integration in den städtischen Kindertageseinrichtungen dargestellt. Im Anschluss daran wird die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung von der Integration zur Inklusion aufgezeigt, damit der aktuelle Anspruch der UN-BRK sowie die Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes auf Inklusion erfüllt werden können. Darauf aufbauend werden abschließend die dazu notwendigen Rahmenbedingungen und erforderlichen Ressourcen aufgezeigt.

## **6.2. Rückblick und bisherige Entwicklung**

Die Landeshauptstadt München hat sich bereits in der Vergangenheit der Verantwortung im Hinblick auf die Integration von Kindern mit Behinderung gestellt und auf die Anforderungen eines qualitativ hochwertigen Bildungsangebotes im Bereich der Kindertagesbetreuung durch Bereitstellung entsprechender Ressourcen reagiert.

### **6.2.1. Beschlussvorlagen**

Folgende grundlegende Stadtratsbeschlüsse wurden u.a. bis heute dazu gefasst:

- Frühförderung und Beratungsfachdienst für verhaltensauffällige Kinder in Münchner Kindertageseinrichtungen, Stadtratsbeschluss vom 28.04.1999:  
Hiermit wurde die Fachabteilung 5 des Schul- und Kultusreferates beauftragt, durch Etablierung eines mobilen Beratungsfachdienstes sowie einer Koordinationsstelle für den Bereich Prävention, Frühförderung und Integration im Zusammenwirken mit den mobilen Münchner Frühförderstellen die Integration von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern in Kindertageseinrichtungen in München zu ermöglichen.
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), „Münchner Qualitätsmerkmale“, Stadtratsbeschluss vom 21.03.2006:  
Inhaltlich werden hier die verbindlichen Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung referatsübergreifend festgelegt.
- Personelle Ausstattung für die Kindertageseinrichtungen, Stadtratsbeschluss vom 24.06.2009:

---

<sup>31</sup> DJI-Hearing, Berlin 2012



Hiermit wurde die Platzanpassung in integrativen Kindertageseinrichtungen ohne Einschränkung der personellen Ausstattung beschlossen. Ebenso konnten die zusätzliche Förderung der Kinder über den Gewichtungsfaktor 4,5 + x und die bedarfsgerechte Zuschaltung von Zusatzkräften (Heil- oder Sozialpädagogenstelle) gesichert werden.

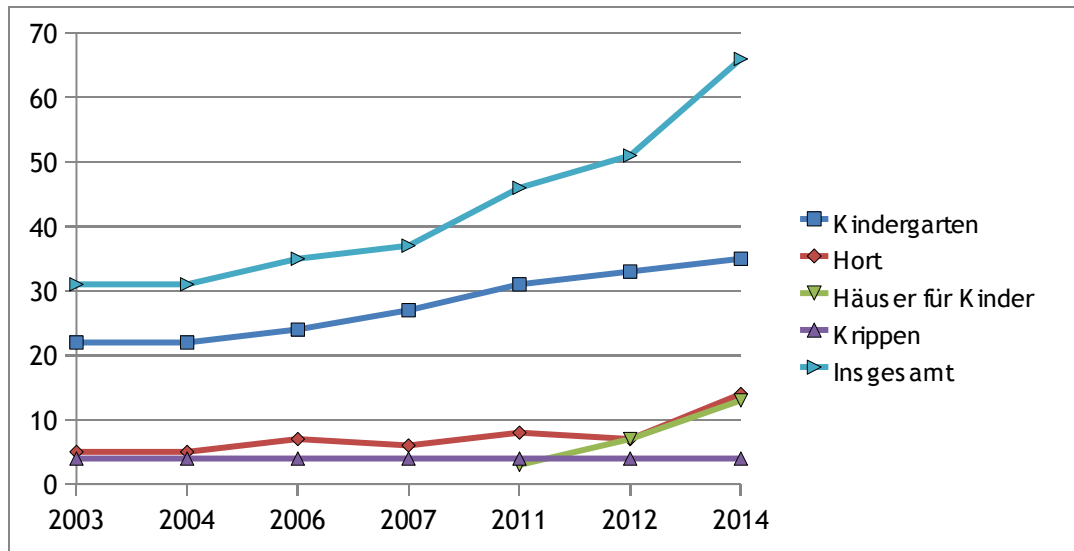
- Überprüfung von Baukosten für Bauvorhaben der Landeshauptstadt München im Bereich Kindertageseinrichtungen und Schulen, Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.07.04:  
Im Rahmen einer Überprüfung der Baustandards und -kosten hat der Stadtrat die Beibehaltung der Programmflächen, insbesondere aus pädagogischen und entwicklungspsychologischen Gründen, beschlossen.
- Kindertageseinrichtungen in München, Konzeption zur Einrichtung von Integrationsgruppen in städtischen Kinderkrippen, Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.04.2000 sowie Stand der Integrationsgruppen in Krippen in München, Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.02.2004.

### **6.2.2. Integration in städtischen Kindertageseinrichtungen**

Im Rahmen der bisherigen Integrationsentwicklung in städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Haus für Kinder, Kindergarten, Hort) und der Implementierung von integrativen Plätzen, insbesondere der Umwandlung von Regeleinrichtungen in Integrationseinrichtungen, wurden unterstützend wissenschaftliche Begleitforschungen durchgeführt. In den Projekten „Qualitätsstandards für Integrationsentwicklung in Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München“ (QUINTE) und „Qualitätsstandards für integrative Kinderkrippen“ (QUINK), beide durchgeführt unter der Federführung von Prof. Heimlich (LMU München), wurden dem Stadtrat im April 2004 dazu verbindliche Standards und Vorgaben für eine flächendeckende Implementierung von integrativen Maßnahmen für Kinder mit Behinderung oder davon bedrohten Kindern dargestellt. Auf der Grundlage dieser wissenschaftlich entwickelten und evaluierten Qualitätsstandards für die Integrationsentwicklung in Kindertageseinrichtungen wurden nun stadtweit und bedarfsorientiert städtische Integrationseinrichtungen analog zu den bereits bestehenden Integrationseinrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft geschaffen.

Die folgende Grafik zeigt den bisherigen Verlauf dieses Ausbaus an Integrationsplätzen in allen städtischen Kindertageseinrichtungen und verdeutlicht u.a. den stetigen Zuwachs an Integrationskindergärten seit 2003. Seit 2011 werden nun auch Häuser für Kinder als anerkannte Integrationseinrichtungen geführt. Diese Einrichtungen weisen eine große Altersmischung (0 – ca. 12 Jahre) auf und ergeben sich aus den ehemals als Kooperationseinrichtung benannten Kindertageseinrichtungen. Die Grafik verdeutlicht aber auch, dass die Anzahl der Integrationskinderkrippen – bedingt durch die derzeitige Festlegung auf vier Einrichtungen – stagniert und auch im Bereich der Schulkinder die Entwicklung entsprechender, bedarfsgerechter Integrationsmaßnahmen nicht im erforderlichen Umfang erfolgt. Die Gründe hierfür werden später noch näher dargelegt<sup>32</sup>.

<sup>32</sup> Der Ausbau 2013/2014 wurde zusammengefasst, Stand 2014.



### 6.2.2.1. Ausbaupercentage städtischer Integrationseinrichtungen<sup>33</sup>

In der nachfolgend dargestellten, aktuellen Zusammenfassung der bislang eingerichteten förderfähigen, integrativen Plätze ist auffallend, dass trotz des stetigen Ausbaus integrativer Kindertageseinrichtungen die tatsächlich zur Verfügung stehende Anzahl der Plätze, gemessen an der Gesamtanzahl aller städtischen Kinderbetreuungsplätze, noch immer eher gering ausfällt. Von insgesamt 33.049 Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen sind offiziell 308 Plätze (0,93%) für Kinder mit Behinderung anerkannt:

### Städtische Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen<sup>34</sup>

Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen	Integrationsplätze
Integrationskrippen (0 – 3 Jahre)	4	20
Integrationskindergärten (3 Jahre - Schuleintritt)	35	175
Integrationshorte (Schuleintritt bis 12 Jahre)	14	60
Häuser für Kinder mit Integration (0 – 12 Jahre)	13	53
<b>Gesamt</b>	<b>66</b>	<b>308</b>

<sup>33</sup> Stand 31.12.2013

<sup>34</sup> Stand Januar 2014

### **6.2.2.2. Schulkinder in Horten**

Die Entwicklung integrativer Plätze im Hortbereich verläuft trotz des bestehenden Bedarfes nicht expandierend und gestaltet sich problematisch. Bislang lassen rechtliche und administrative Vorgaben keine ausreichende Erweiterung des Platzangebotes mit den erforderlichen personellen und strukturellen Ressourcen zu, um Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder in einem Hort angemessen betreuen zu können. Insbesondere sind hiervon die Regelhorte und Tagesheime im Einzugsbereich von Förderschulen und Integrationshorten sowie Kindertageseinrichtungen in Stadtteilen mit hohem sozialpädagogischen Handlungsbedarf betroffen.

Wie bereits dargestellt, schränken fehlende Betreuungsplätze den Besuch einer Regelschule stark ein. Darüber hinaus wird die Bereitstellung von individuell angepassten Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten im Schulalter aus präventiver Sicht immer dringender.

Grundsätzlich haben alle Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, für deren Gewährung bei Kindern bis zu sechs Jahren in Bayern der Bezirk als Träger der Sozialhilfe zuständig ist (§ 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, Art. 53 BayKJHG, § 30 SGB IX, § 53 SGB XII), für Kinder ab dem Schulalter jedoch auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35 a ff SGB VIII.

Aufgrund einer internen Erhebung im Jahr 2005 zeigte sich, dass nahezu ein Drittel der Kinder in Horteinrichtungen einen erhöhten Förderbedarf durch multifaktorielle Problemlagen aufweist. Durch entsprechende Anfragen aus den Kindertageseinrichtungen an die Fachberatung Inklusion in den Folgejahren bestätigt sich dies weiterhin. Die Ursache der besonderen Bedarfe der Kinder in diesen Einrichtungen liegt nicht allein in ihrer Behinderungsart begründet. Der familiäre Hintergrund und die Struktur des sozialen Umfeldes, in dem sie leben, stellen oftmals eine zusätzliche Belastung dar. Armut, Arbeitslosigkeit, Gewalt in der Familie, schwere Erkrankungen der Eltern bzw. des Elternteils, Kriminalität, Überforderung, Verwahrlosung, Traumatisierung und Entwicklungsverzögerungen stellen die pädagogischen Fachkräfte vor besondere Herausforderungen und erfordern eine intensive Betreuung im Einzelfall voraus.

### **6.2.2.3. Außerschulische Betreuung von Schulkindern aus Förderschulen**

Förderschulkinder können, je nach vorhandenem Angebot, den offenen oder gebundenen Ganztag im Förderzentrum, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe eine Sozialpädagogische Tagesgruppe, eine Heilpädagogische Tagesstätte oder eine reguläre Horteinrichtung bzw. ein Tagesheim besuchen.

Integrative/inklusive Ansätze bedeuten in diesem Kontext, dass die Rahmenbedingungen in den außerschulischen Betreuungsformen den schulischen Konditionen, wie kleinere Klassenverbände oder Zuschaltung einer weiteren Lehrkraft, angepasst werden müssen.

In der regulären Horteinrichtung und im Tagesheim beträgt die Gruppengröße durchschnittlich 25 Kinder; diese werden von 1,5 Fachkräften (einer Erziehungskraft und einer Kinderpflegekraft in Teilzeit) betreut. Dem besonderen Förderbedarf kann unter

diesen Umständen nicht entsprochen werden. Das führt zu einer strukturell bedingten Überforderung und Überlastung des Personals sowie zur Verstärkung der individuellen Beeinträchtigung. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen: Zum einen begründet das sonderpädagogische Gutachten eine besondere Form der Beschulung, zum anderen fehlt die rechtliche Anerkennung dieses Gutachtens für die angemessene und refinanzierte Nachmittagsbetreuung.

Der Stadtratsantrag der SPD-Fraktion „Behinderte Kinder dürfen nicht zwischen Bezirk und Freistaat zum Spielball werden“, Antrag Nr. 08-14 / A 00228 vom 18.04.2008, problematisiert diese unterschiedlichen Bedingungen und fordert eine Abstimmung und Regelung der zuständigen Stellen auf allen Ebenen.

Das Referat für Bildung und Sport wird dieses Anliegen aufgreifen und die Ungleichbehandlung mit dem Sozialministerium sowie mit den sachlich und örtlich bzw. überörtlich zuständigen Sozialhilfeträgern besprechen und klären, wie das sonderpädagogische Gutachten sowohl für die Anerkennung des Bedarfes und für die Refinanzierung über den Faktor 4,5 + x als auch für die Gewährung der Eingliederungshilfeleistung zu Grunde gelegt werden kann.

### 6.2.3. Fachberatung Inklusive Pädagogik

Die Fachberatung Inklusive Pädagogik, ehemals Beratungsfachdienst<sup>35</sup>, besteht aus einem interdisziplinären Team (Heil- und SozialpädagogInnen, PsychologInnen mit anerkannter familientherapeutischer, systemischer Zusatzausbildung).

Das beraterische Selbstverständnis beruht auf Freiwilligkeit und Verschwiegenheit der Beteiligten sowie auf Gleichberechtigung und Partnerschaftlichkeit in der Zusammenarbeit und ist losgelöst von dienst- und fachaufsichtlicher Zuständigkeit. Der methodische Ansatz der Beratung beruht auf einer systemischen Sichtweise, ist ressourcen- und lösungsorientiert und bietet eine flexible Gestaltung in der Beratungsunterstützung. Auf Anfrage der Kindertageseinrichtungen werden die Fachkräfte der Fachberatung Inklusive Pädagogik tätig.

Der fachliche Beratungsansatz in Bezug auf die unterschiedlichen Bedarfslagen der verschiedenen Adressatengruppen basiert auf einer Differenzierung nach Hilfeebenen und Förderbedarfen, wie sie im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan dargestellt sind:<sup>36</sup>

- Kernaufgabe der Fachberatung ist demnach der Aufbau und die Weiterentwicklung integrativer Kindertageseinrichtungen, **Ebene III – Rehabilitation**.
- Die Vernetzung bzw. Kurzzeitberatung in Regeleinrichtungen (betrifft Kinder mit Entwicklungsrisiken) entspricht in diesem Sinne der **Ebene II – Sekundärprävention**. Diese Aufgabe steht hinsichtlich ihrer Gewichtung hinter der o. g. Kernaufgabe, hat sich jedoch als eigener Beratungsschwerpunkt mit erhöhtem Ressourcenaufwand etabliert.
- Die **Ebene I – Primärprävention** mit der Zielsetzung Entwicklungsprobleme zu verhindern, stellt eine originäre Aufgabe jeder pädagogischen Fachkraft dar und ist so-

<sup>35</sup> Frühförderung und Beratungsfachdienst für verhaltensauffällige Kinder in Münchner Kindertageseinrichtungen, Stadtratsbeschluss vom 28.04.1999

<sup>36</sup> Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, S. 141 ff  
(<http://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan.pdf>)

mit kein Interventionsfeld der Fachberatung. Über Fort- und Weiterbildungsangebote werden Grundlagen im Hinblick auf die pädagogische Haltung mit dem „Bild vom Kind“ unter Fokussierung auf inklusive Denk- und Handlungsmuster vermittelt.

### **6.2.3.1. Aufgabenfelder und Beratungsumfang der Fachberatung**

Für die insgesamt 381<sup>37</sup> städtischen Einrichtungen der Abteilung KITA stehen derzeit acht Fachkräfte (entspricht 7,27 VZÄ) zur Verfügung, die je nach Bedarfslage der Einrichtung tätig werden. Hinzu kommen noch die Einrichtungen der freien Träger, die Integrationsplätze anbieten wollen und ebenfalls einen Beratungsbedarf anmelden. Für die Beratung und kontinuierliche Begleitung einer Kindertageseinrichtung in der Umwandlungsphase ist jeweils eine Fachberatung als Ansprechperson zuständig und bietet, vor allem in der Implementierungszeit, eine intensive Unterstützung an. Insbesondere werden thematische Schwerpunkte, in Form von Klausurtagen, In-house-Schulungen, Beratungen der Integrationspädagoginnen/-pädagogen und Coachings für Leitungskräfte angeboten.

#### **Beratung für Kinder mit Entwicklungsrisiken**

Die Beratung für Kinder mit Entwicklungsrisiken oder Entwicklungsverzögerungen (unter Punkt Drei der Ebene II der Sekundärprävention des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans beschrieben) hat sich zu einem eigenen Aufgabenbereich entwickelt. Die Zunahme von Auffälligkeiten im frühen Kindesalter bzw. in den ersten sechs Lebensjahren liegt zum einen in der Mehrfachbelastung und Instabilität familiärer Strukturen (z.B. frühe Beziehungsabbrüche) und der Überforderung der Eltern hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen, zum anderen an einer verbesserten und differenzierteren Diagnose psychischer Symptome und Verhaltensauffälligkeiten im Bereich der traumatisch belastenden Erfahrungen, psychosomatischen und/oder hirnerkranklichen Beeinträchtigungen.

Die strukturellen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen, bezogen auf den gravierenden Personalengpass, verstärken die Nachfrage nach Unterstützung und zeitnaher individueller Lösungsangebote durch die Fachberatung. Die flankierenden Unterstützungsmaßnahmen erfordern im Einzelfall:

- gezielte, strukturierte Beobachtung unterschiedlicher Interaktionssettings innerhalb der Einrichtung,
- fachliche Einschätzung und Auswertung der Ergebnisse,
- Reflexion mit den pädagogischen Fachkräften und Abstimmung über Handlungsoptionen,
- Reflexion mit den Eltern und Erarbeitung von Perspektiven, ggf. unter Hinzuziehung externer Fachdienste oder anderer angemessener Betreuungsmöglichkeiten,
- Austausch mit stadtinternen wie externen Kooperationspartnern (u.a. Erziehungsberatungsstellen, schulärztlichem sowie Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Referates für Gesundheit und Umwelt, Heilpädagogischen Tagesstätten, Kinderärzten, niedergelassenen Therapeuten).

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 150 Fallanfragen hinsichtlich der Beratung für Kinder mit Entwicklungsrisiken (im Durchschnitt 3,4 Bedarfsmeldungen pro Woche) seitens der Kindertageseinrichtungen registriert. Anfragen der Kinderkrippen sind dabei nicht enthalten, da diese auf die kontinuierliche Beratung von Psychologinnen und Psychologen der Erziehungsberatungsstellen zugreifen können.

### **6.2.3.2. Administration und Koordination für inklusive Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen**

Mit dem Stadtratsbeschluss „Frühförderung und Beratungsfachdienst für verhaltensauffällige Kinder in Münchener Kindertageseinrichtungen“ vom 28.04.1999 wurde die Fachstelle „Koordination für Prävention, Frühförderung und Integration“ geschaffen. Die Aufgabe dieser Stelle ist es, städtische Kindertageseinrichtungen und nach Bedarf Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger auf dem Weg zur inklusiven Kindertageseinrichtung zu begleiten und zu unterstützen. Folgende Aufgabenbereiche werden mittlerweile durch diese Fachstelle wahrgenommen:

#### **Umwandlung von Einrichtungen, fachliche Betreuung und Organisation**

- Abklärung im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben
- Abstimmung und Einhaltung räumlicher und personeller Voraussetzungen
- Bereitstellung erforderlicher Rahmenbedingungen
- Information und Schulung für die Teams
- Konzipierung von Pilot-Modellen

#### **Koordinations- und Vernetzungsaufgaben**

- Abklärung mit Kostenträgern (z.B. Bezirk von Oberbayern, Krankenkassen, Jugendhilfe)
- Mitarbeit bei Pflegesatzverhandlungen und Haushaltsangelegenheiten
- Mitwirkung bei Bedarfsplanung
- Erarbeitung von Grundlagen für konzeptionelle Fortschreibung
- referatsinterne Vernetzungsarbeit
- Mitarbeit in abteilungs- und referatsübergreifenden Arbeitskreisen
- Vertretung der Abt. KITA im Arbeitskreis des Bayerischen Städtetages
- Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten

#### **Controllingaufgaben im Rahmen der Inklusion**

- Sicherung der Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung
- Evaluation
- Maßnahmen der Personalqualifizierung und Mitwirkung beim Personaleinsatz
- Ressourcenbeschaffung und Überprüfung der Umsetzung

Aktuell ist die Koordinationsfachkraft zuständig für alle städtischen Kindertageseinrichtungen und für alle Einrichtungen der freien und sonstigen Träger, insgesamt für rund 1.200 Einrichtungen mit rund 65.800 Plätzen<sup>38</sup>. Vor dem Hintergrund des Platzaus-

<sup>38</sup> Quelle: RBS-KITA-Controlling (Plätze ohne Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten)

baus und insbesondere auch des weiteren Ausbaus integrativer/inklusive Einrichtungen, sowohl in städtischer Trägerschaft als auch in freier und sonstiger Trägerschaft, ist eine personelle Aufstockung dieser Koordinationsstelle dringend erforderlich, um den damit verbundenen Aufgaben gerecht werden zu können.

### **6.3. Rahmenbedingungen und Finanzierung**

Nachfolgend werden die derzeitigen Rahmenbedingungen, die Finanzierungsbedingungen und Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder betreuen, dargestellt.

#### **6.3.1. Fördervoraussetzung im Bezug auf personelle Ausstattung**

Integrative Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG). Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder mit Eingliederungshilfebescheid greift der Gewichtungsfaktor 4,5 (Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG). Der Eingliederungshilfebescheid muss feststellen, dass die Eingliederung in Form einer Einzelintegration oder der Aufnahme in eine integrative Kindertageseinrichtung erfolgen soll.

Die 4,5-fache Förderung ermöglicht es integrativen Einrichtungen, die erforderliche und vor dem Inkrafttreten des BayKiBiG praktizierte Gruppenabsenkung finanziell auszugleichen. Die Integrationseinrichtungen können dadurch mit der vergleichbar selben Personalausstattung weniger Kinder betreuen als Einrichtungen ohne anerkannte Kinder mit Behinderung.

Der erhöhte Gewichtungsfaktor für Integrationseinrichtungen reicht jedoch nicht aus, um einen darüber hinausgehenden, zusätzlichen Förderbedarf dieser Kinder (= Faktor + x) zu finanzieren.

Bei der Umwandlung einer Regeleinrichtung in eine Integrationseinrichtung kommt es bei Aufnahme von drei bis fünf Kindern mit Behinderung oder davon bedrohter Kinder im Rahmen der stellenplanmäßigen Personalausstattung zur Platzanpassung der Kinderzahl um zehn Kinder bei Kindergarten- und Hortgruppen. Bei Kinderkrippengruppen wird eine Platzanpassung von drei Kindern vorgenommen. Gleichzeitig wird eine Stelle für eine/n Sozialpädagogin/Sozialpädagogen bzw. Heilpädagogin/Heilpädagogen in Vollzeit zugeschaltet. Für die Förderung mit dem Faktor „+ x“ ist es Voraussetzung, dass diese Zusatzkräfte bei der Berechnung der stellenplanmäßigen Ausstattung außerhalb des Anstellungsschlüssels geführt werden. Diese pädagogische Fachkraft ist demnach zusätzlich zu dem Personal, das über die gewichteten Buchungszeiten der Kinder berechnet wird, eingesetzt.

#### **6.3.2. Fördervoraussetzung der Refinanzierung**

Wie bereits unter Ziffer 6.3.1. beschrieben, sind integrative Einrichtungen solche, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG). Die Finanzierung dieser

integrativen Kindertageseinrichtungen setzt sich grundsätzlich aus folgenden Anteilen zusammen:

- Förderung BayKiBiG, staatlicher Förderanteil,
- Förderung BayKiBiG, kommunaler Förderanteil,
- Eingliederungshilfeleistungen des Bezirks bzw. des Sozialreferats für die jeweiligen Integrationskinder,
- Elternbeiträge,
- Eigenleistung der Träger.

Die weitere Betrachtung bezieht sich auf den staatlichen und kommunalen Förderanteil nach BayKiBiG und die Eingliederungshilfeleistungen des Bezirks bzw. des Sozialreferats.

#### **6.3.2.1. Förderung nach BayKiBiG**

Behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder erhalten den Gewichtungsfaktor 4,5 (Art. 21 Abs. 5 Satz 3, Spiegelstrich 4 BayKiBiG). Der Bayerische Landtag hat am 29. November 2012 das Änderungsgesetz zum BayKiBiG verabschiedet. Damit wurden die Voraussetzungen für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 neu gestaltet. Der Gewichtungsfaktor 4,5 setzt künftig voraus, dass

1. ein Eingliederungshilfeanspruch nach § 53 Abs. 1 SGB XII auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist,
2. eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und
3. Leistungen hieraus erbracht werden.

Die Änderung ist mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/14 zum 01. September 2013 in Kraft getreten. Einrichtungen, die bisher keine vertragliche Beziehung mit dem zuständigen Bezirk eingegangen sind, sollte die Möglichkeit gegeben werden, die erforderliche Entgeltvereinbarung abzuschließen.

Bisher wurde der Gewichtungsfaktor bereits gewährt, wenn ein Eingliederungshilfebedarf vorlag. Der dafür erforderliche Eingliederungshilfebescheid musste feststellen, dass die Eingliederung in Form der Einzelintegration oder der Aufnahme in eine integrative Kindertageseinrichtung erfolgt.

In der Gesetzesnovelle wird klargestellt, dass der erhöhte Gewichtungsfaktor 4,5 unter den identischen Voraussetzungen auch bei Betreuung von Kindern mit seelischer Behinderung und daraus resultierendem Eingliederungshilfeanspruch nach § 35 a SGB VIII angesetzt werden kann. Der Leistungsträger für die Entgeltleistungen ist in diesem Fall das Sozialreferat der Landeshauptstadt München, das Entgelt wird gem. § 78 a ff SGB VIII bei der Entgeltkommission verhandelt.

Die 4,5-fache Förderung ermöglicht es integrativen Einrichtungen, die Rahmenbedingungen anzupassen, insbesondere die erforderliche und bisher praktizierte Gruppenstärkenanpassung finanziell auszugleichen. Die Integrationseinrichtung kann dadurch



mit derselben Personalausstattung, wie in einer Einrichtung ohne behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder, weniger Kinder betreuen.

Der erhöhte Gewichtungsfaktor für Integrationskinder reicht jedoch nicht aus, um einen darüber hinausgehenden zusätzlich erforderlichen Personalbedarf (z.B. Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen) zu finanzieren. Es ist nicht in jedem Fall die Einstellung zusätzlichen Personals erforderlich; dies hängt vielmehr davon ab, wie viele Integrationskinder in der Einrichtung aufgenommen werden und um welche Behinderungsarten und Ausprägungen es sich bei den betreuten Kindern handelt.

Zur Finanzierung des zusätzlichen Personals in Integrationseinrichtungen kann nach Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG der Gewichtungsfaktor 4,5 erhöht werden. Die staatliche Bewilligungsbehörde gewährt im Einvernehmen mit den mitfinanzierenden Kommunen einen Erhöhungsfaktor („4,5 + x“). Wie hoch die jeweilige Förderung ausfällt, wird von den beiden Entscheidungsträgern danach entschieden, welcher zusätzliche Personaleinsatz im Einzelfall für die jeweilige Integrationsgruppe erforderlich ist.

#### **6.3.2.2. Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 auf 4,5 + x**

Das Berechnungsschema zur Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 auf 4,5 + x richtet sich nach den Ausführungen des 59. Newsletters des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) vom 30.08.2007 und dem Rundschreiben des StMAS vom 29.08.2007.

Ziel der Berechnung des Faktors x ist es, die für die Integrationseinrichtung benötigte Zusatzkraft zu 80 % zu finanzieren. Dabei wird der Berechnung nicht mehr die gesamte Einrichtung, sondern die Summe der Buchungszeitfaktoren der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder und das Arbeitgeberbrutto der Zusatzkraft der Integrationsgruppe zu Grunde gelegt. Damit soll verhindert werden, dass die Finanzierung der Zusatzkraft zu Lasten der Regelgruppen geht.

In einem entsprechenden Newsletter des StMAS wird ohne gesonderte Begründung empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich in Einrichtungen mit

- drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6 Integrationskräfte,
- vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 Integrationskräfte und
- fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0 Integrationskräfte einzusetzen.

Die empfohlenen Personalstunden sind ein Mindeststandard, das heißt, es gibt viele Fälle, in denen zur sachgerechten Betreuung mehr qualifiziertes Personal erforderlich ist. Dies hängt davon ab, um welche Behinderungsart, welchen Grad der Behinderung und welche Ausprägung es sich bei dem jeweiligen Kind handelt.

Voraussetzung für die Bewilligung des Faktors 4,5 + x ist, dass der Anstellungsschlüs-

sel der integrativen Einrichtung ohne Berücksichtigung der Zusatzkraft den gesetzlichen Mindestanstellungsschlüssel erreicht.

Für Einrichtungen kleiner Träger und EKIs gestaltet sich die Finanzierung zusätzlichen Personals oder die Reduzierung der Gruppengrößen deutlich schwieriger, da sie nicht sicherstellen können, dauerhaft Kinder mit entsprechender Eingliederungshilfeanspruch aufzunehmen.

### **6.3.2.3. Eingliederungshilfeleistungen des Bezirks bzw. des Sozialreferats**

Der Bezirk Oberbayern hat die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit allen Trägern zum 31.08.2006 einseitig gekündigt. Begründet wurde diese Maßnahme mit der Einführung des BayKiBiG.

Die Träger erhalten seit September 2013 pro Integrationskind bei einer Betreuung über sechs bis einschließlich sieben Stunden einen Vergütungssatz von 29,72 € pro Tag. Der Bezirk ist verpflichtet, die behindertenspezifischen Mehraufwendungen zu tragen. Durch die Einführung des BayKiBiG hat sich für den Bezirk daran nichts geändert. Der Bezirk nahm aber die Einführung des BayKiBiG zum Anlass, seine Leistungen drastisch abzusenken. Zukünftig ist der Abschluss einer Entgeltvereinbarung Voraussetzung für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5.

Das Sozialreferat ist zuständig für die Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte Schulkinder (§ 35 a SGB VIII) und finanziert derzeit 25 Integrationsplätze in städtischen Horten, weitere 30 Plätze sind in Aussicht gestellt. Für die Zukunft soll aus Sicht des Sozialreferats keine Ausweitung dieser Form der Integrationsplätze vorgenommen werden. Die 'Kontingentierung' der Plätze erschwert jedoch eine bedarfsgerechte Versorgung.

## **6.4. Von der Integration zur Inklusion:**

### **Die Weiterentwicklung der städtischen Kindertageseinrichtungen**

Mit der Novellierung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) von 2012 ist der Art. 11 aktualisiert und eindeutig im Sinne der Inklusion formuliert worden:

„Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen soll alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern. Das pädagogische Personal soll die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern.“

Die bislang praktizierten Integrationsangebote beschränkten sich hauptsächlich auf die Bereitstellung von integrativen Plätzen in ausgewählten Regeleinrichtungen. Der neu formulierte, gesetzliche Auftrag beinhaltet jetzt ganz explizit die Vorgabe, dass jedes Kind, welches eine Kindertageseinrichtung in München besucht, dort eine optimale Förderung, Bildung und Erziehung erhält. Orientiert an den individuellen Vor-

aussetzungen, Interessen und Bedürfnissen werden in der Gemeinschaft grundlegende Handlungskompetenzen und Fähigkeiten erworben. Organisatorisch muss nun die jeweilige Einrichtung in ihrer Gesamtheit unter inklusiven Aspekten neu gestaltet werden.

#### **6.4.1. Pädagogischer Ansatz und Grundprinzipien inklusiver Pädagogik**

Die inklusive Qualitätsentwicklung von Einrichtungen frühkindlicher Bildung verfolgt das Ziel, den quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung gerade in der Phase des Aufbaus durch Qualitätsentwicklung zu begleiten, die zum einen den Anspruch auf „Bildung von Anfang an“ gewährleistet und zum anderen Mechanismen von Aussonderung, Chancenungleichheit und Bildungsungerechtigkeit entgegen wirkt. Auf die innere Haltung kommt es an. Das ist die Erfahrung in der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, die sich auf dem inklusiven Weg befinden. Als Qualitätsentwicklungsinstrument eignet sich in besonderer Weise der sogenannte „Index für Inklusion“ in der Version für Kindertageseinrichtungen.<sup>39</sup>

Die Feststellung, dass Kinder individuell verschieden sind, kann nicht plakativ stehen bleiben, um Diversitäten zu benennen, sondern es müssen handlungsleitend Konsequenzen entwickelt werden. Es geht um die Frage, wie Bildungsprozesse so gestaltet werden können, dass sie zum einen allen Kindern gerecht werden und zum anderen „neue Qualitäten des Lernens“<sup>40</sup> durch Vielfalt ermöglichen. Zusammengefasst basiert der inklusive pädagogische Ansatz auf

- der Orientierung am Entwicklungsstand und der Lebenswelt des Kindes,
- den Lernangeboten und Lernzielen, die differenziert und flexibel gestaltet sind,
- dem Aspekt, dass jedes Kind alles lernen darf,
- der Sichtweise von Heterogenität als Normalfall,
- der Anerkennung und Wertschätzung jedes Kindes und Jugendlichen,
- der Sichtweise, dass Unterschiedlichkeit als eine Bereicherung geschätzt wird.

In den Stadtratsanträgen Nr. 08-14 / A 1575 und 08-14 / A 1576 der Fraktion Die Grünen/RL vom 26.05.2010 „Auf dem Weg zur Inklusion I“ und „Auf dem Weg zur Inklusion II“ wird thematisiert, inwieweit Inklusion mit den bisherigen Erfahrungen konkret umgesetzt werden kann. Grundsätzlich wird auf dem Weg der Kindertageseinrichtungen zu inklusiven Kindertageseinrichtungen auf den bisherigen Erfahrungen, Angeboten und Maßnahmen der Integration angeknüpft. Grundvoraussetzung für die Bereitstellung und Sicherung der Plätze für Kinder mit Behinderung in inklusiven Einrichtungen ist es, die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen mit angemessener Ausstattung vorzuhalten. Die bestehenden Qualitätsstandards, die sich in den städtischen Integrationseinrichtungen bewährt haben, müssen und sollen auch weiterhin die Basis in der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu inklusiven Einrichtungen sein. Ein bedarfsgerechter Ausbau im Elementarbereich kann aus Sicht des Referats für Bildung und Sport/Abteilung KITA auch nur unter Sicherung der bestehenden Rahmenbedingungen kontinuierlich fortgesetzt werden.

<sup>39</sup> Index für Inklusion: Booth/Ainscow/Kingston (2004)

<sup>40</sup> vgl. Jerg/Schumann (2007)

#### **6.4.2. Das Umwandlungskonzept für städtische Kindertageseinrichtungen<sup>41</sup>**

Für die konzeptionelle Weiterentwicklung in der Praxis der städtischen Kindertageseinrichtungen wird seit Jahren ein bewährtes und abgestimmtes Phasenmodell zur Umwandlung angewendet. Das Umwandlungskonzept ist als Anlage 4 beigefügt. Die fachlichen Schwerpunkte umfassen dabei folgende Module:

- Orientierungsphase,
- Vorbereitungsphase,
- Umwandlungsphase

mit konkreten Umwandschritten, mit räumlicher und personeller Ausstattung sowie verändertem, inklusiv ausgerichtetem pädagogischen Angebot.

Die Voraussetzung für einen gelingenden Umwandlungsprozess ist das individuelle Screening der potentiellen Einrichtungen. Je nach räumlicher Gegebenheit, personeller Ausstattung, Besucherstruktur, Stadtquartier etc. werden die konzeptionellen Module entsprechend angepasst und mit dem Einrichtungsteam und den jeweiligen Leitungskräften abgestimmt. Der zeitliche Rahmen für den gesamten Prozess der Umwandlung zur inklusiven Einrichtung erstreckt sich erfahrungsgemäß über eineinhalb bis zwei Jahre.

#### **6.5. Inklusion in Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger**

Mit Stand vom Januar 2014 gibt es im Stadtgebiet München 13.028 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Einrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger. Für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren stehen 20.958 Betreuungsplätze (jeweils inkl. EKIs) und für Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren 3.647 Betreuungsplätze (jeweils inkl. EKIs) zur Verfügung. Darüber hinaus sind in Häusern für Kinder (Einrichtungen mit breiter Altersmischung zwischen 0-12 Jahren) 4.152 Plätze vorhanden.

Für alle Altersgruppen zusammengefasst bieten Kindertagesbetreuungseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft somit insgesamt 41.785 Betreuungsplätze. Davon stehen für Kinder mit Behinderung 514 genehmigte integrative Plätze zur Verfügung.

Erstanfragen und Anträgen potentieller freier Träger von Kindertageseinrichtungen werden bei der Fachaufsicht der Landeshauptstadt München, gerade auch im Hinblick auf die Sicherstellungsverpflichtung nach Art. 5 BayKiBiG, eine hohe Bedeutung beigemessen. Sie lösen von Beginn an einen komplexen Beratungsbedarf aus, der alle Fragen zu Kindeswohl, Pädagogik, gesetzlichen Rahmenbedingungen, kommunalen Verordnungen, Altersmischung, Platzzahl, Freifläche, Förderung, Investition, Konzeption, Raumplanung, Trägerform, Standortsuche, Personal u. v. m. zunächst unsortiert aufwirft. Hier besteht der gesetzliche Auftrag der Fachaufsicht, im Rahmen einer umfassenden Beratung die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder deren Berichtigung anzuregen und zudem die Verpflichtung, den Trägern Auskünfte über

<sup>41</sup> G. Theobald: Umwandlungskonzept, Anlage 4

die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten zu erteilen.

Gerade in dieser Erstphase können im offenen Beratungskontakt seitens RBS-KITA-FT als Aufsichtsbehörde frühzeitig Weichen gestellt werden, die eine Verbesserung des Angebots für die Kinder und eine verbesserte Förderung für den Träger zur Folge haben. In diesem Kontext werden auch Fragen und Anliegen zum Thema „Inklusion von Kindern“ in Kindertageseinrichtungen mit den freien Trägern ausführlich beratend erörtert.

Die tatsächliche Einrichtung von integrativen Gruppen bzw. Integrationseinrichtungen bei freien Trägern geht dann aber auf die Initiative der freien Träger selbst zurück. Sehr häufig entsteht beispielsweise im Rahmen einer bereits bestehenden Betreuung die Erkenntnis, dass hier die Integration eines Kindes mit besonderem Förderbedarf erforderlich ist. Der Träger und die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung entwickeln dann sozusagen am Einzelfall und bedarfsorientiert das Angebot einer Einzelintegration und beschreiten im Anschluss häufig den Weg der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung zur Integrations- bzw. Inklusionseinrichtung. Die Umsetzung der integrativen Arbeit erfolgt sowohl in der Planungs- als auch Realisierungsphase in Abstimmung mit der Fachaufsicht der Landeshauptstadt München.

Damit sowohl die Fachaufsicht in ihrer Beratungsfunktion zum Thema „Integration und Inklusion“ gut unterstützt werden kann als auch vor allem die freien Träger bedarfsorientiert bei allen Fragen zur Umsetzung von Integrationsmaßnahmen und der Implementierung des Inklusionsansatzes begleitet werden können, ist die fachliche Unterstützung durch die Koordinierungsstelle der Abteilung KITA dringend erforderlich. Hier stehen jedoch derzeit keine Kapazitäten zur Verfügung.

#### **6.6. Bedarfsplanung und Ausbaumaßnahmen pro Jahr**

Um das Ziel zu erreichen, Kinder mit besonderem Förderbedarf wohnortnah zu versorgen, ist eine entsprechende Beachtung der kleinräumigen Bedarfsplanung notwendig. Allgemeine strategische Zielvorgaben bieten mittelfristig die Orientierung, in welchen Stadtbezirken bzw. Planungsbereichen Platzangebote bereitgestellt und in der weiteren Bedarfsplanung berücksichtigt werden müssen. Grundlage ist hierfür stets die 100 %ige Versorgung aller Bedarfe in den jeweiligen Altersbereichen.

Für den Altersbereich der über Dreijährigen bis zum Beginn der Schulpflicht ist eine Stadtratsvorlage geplant. Für den Altersbereich der unter dreijährigen Kinder bzw. für die ganztägige Betreuung der schulpflichtigen Kinder ist der Bedarf analog zu berücksichtigen, bis hier ebenfalls eine Beschlussfassung des Stadtrates erfolgen kann.

Für die Bedarfsdeckung mit inklusiven Plätzen ist bei den bestehenden Regeleinrichtungen darüber hinaus immer auch die jeweilige Situation vor Ort zu berücksichtigen. Deshalb können Forderungen, wie sie im Antrag B 00502 des BA 5 Au-Haidhausen vom 20.10.2008 sowie in der sich auf diesen Antrag beziehenden Empfehlung Nr. 08-14 / E 221 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirks Au-Haidhausen vom 30.01.2009 formuliert wurden, nicht unmittelbar und rein organisatorisch realisiert wer-

den. Es muss für jede Einrichtung mit inklusiven Plätzen für Kinder mit Behinderung eine gesonderte Abklärung der Rahmenbedingungen stattfinden.

Von den derzeit 381 städtischen Kindertageseinrichtungen sind 66 bereits in inklusive Einrichtungen umgewandelt. Die Abteilung KITA verfolgt das strategische Ziel, bis zum Jahr 2024/25 ein Drittel der 315 verbleibenden Kindertageseinrichtungen in inklusive Einrichtungen umzuwandeln; das bedeutet pro Jahr rund 10 Einrichtungen in den nächsten zehn Jahren. Diese Größenordnung bezieht sich auch auf die konkreten Bedarfe und Meldungen der Einrichtungen, die der Koordinierungsstelle zur Abklärung vorliegen.

Im Rahmen der Überlassung und Vergabe der Kindertageseinrichtungen an Freie Träger werden künftig gezielt Standorte im Trägerschaftsauswahlverfahren als Kindertageseinrichtung mit einem inklusiven Platzangebot ausgeschrieben.

Mit den derzeit vorhandenen Fachberatungsstellen können maximal zwei bis drei Einrichtungen pro Jahr entsprechend des Inklusionsansatzes in der Umwandlungsphase begleitet werden. Dabei ist nicht nur die Beratung und Unterstützung einer Einrichtung in der Umwandlungsphase erforderlich, für die Sicherung der Qualität des Betreuungsangebotes ist vor allem eine kontinuierliche Begleitung im laufenden Betrieb notwendig.

Die Begleitung im laufenden Betrieb wird u. a. durch den Wechsel der Kinder mit Beeinträchtigung ausgelöst sowie durch Veränderungen in der Belegschaft. An dieser Stelle darf auch die Zusammenarbeit zwischen den Eltern eines betroffenen Kindes und der Einrichtung nicht vernachlässigt werden. Bei der Aufnahme eines Kindes mit einer Beeinträchtigung ist eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Einrichtung notwendig, die personell aufgefangen werden muss.

Die intensive Betreuung in der gesamten Umwandlungsphase für „neue“ Kindertageseinrichtungen und die gleichzeitige, kontinuierliche Begleitung bestehender Kindertageseinrichtungen ist unter den derzeitigen personellen Voraussetzungen nicht mehr leistbar.

Unter der Maßgabe des Rechtsanspruches auf einen Kinderkrippenplatz für unter dreijährige Kinder stellt der weitere Ausbau von Kinderkrippen mit Plätzen für Kinder mit Behinderung und davon bedrohte Kinder eine große Herausforderung dar. Im Hinblick auf die derzeitige Überarbeitung der Benutzungssatzung für städtische Kindertageseinrichtungen zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung werden darüber hinaus ebenfalls inklusive Parameter einfließen. Aus diesen Gründen muss auch die in dem Stadtratsbeschluss vom 03.07.2001 festgelegte Anzahl von vier Kinderkrippen mit Plätzen für Kinder mit Behinderung und davon bedrohte Kinder grundsätzlich überprüft werden. Um den geplanten Ausbau an Inklusionseinrichtungen sicherstellen zu können und die dargestellten, erforderlichen Aufgaben im Umwandlungsprozess der

Kindertageseinrichtungen zu erfüllen, sind die vorhandenen Fachberatungskapazitäten im Hinblick auf die fachliche Begleitung künftiger neuer, inklusiver Einrichtungen nicht ausreichend.

### **6.7. Ressourcenanforderung für den weiteren Ausbau**

In den Stadtratsanträgen (Anträge Nr. 08-14 / A 01575 und Antrag Nr. 08-14/A 01576 der Stadtratsfraktion Die Grünen/RL, Antrag Nr. 08-14/ A 01230 Herr StR Müller und Frau StRin Zurek) und einem Antrag des BA 5 (Antrag Nr. 08-14/B 00502 BA 5 Auhaidhausen) und der Empfehlung Nr. 08-14 / E221 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirks wird die Stadtverwaltung explizit aufgefordert, die Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Behinderung konsequent umzusetzen.

Die Ausweitung inklusiver pädagogischer Ansätze in allen Angebotsformen der Kindertageseinrichtungen erfordert in Bezug auf die Qualitätssicherung eine zusätzliche Mittelbereitstellung in verschiedenen Bereichen, die unter Ziffer 12.2 sowie im Folgenden ausgeführt werden.

#### **6.7.1. Hauswirtschaftlicher Bereich**

Nach dem derzeit gültigen Arbeitszeitmodell für hauswirtschaftliche Kräfte an Kindergärten und Horten setzt sich die Wochenarbeitszeit für die hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus einer Küchenrüstzeit für die Anzahl der Gruppen und einer Wochenarbeitszeit der einzelnen Gruppen zusammen. Nach diesem Schema aus den 1990er Jahren ist für eine Integrationsgruppe als Sondergruppe lediglich eine Wochenarbeitszeit von fünf Stunden veranschlagt. Für Ganztagsgruppen oder Vormittags-über-Mittags-Gruppen wurde eine Stundenzahl i.H.v. sechs Stunden festgelegt. Dies führt bei den hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Praxis bei einer Umwandlung einer Regeleinrichtung in eine inklusive Einrichtung zu einer Stundenreduzierung um eine Stunde. Dieser Umstand führt zu einer nicht zu verantwortbaren Mehrbelastung. Denn in der Praxis haben die Hauswirtschaftskräfte aufgrund der Platzanpassung der Kinderzahlen um zehn Kinder nicht weniger zu tun. Vielmehr ist im Zeitbudget zu berücksichtigen, dass die Ernährung bei behinderten oder wesentlich von Behinderung bedrohten Kindern sehr viel aufwändiger ist, da diese spezieller und individueller zu gestalten ist. Viele der betroffenen Kinder sind auf eine medizinisch indizierte Verpflegung angewiesen, leiden unter Stoffwechselerkrankungen oder anderen, allergiebedingten oder chronischen Erkrankungen.

Da derzeit die Arbeitszeitmodelle auf alle gültigen Verpflegungssysteme der Landeshauptstadt München an städtischen Kindertageseinrichtungen angepasst werden, sollte bis auf Weiteres von der Reduzierung der Wochenarbeitszeit bei der Umwandlung in inklusive Kindertageseinrichtungen abgesehen werden. Die Wochenarbeitszeit für eine Integrationsgruppe sollte ebenfalls sechs Stunden betragen analog den Ganztagsgruppen oder Vormittags-über-Mittags-Gruppen. Eine abweichende Behandlung zu Regeleinrichtungen erscheint aufgrund der oben aufgeführten Argumente nicht sachgerecht. Die schon vollzogenen Reduzierungen der Wochenarbeitszeit bei bereits

bestehenden inklusiven Einrichtungen sind zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

### **6.7.2. Räumliche Voraussetzungen<sup>42</sup>**

Um Inklusion an den Kindertageseinrichtungen entsprechend den Bedürfnissen der Kinder, des Personals und der Eltern zu ermöglichen, ist es unabdingbar, in den Baustandards die Bedarfe der Inklusion zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere:

- den barrierefreien Zugang (inkl. Personenaufzug) bei mehrgeschossigen Gebäuden,
- für Kitas bis zu 50 Plätzen einen Therapieraum bzw. auf jeder Etage einen Therapieraum mit mindestens 20 qm mit 3 - 4 Deckenbefestigungen für Therapieschaukeln, Hängematten etc. und Anschlussmöglichkeit für einen Verwaltungs-PC für die therapeutischen Fachkräfte,
- Anpassungen im Sanitärbereich (pro Stockwerk ein Platz zur Aufstellung eines elektrisch höhenverstellbaren Klapp- Wickeltisches, eine zusätzliche Doppel-Kabine für Hilfestellung bzw. eine rollstuhlgerechte Kindertoilette),
- gesicherte Rettungsmöglichkeiten aus den Obergeschossen (z.B. für Personen im Rollstuhl).

Im Rahmen der inklusiven Weiterentwicklung muss bereits bei der Aufnahme der Kinder auf die individuellen Bedarfe flexibel reagiert werden. So sollen nach entsprechendem Stadtratsbeschluss künftig alle Kindertageseinrichtungen diesbezüglich baulich gestaltet und ausgestattet werden. Die Umsetzung dieser erweiterten Baustandards ist bei allen Neubauplanungen, Generalinstandsetzungen, Sanierungen und Umbaumaßnahmen zu berücksichtigen, soweit dies im Bestandsbau wirtschaftlich vertretbar ist. Auch schon in Planung befindliche Maßnahmen sollen dann im Hinblick auf diese Anforderungen überprüft und dem Stand entsprechend angepasst werden, sofern dies im Planungsprozess noch umsetzbar ist. Das Raumprogramm für Kinderkrippe, Kindergarten, Hort und Häuser für Kinder (Kooperationseinrichtungen) wird entsprechend erweitert und dem Stadtrat mit dem nächsten Raumprogrammbeschluss vorgelegt.

Neben den baulichen Voraussetzungen muss auch die Ausstattung den zusätzlichen Bedürfnissen gerecht werden. Neben den regulären und schon standardisierten Ausstattungsgegenständen wie Therapieschaukeln, Wickeltischen usw., die bereits in der Erstausrüstung enthalten sind, müssen zusätzliche Möbel, Medienausstattung und andere Hilfsmittel, die für das einzelne Kind und für das Personal als Unterstützung notwendig sind, beschafft werden. Die Kosten für eine angepasste Erstausrüstung sind im Rahmen der Projektkosten anzumelden. Die Refinanzierung durch den Bezirk für Eingliederungshilfe ist hiervon unbenommen.

### **6.7.3. Abbau von „Barrieren“**

Im Kontext der „Barrierefreiheit“ sind nicht nur bauliche oder räumliche Hindernisse zu

<sup>42</sup> weitergehende Ausführungen zu den räumlichen Voraussetzungen sind unter Ziffer 11 der Beschlussvorlage dargestellt.



überwinden. Es geht um die ganzheitliche Sichtweise auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung. So sind im Einzelfall auch medizinisch-therapeutische Hilfen anzubieten, um wirkliche Teilhabe zu fördern. In der Betreuung von Kindern mit Behinderung sind flankierende medizinisch-therapeutische Leistungen niederschwellig bei Bedarf zuzuschalten, die nicht über die reguläre Krankenkassenleistung finanziert werden können.

Darüber hinaus müssen bei Bedarf Dolmetscherdienste in Anspruch genommen werden können, um beispielsweise Entwicklungsgespräche mit Eltern oder intensive Beratung anbieten zu können. Auch dies trägt erheblich zum Abbau von Barrieren bei. Dafür werden Finanzmittel in Höhe von jährlich 20.000,-- € im Budget der Abt. KITA für den städtischen Betrieb benötigt. Diese werden auch für Gebärdendolmetscher verwendet, soweit das einheitliche Vergabeverfahren über den Inklusionsfond des Sozialreferates noch nicht geregelt ist bzw. die Mittel dort nicht ausreichen.

Für die dargestellten Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Umwandlung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen und die Schulungen für neu hinzu gekommene pädagogische Fachkräfte sind 15.000,-- € zu veranschlagen, um Fachliteratur, Schulungsmaterialien, Lern- und Spielmaterialien bereitstellen zu können. Auch externe Referentinnen und Referenten oder Fachstellen für ein spezifisches Thema, wie z.B. Autismusspektrumsstörungen, müssen je nach Anlass und Bedarf eingebunden werden können.

## **7. Schulen**

### **7.1. Rechtliche Voraussetzungen;**

#### **Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)**

Aufgrund der UN-BRK wurde das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz 2011 novelliert. Inklusiver Unterricht ist seitdem die Aufgabe aller Schulen (Art. 2 Abs. 2 BayEUG). Die Eltern haben die Wahlfreiheit, sich für ihr Kind zwischen der Regelschule und einer Förderschule zu entscheiden (Art. 41 Abs. 1 BayEUG).

Die Grenzen der Entscheidungsfreiheit liegen vor, wenn

- die Zugangsvoraussetzungen (Notendurchschnitt) der gewünschten Schulart (Art. 30 a Abs. 5 Satz 2 BayEUG) nicht erreicht wurden,
- der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der Regelschule, auch nach Ausschöpfung der vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten oder durch den Besuch einer Schule mit dem Profil „Inklusion“, nicht gedeckt werden kann,
- die Schülerin oder der Schüler durch den Besuch der Regelschule in ihrer/seiner Entwicklung gefährdet ist bzw. die Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigt werden (Art. 41 Abs. 5 BayEUG).

Das BayEUG ermöglicht seit 2003 grundsätzlich verschiedene Formen des gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Schularten. Durch die Neuregelung von 2011 wurde das Erfordernis der aktiven Teilnahme am Unterricht für den Besuch der Regelschule abgeschafft. So begründet ein bestimmter festgestellter Förderbedarf keine Zugehörigkeit

zu einer bestimmten Schulart.

Die Zustimmung des Sachaufwandsträgers ist bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in eine allgemeinbildende Schule notwendig, diese kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

Als Ausdruck des gemeinsamen Unterrichts finden sich neben den Einzelintegrationen (Art. 30 b Abs. 2 BayEUG) und Schulen mit Schulprofil „Inklusion“ (Art. 30 b Abs. 3 BayEUG) u.a. Kooperationsklassen, die an Grund-, Mittel- und Berufsschulen eingerichtet werden, Partnerklassen und offene Klassen der Förderschule (Art. 30 a BayEUG). Für die Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ ist die Zustimmung des Sachaufwandsträgers erforderlich.

Das BayEUG schreibt vor, dass die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen hinsichtlich der Größe, der baulichen Beschaffenheit und der Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten müssen. Die entsprechende SchulbauVO und die vorhandenen Bauvorschriften sind bisher nicht an die Änderungen des BayEUG und die Anforderungen an einen inklusiven Unterricht angepasst worden. Über die schulaufsichtliche Genehmigung wird einzelfallbezogen anhand der Konzeption des Schulträgers entschieden.

## **7.2. Allgemeinbildende Schulen**

### **7.2.1. Grund-, Mittel- und Förderschulen**

Der zweite mögliche Zugang eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes zu einer Bildungseinrichtung ist die Grundschule. Es gibt in München Grundschulen ausschließlich in staatlicher oder privater Trägerschaft, das Referat für Bildung und Sport kann als zuständiger Sachaufwandsträger nur begrenzt Einfluss auf die inklusive Entwicklung dieser Schulen nehmen.

Wie bereits dargestellt, haben in den vergangenen zwei Jahren weitere Grund- und Mittelschulen das inklusive Schulprofil erhalten. Die mit Beschluss vom 29.06.2011 geforderte konzeptionelle Zusammenarbeit für die Weiterentwicklung des Ausbaus inklusiver Grund- und Mittelschulen wurde durch den Geschäftsbereich A, Fachabteilung 4 begonnen und kontinuierlich weitergeführt. Entsprechend wurde für den ersten Aktionsplan die Maßnahme „Inklusion an zwei weiteren Grundschulen“ definiert und umgesetzt. Seit dem Schuljahr 2012/13 nimmt die Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler zu, die in Einzelintegration beschult werden.

Für die Einzelintegration der Schülerinnen und Schüler leistete die Landeshauptstadt München als Sachaufwandsträgerin im

Schuljahr 2011/12	7.562,42 €,
Schuljahr 2012/13	3.876,36 €,
Schuljahr 2013/14	4.356,63 €,

die nicht über andere Kostenträger finanziert wurden.

#### **7.2.1.1. Tagesheime**

Auch in Bezug auf die Tagesheime hat das Referat für Bildung und Sport bereits 2011 dem Ausschuss für Bildung und Sport des Stadtrats eine Beschlussvorlage für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen vorgelegt.

Im Beschluss des Ausschusses für Bildung und Sport des Stadtrates vom 29.06.2011 heißt es:

„Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit den beteiligten Partnern ein Konzept zur nachhaltigen Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzustellen.“

Derzeit besuchen 4.602 Kinder städtische Tagesheime. Die Anzahl hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. So konnte die Anzahl von 24 Tagesheimen im Jahr 2011 auf 33 Tagesheime in Jahr 2014 erhöht werden. Ab dem Schuljahr 2015/16 werden in 39 Tagesheimen Plätze angeboten.

Derzeit haben 27 Kinder, die ein Tagesheim besuchen, eine anerkannte Behinderung lt. fachärztlichem Gutachten, sieben dieser Kinder haben einen Eingliederungshilfebescheid nach § 35a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII.

Für fünf weitere Kinder wurde ein Einzelintegrationsplatz geschaffen. Als Einzelintegrationsmaßnahme werden für diese Kinder vom Bezirk Oberbayern (§ 53 SGB XII) 50 heilpädagogische Fachdienststunden im Schuljahr gewährt.

Für die Kinder mit anerkannter Behinderung nach § 35a SGB VIII werden Hilfemaßnahmen durch das Jugendamt über das Hilfeplanverfahren geregelt.

Neben den Kindern mit anerkannter Behinderung besuchten im Schuljahr 2013/14 116 Kinder<sup>43</sup> mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf Tagesheime, die vor Ort ohne fachpädagogische Unterstützung durch das Erziehungspersonal betreut werden. Um dem inklusiven Ansatz umfassend gerecht werden zu können, ist ebenso ein Blick auf alle betreuten Kinder notwendig.

Es zeigt sich jedoch, dass in den Tagesheimen sowohl die personellen als auch die fachlichen Kapazitäten zur Betreuung und Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem oder individuell erhöhtem Förderbedarf nicht ausreichend gegeben sind, da nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG der erhöhte Gewichtungsfaktor von 4,5 in der kindbezogenen Förderung nur für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder mit Eingliederungshilfebescheid und Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern genehmigt wird.

Insbesondere an den beiden Grundschulen mit dem Schulprofil Inklusion (Am Hedernfeld und Theodor-Heuss-Platz) werden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit anerkannter Behinderung durch das Erziehungspersonal des städtischen

<sup>43</sup> Stand September 2013

Tagesheimes ohne Unterstützung durch heil- bzw. sozialpädagogische Fachkräfte vor Ort betreut.

Der Mangel an fachpädagogischer Unterstützung erschwert die Unterstützung und notwendige Förderung der Kinder erheblich und führt immer wieder zu Überlastungssituationen bei den Erzieherinnen und Erziehern. Teilweise ist eine gezielte Förderung aufgrund der fehlenden Fachlichkeit nur bedingt möglich.

Da sich aufgrund der Schülerinnen- und Schülerstrukturen die Tagesheime nicht in integrative Einrichtungen nach dem BayKiBiG umwandeln lassen, kann kein Fachpersonal über die Regelungen des BayKiBiG (Faktor 4,5 + x) für die einzelnen Tagesheime finanziert werden. Um eine Verbesserung der derzeitigen Situation für die Kinder in den Tagesheimen und für die Erzieherinnen und Erzieher zu erreichen, ist aber eine Unterstützung durch einen sozial- bzw. heilpädagogischen Fachdienst notwendig.

Als Lösung wird zentral beim Geschäftsbereich A, Fachabteilung 4, ein heil- bzw. sozialpädagogischer Fachdienst für die Tagesheime eingerichtet.

#### **7.2.1.2. Externe Begleitung des Standortes Nymphenburg-Süd**

Das Modell einer Kooperation zwischen Grundschule, Förderschule, Tagesheim und HPT an einem Standort ist bisher einmalig, daher liegen bis dato keine Erfahrungswerte für die Entwicklung und Umsetzung vor. Für die Erarbeitung des Modells zwischen der staatlichen Grund- und Förderschule, dem städtischen Tagesheim und der Heilpädagogischen Tagesstätte in städtischer Trägerschaft benötigt der Standort Nymphenburg Süd sowie der Kernbereich des Geschäftsbereichs Allgemeinbildende Schulen, Fachabteilung 4 selbst eine externe Beratung und Begleitung.

Ausgegangen wird von einem Stundensatz analog zu dem in städtischen Gebühren üblichen Stundensatz für freiberuflich tätige Supervisoren. Der Stundensatz beträgt brutto 120,-- €. Es kann von einem Aufwand von ca. 13 Stunden pro Woche ausgegangen werden. Dies ergibt bei anzurechnenden 38 Schulwochen einen Gesamtbeitrag von 138.000,-- €, inklusive Risikoreserve, gerechnet auf zwei Jahre.

Die Konzeption hat das Ziel, einen dauerhaften Prozess anzustoßen, der zu einer inklusiven Ganztagsbetreuung in Kooperation mit staatlichen Stellen führt, die sich auch auf andere Standorte der Tagesheime übertragen lässt.

Zur Koordination, Betreuung und Begleitung der am Standort Nymphenburg Süd befindlichen städtischen Einrichtungen und im Rahmen der Sachaufwandsträgerschaft ist eine umfassende Begleitung zum Thema Inklusion zur Bewältigung der Aufgaben notwendig.

Die externe Begleitung übernimmt für den Standort Nymphenburg Süd insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwicklung einer Konzeption der Kooperation von staatlicher Grundschule, staatlichem Förderzentrum, Städtischem Tagesheim und Städtischer Heilpädagogischer

Tagesstätte in Zusammenarbeit mit dem Referat für Bildung und Sport, dem Staatlichen Schulamt und der Regierung von Oberbayern.

- Betreuung und Begleitung des Tagesheimes und der Heilpädagogischen Tagesstätte während des Umsetzungsprozesses.

Die Leistungen sind im Einzelnen:

- Erarbeitung des Projektstrukturplanes,
- theoretische und praktische Einführung in den Themenkomplex Konzeptentwicklung unter dem Aspekt einer inklusiven ganztägigen Betreuung und unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Vorgaben,
- Klärung und Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen und Rahmenbedingungen,
- Definition und Klärung von Orientierungsfragen und Erwartungen bezüglich der Kinder, der Eltern, der Fachkräfte, der Träger und der externen Partner,
- Erarbeitung einer gemeinsamen pädagogischen Konzeption,
- Erarbeitung eines Kooperationsvertrages,
- Moderation und Durchführung von Konferenzen und Teamsitzungen mit allen Beteiligten sowie Elterngremiumsveranstaltungen,
- enge Begleitung der städtischen Leistungen (Supervision, Konfliktmanagement),
- Abstimmung des weiteren Vorgehens und regelmäßige Information an das Referat für Bildung und Sport,
- Entwicklung von inklusiven Bausteinen, die auf andere Schulstandorte übertragen werden können,
- Klärung und Festlegung von Finanzierungsmodellen unter dem Aspekt des inklusiven Ansatzes,
- regelmäßiger, persönlicher Austausch mit den Auftraggebern
- Dokumentation und Fortschreibung.

Eine Evaluation und Fortschreibung des Konzeptes sind nicht im Auftragsvolumen enthalten.

Das Sozialreferat, Jugendamt, fordert für den Bereich der Angebote der teilstationären Eingliederungshilfen inklusionsorientierte Formen der Zusammenarbeit zwischen den heilpädagogischen Tagesstätten und Schulen zu entwickeln. Dieser Aspekt wird durch die oben genannten Leistungen der Erarbeitung der pädagogischen Konzeption und der Entwicklung inklusiver Bausteine, die auf andere Schulstandorte übertragbar sind, abgedeckt.

#### **7.2.1.3. Vergabeverfahren bzgl. der externen Begleitung für den Standort Nymphenburg Süd**

Nachdem der geschätzte Auftragswert die Wertgrenze für Beratungsleistungen in Höhe von 50.000 € (vgl. § 22 Ziffer 3a GeschO) übersteigt, ist eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat erforderlich.

Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 über die Zuständigkeit von

Ausschüssen bei Vergabeverfahren ist die Vorlage wegen der zentralen Ressourcenverantwortung und der Sachbezogenheit im zuständigen Fachausschuss vor Durchführung der Ausschreibung zu behandeln.

In den Vergabeunterlagen wird der geschätzte Auftragswert als Hinweis an die Bieterrinnen und Bieter genannt. Dieser Hinweis ist vergaberechtlich zulässig und in diesem Fall gerechtfertigt, weil bei derartigen Aufträgen die Gefahr besteht, dass die Bieterrinnen und Bieter die Leistung in unnötiger Weise ausdehnen und Angebote abgeben, die die eingeplanten Haushaltsmittel weit überschreiten. Da der geschätzte Auftragswert veröffentlicht wird, kann die Behandlung der Auftragssumme in Öffentlicher Sitzung stattfinden.

Die zu vergebende Leistung fällt unter die Verfügung des OB vom 22.08.2008 und kann somit nur im Einvernehmen mit der Vergabestelle 1 erfolgen.

Das Direktorium HA II, Vergabestelle 1 wird daher mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt. Der geschätzte Auftragswert liegt mit 138.000 € (inkl. MwSt.) unterhalb des Schwellenwertes von € 207.000 (ohne MwSt.), der zu einer EU-weiten Ausschreibung verpflichtet.

Als Verfahren wird eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOL/A durchgeführt. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Vergabestelle 1.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt überregional auf [www.bund.de](http://www.bund.de), [www.baysol.de](http://www.baysol.de) und [www.muenchen.de/vgst1](http://www.muenchen.de/vgst1). Zudem werden die kompletten Vergabeunterlagen auf [www.muenchen.de/vgst1](http://www.muenchen.de/vgst1) eingestellt. Jedes interessierte Unternehmen kann die Vergabeunterlagen herunterladen oder schriftlich bei der Vergabestelle anfordern und ein Angebot abgeben. Die Bieter erhalten eine Frist von ca. drei Wochen, um ein Angebot einreichen zu können.

Die Bieter müssen ihre Eignung anhand von Unterlagen zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen.

Dazu müssen sie folgende Nachweise einreichen:

- Eigenerklärung zur Eignung, Umsätze/Personalzahlen und Referenzen
- Darstellung der Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zur inhaltlichen Wertung der Angebote müssen die Bieter ein Grobkonzept mit einer Darstellung der Vorgehensweise und der Methodik für die Erarbeitung des Konzeptes, der Beratung und Begleitung der Modellstandorte und einem aussagekräftigen Zeitplan bzgl. der Aufgabenerbringung abgeben.

Die einzelnen Kriterien werden dabei mittels einer Nutzwertanalyse zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Dabei sollen folgende Wertungskriterien zugrunde gelegt werden:

Preis	30 %
Qualität des Grobkonzeptes hinsichtlich:	70 %
Methodik und fachlich-inhaltliche Qualität der Vorgehensweise zur Erstellung des Projektstrukturplanes und Erstellung der Konzeption unter Einbezug der relevanten Stellen und relevanten Themen	30 %
Methodik und fachlich-inhaltliche Qualität bei der Vorgehensweise zur Begleitung und Betreuung der Einrichtungen, insbesondere der Einrichtungsleitungen der städtischen Institutionen während der Modellprojektphase	20 %
Methodik und fachlich-inhaltliche Qualität bei der Vorgehensweise zur Bewertung des Modells	10 %
Zeitplan für die Teilleistungen	10 %

Die einzelnen Kriterien werden dabei mittels einer Nutzwertanalyse zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Die preisliche und formelle Wertung der Angebote erfolgt durch die Vergabestelle 1. Die Eignungsprüfung und die inhaltliche Bewertung wird durch das Referat für Bildung und Sport vorgenommen.

Die Auftragsvergabe an das wirtschaftlichste Angebot ist für das 4. Quartal 2015 geplant.

Die Beschlussvorlage ist hinsichtlich des Vergabeverfahrens mit dem Direktorium HA II, Vergabestelle 1 abgestimmt.

### **7.2.2. Gymnasien und Realschulen**

Schon seit Jahren werden Schülerinnen und Schüler mit allen Formen von Beeinträchtigung und Förderbedarf an den weiterführenden Schulen aufgenommen und integrativ beschult, sofern sie die entsprechenden Eingangsqualifikationen nach § 26 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) bzw. § 26 der Schulordnung für Realschulen in Bayern (RSO) aufweisen. Genaue Zahlen liegen dem Referat aber aus Gründen des Datenschutzes nicht vor. Auch die weiterführenden Schulen haben sich seit der Umsetzung der UN-BRK der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit den verschiedensten Förderbedarfen und Behinderungen geöffnet und nehmen, soweit unter den bereits beschriebenen Voraussetzungen möglich, vermehrt Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf oder Behinderung auf.

Im Bereich der Gymnasien haben drei Schulen Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderung:

- das Städt. Adolf-Weber-Gymnasium für blinde und stark sehbehinderte Schülerinnen und Schüler,
- das Staatl. Gisela-Gymnasium für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler,
- das Staatl. Dante-Gymnasium für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler.

Im Schuljahr 2014/15 wurden Schülerinnen und Schüler mit verschiedensten Behinderungen aufgenommen:

- am Städt. Adolf-Weber-Gymnasium 14 Schülerinnen und Schüler,
- am Staatl. Gisela-Gymnasium ca. 40 Schülerinnen und Schüler, davon 28 aus dem Bereich der Hörbehinderung.
- am Staatl. Dante-Gymnasium 13 Schülerinnen und Schüler.

An der Städt. Erich Kästner-Realschule werden seit dem Schuljahr 2010/11 Kinder aus der Wichern-Schule, einer Grundschule mit Förderzentrum für emotionale und soziale Entwicklung der Diakonie Hasenberg, mit der Diagnose ADHS aufgenommen, soweit sie die passende Eignung für die Realschule hatten. Seitdem nimmt die Schule im Rahmen der Einzelintegration in jedem Schuljahr Kinder aus der Wichern-Schule mit der Diagnose ADHS auf. Im Schuljahr 2014/15 wird jeweils eine Klasse der 6., 7. und 8. Jahrgangsstufe als Inklusionsklassen geführt.

Die Schule erhält dazu die Unterstützung durch die Wichern-Schule und für einen Wochentag eine Lehrerin im Rahmen des MSD (Mobiler sonderpädagogischer Dienst) zugewiesen. Grundsätzlich sollte die jeweilige Klassenstärke auf 25 Schülerinnen und Schüler beschränkt sein, was sich aber aufgrund der derzeitigen Schulsituation nicht verwirklichen lässt.

Um an den städtischen Realschulen, Gymnasien und Schulen besonderer Art für einen inklusiven Unterricht angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen, hat das Referat für Bildung und Sport für den ersten Aktionsplan die Maßnahme „Bereitstellen von Fachkräften, Sonderschulpädagoginnen und Sonderschulpädagogen, Lernbegleitern an Realschulen, Gymnasien und städtischen Schulen besonderer Art“ definiert.

#### **7.2.2.1. Modellprojekt zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung**

##### **Ausgangslage**

Gemäß Stadtratsantrag Nr. 01403 der Stadträtin Beatrix Burkhardt vom 10.03.2010 soll eine städtische Realschule als Schwerpunkt zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung profiliert werden.

Für das Modellprojekt wurde die Städt. Carl-von-Linde-Realschule ausgewählt. Schulleitung und Kollegium sind bereit, die Schule zum Profil „Inklusion“ hin weiterzuentwickeln. Die Schule wurde ausgewählt, weil hier während der Testphase auf Baumaßnahmen vorerst verzichtet werden kann, da bei dieser Schule die Schwellenfreiheit bereits hergestellt ist.

Die Umwandlung in eine Schule mit inklusivem Profil wurde als Maßnahme für den 1. Aktionsplan benannt.

Als Zielgruppe wurden Kinder ausgewählt, die aufgrund sozial-emotionaler Thematik einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Für diese Gruppe besteht an weiter-



führenden Schulen der größte Betreuungsbedarf. In der Debatte um Inklusion werden die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Förderbedarf in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung bisher zu wenig berücksichtigt. Obwohl die Gruppe dieser Kinder zahlenmäßig beträchtlich ist, besuchen sie weiterführende Schulen ihrem Anteil entsprechend noch zu wenig. Der Unterricht an den weiterführenden Schulen ist nicht an ihre besonderen Bedürfnisse angepasst. Sie werden deshalb häufig unterhalb ihrer kognitiven Möglichkeiten beschult. Es ist jedoch nicht hinzunehmen, dass eine Mittelschule oder ein Förderzentrum die vorrangige inklusive Schule für Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung sein soll, zumal gerade die kognitive Begabung eine besonders wichtige Ressource der Kinder darstellt.

Das Angebot richtet sich insbesondere an folgende Gruppen:

- Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen,
- Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung,
- Kinder und Jugendliche mit schwerer Aufmerksamkeitsdefizit-Symptomatik (AD(H)S),
- traumatisierte Kinder und Jugendliche,
- Kinder und Jugendliche mit (frühkindlichen) Bindungsstörungen aufgrund von familiären Risiken und Belastungen,
- Kinder aus einem sozialen Umfeld, das sie nicht ausreichend in ihrer kognitiven Entwicklung unterstützen kann,
- Kinder aus stark emotional und sozial belasteten Familien, die z.B. Schicksalsschläge verarbeiten müssen.

Im Schuljahr 2012/13 wurde je eine 5., eine 7. und eine 9. Klasse als Inklusionsklasse eingerichtet, die je nach Bedarf weitergeführt wurden.

Im Schuljahr 2014/15 werden an der Schule eine 6., zwei 8. und eine 9. Klasse als Inklusionsklassen geführt. In diesen Klassen wurde die Schülerzahl, soweit es möglich war, kleiner gehalten, d.h. maximal 25 Schülerinnen und Schüler. Leider ließ sich die Reduzierung der Klassenstärke nicht immer konsequent durchführen.

Um Schülerinnen und Schüler inklusiv fördern zu können, ist ein eigenständiges pädagogisches Konzept notwendig. Der Ansatz im Modellprojekt geht derzeit davon aus, dass die Unterstützung zunächst intensiver sein muss, z.B. bei Übergängen, und dann jedoch abgebaut werden kann.

### **Erfahrungen mit dem Modellprojekt**

Damit ein solches Modellprojekt gelingen kann, müssen die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen zusätzlich zum gegenwärtigen Budget der entsprechenden Schule langfristig zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus haben die Erfahrungen gezeigt, dass für die inklusive Beschulung von Kindern, insbesondere mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung, ein Schulklima, bei dem der individuell abgestimmte Lernfortschritt und die seelische Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler im Zen-

trum stehen, notwendig ist.

Die Formen der individuellen Förderung, die betroffene Kinder und Jugendliche unterstützen, wirken sich für alle am Schulleben Beteiligten vorteilhaft aus, vor allem dann, wenn die Schule die Eltern für eine kooperative Haltung gewinnen kann. Deshalb benötigen die Schulen einen Entwicklungsspielraum.

In erster Linie benötigen sowohl die Lehrkräfte, vor allem die Klassenleitungen sowie die Schulleitung, genügend Zeitressourcen, um den erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen den Lehrkräften untereinander und dem hohen Gesprächsbedarf mit den Eltern, den Kindern und den Sozialpädagogen gerecht zu werden.

Die Schulleitung hat guten Kontakt zur Heckscherklinik, um dort in Absprache mit den Eltern Termine für Schülerinnen und Schüler zu vereinbaren. Die Beratung der Heckscherklinik ist eine wichtige Unterstützungsleistung für die Lehrkräfte der Schule bei der Umsetzung des Modellprojekts.

Je nach Art der Beeinträchtigung sind in manchen Stunden Einzelbetreuungen der Schülerinnen und Schüler nötig, z.B. wenn ein Kind aufgrund seiner Behinderung nicht am Sportunterricht teilnehmen kann. In dieser Zeit muss es anderweitig betreut werden.

An der Modellschule fehlen notwendige Räume für Klassenteilungen und notwendige Differenzierung. Die Schülerinnen und Schüler haben keine Rückzugsmöglichkeiten, diese sind aber für bestimmte Formen von Behinderungen wesentlich für das Gelingen des Schulalltags.

Die Lehrkräfte benötigen Fortbildungen, in denen inhaltlich auf die Symptome und Erscheinungsformen psychischer Krankheiten (bspw. Depressionen, Psychosen, Anorexie, Suchtkrankheiten) und Störungen (bspw. Angst- und Zwangsstörungen, psychische Instabilität) eingegangen wird, um den Lehrkräften das entsprechende Fachwissen zu vermitteln. Zudem sind der passende Umgang und das Kommunikationsverhalten mit den Betroffenen und deren Eltern zu vermitteln und zu trainieren.

Ziel muss es weiterhin sein, das Modellprojekt so mit Ressourcen auszustatten, dass den Schülerinnen und Schülern ein Lernumfeld geboten werden kann, in dem sich alle Kinder entwickeln und entsprechend ihrer Fähigkeiten einbringen können, so dass die notwendigen Erfahrungen für einen inklusiven Unterricht gesammelt werden können.

### **7.3. Berufliche Schulen**

In München werden durch das Referat für Bildung und Sport 83 berufliche Schulen betreut. Davon sind 35 Berufsschulen, die anderen sind Fachakademien, Fachschulen (Techniker- und Meisterschulen), Berufsfach-, Wirtschafts-, Fachober- und Berufsoberschulen. In diesen werden ca. 50.000 Schülerinnen und Schüler von ca. 2.300 Lehrkräften unterrichtet.

Die Berufsschulen sind Pflichtschulen. Die Anzahl der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus der Sprengelbildung, die vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Unterricht und Kunst vorgegeben wird. Sollte für diese Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung ein Zusatzangebot (z.B. Gebärdendolmetscher) notwendig sein, so muss im Einzelfall geklärt werden, welcher Träger die Kosten hierfür übernimmt.

Alle anderen beruflichen Schulen unterliegen keiner Sprengelbildung und werden in ihrer Fachlichkeit bei der LH München nur einmal angeboten. Dies bedeutet, dass es z.B. nur eine Fachakademie für Sozialpädagogik, eine Meisterschule für das Schreinerhandwerk oder eine Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung Sozialwesen, gibt. Hier können demnach keine Aus- bzw. Weiterbildungszentren für bestimmte Behinderungen gebildet werden, wie das an anderen Schularten möglich wäre.

Rückmeldungen aus den Schulen ergaben, dass bereits Schülerinnen und Schüler mit Seh-, Hör- und Gehbehinderungen sowie Autismus an einzelnen beruflichen Schulen unterrichtet werden. Diese Schulen arbeiten meist mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst oder mit karitativen Einrichtungen zusammen, um den Betroffenen eine berufliche Aus- bzw. Weiterbildung ihrer Wahl zu ermöglichen. Die Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler liegt aber im Vergleich zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler derzeit noch im Promillebereich.

Die weitaus höhere Zahl – sicher vergleichbar mit den allgemeinbildenden Schulen – sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im seelischen Bereich, die beispielsweise aus emotional belasteten Familienverhältnissen, Kriegserlebnissen, Flucht und Vertreibung resultieren.

Die Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen beruht bisher vor allem auf dem Engagement der Lehrkräfte und der Schulen insgesamt. Eine Reduzierung der Klassenstärke ist bisher nicht erfolgt.

Für den schrittweisen Umbau der Schulen zu inklusiven Schulen ist aus Sicht des Geschäftsbereichs Berufliche Schulen ein Stufenkonzept durch einen externen Berater zu entwickeln, da auch beim Geschäftsbereich Berufliche Schulen keine entsprechenden Fachkapazitäten vorhanden sind.

Für den ersten Aktionsplan wurde die Maßnahme „Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung werden an städtischen Beruflichen Schulen gemeinsam beschult“ definiert.

## **8. Angebote des Pädagogischen Instituts**

### **8.1 Fortbildungen**

Das Pädagogische Institut ist Unterstützungssystem und Impulsgeber für eine nachhaltige Bildungsarbeit. In dieser Funktion unterstützt das PI die Weiterbildung

und Professionalisierung von Erziehungs- und Lehrkräften sowie die pädagogische Entwicklung der städtischen Bildungseinrichtungen in München.

Schon vor der Übernahme der Behindertenrechtskonvention in das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland und vor der Novellierung des BayEUG im Sinne der Inklusion durch den Bayerischen Landtag hat das PI Fortbildungen angeboten, die dem Gedanken der Inklusion Rechnung tragen. Auch das PI arbeitet mit dem weit gefassten Inklusionsbegriff. Das heißt, dass die entsprechenden Angebote zur Inklusion auch die Aspekte Interkulturalität/Migration, Gender und sexuelle Orientierung umfassen bzw. sich auf alle Formen von Heterogenität im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Schule beziehen. Unter dem Gesichtspunkt „all equal – all different“ dienen auch alle Fortbildungen zum Thema Individualisierung im Unterricht der Inklusion.

Seit Inklusion auch offiziell zu einem grundlegenden Qualitätsmerkmal im Bildungswesen wird, verstärkt das PI seine Fortbildungsangebote für Erziehungs- und Lehrkräfte.

Dabei werden drei einander ergänzende Schwerpunkte gebildet:

1. Angebote, die sich an alle im öffentlichen Bildungswesen Münchens tätigen Pädagoginnen/Pädagogen richten. Sie vermitteln Kerngedanken von Inklusion, nämlich
  - eine wertschätzende Haltung gegenüber anderen, insbesondere Kindern und Jugendlichen,
  - die Fähigkeit, Bildungssituationen individualisiert und orientiert an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen zu gestalten,
  - die Fähigkeit, die Heterogenität von Gruppen im Bildungszusammenhang kompetent zu berücksichtigen und als Entwicklungschance zu nutzen (z.B. sprachliche Vielfalt als Chance).

Weitere Veranstaltungsangebote dieser Stufe informieren über Erscheinungsformen körperlicher sowie emotionaler Beeinträchtigungen, sensibilisieren für den Umgang mit davon betroffenen Kindern sowie Jugendlichen und deren Eltern und geben Auskunft über Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung sowie Formen adäquater Kommunikation.

2. Angebote für pädagogische Fachkräfte mit besonderer Expertise zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Handicaps aufweisen. Adressaten dieser Fortbildungen sind z.B. Schulpsychologinnen und -psychologen, Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Diese Fortbildungen vermitteln Spezialwissen bzw. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, informieren über neue Therapiemöglichkeiten sowie Möglichkeiten multiprofessioneller Kooperation. Die Fachkräfte sollen zudem dabei unterstützt

werden, ihr Fachwissen im Kollegium adressatengerecht weiterzugeben.

3. Angebote, die auf die speziellen Bedürfnisse von Bildungseinrichtungen eingehen, z.B. die pädagogische Arbeit mit Autistinnen/Autisten oder die Förderung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ohne Deutschkenntnisse. Hier unterstützt das PI konzeptionell, organisatorisch und finanziell bei der Durchführung von In-house-Fortbildungen, die jeweils exakt auf die entsprechenden Weiterbildungsbedarfe zugeschnitten sind.

Derartige Unterstützung kann auch eine regelmäßige Begleitung durch externe Expertinnen und Experten, zum Beispiel Therapeutinnen und Therapeuten oder Fachärztinnen und Fachärzte bzw. andere Fachkräfte umfassen. So nehmen z.B. Lehrkräfte der Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung (Filiale Balanstraße 208) an neun Samstagen an einer Weiterbildung „Deutsch als Fremdsprache“ teil, die speziell für sie von Dozentinnen und Dozenten der MVHS durchgeführt wird. Diese Fortbildung dient dazu, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ohne Deutschkenntnisse an der Schule kompetent Deutschkenntnisse zu vermitteln.

Im 70. Programm 2014 bietet das PI zahlreiche Fortbildungen an, die unterschiedliche pädagogische Professionen sowie die Führungskräfte der Bildungseinrichtungen darüber informieren bzw. darin unterstützen, an ihren Einrichtungen Inklusion umzusetzen. Einen strukturierten Überblick gibt Anlage 5.

Für den ersten Aktionsplan wurden die Maßnahmen „Sensibilisierung und Schulung für Lehrkräfte und Erziehungspersonal“ und die Einrichtung einer „Beratungsfachkraft für inklusiv ausgerichtete Beratung (Schwerpunkt Schule)“ benannt.

Wesentlich für eine wirksame Umsetzung der dargestellten miteinander verzahnten Schwerpunkte ist es, dass die einzelnen Maßnahmen in einen strukturierten, über klare Zielsetzungen orientierten Schulentwicklungsprozess eingebettet sind. Daher stellt das unter Punkt 5.3 dargestellte Stufenkonzept eine unabdingbare Grundlage für die weitere Entwicklung von unterstützenden Maßnahmen des Pädagogischen Instituts dar.

## **8.2. Schulberatung**

In der Bildungsberatung der Landeshauptstadt München haben bisher Beraterinnen und Berater Leistungen in den Bereichen Schulberatung, Beratung zu Beruf und Weiterbildung sowie Bildungsberatung International angeboten. Das Angebot ist schon seit geraumer Zeit an inklusiven Zielen unter dem Aspekt der Vielfalt ausgerichtet. Ergänzend hierzu sind die „Schulberatung Inklusion“ und die „Weiterbildungsberatung für Menschen mit Handicap“ eingerichtet worden. Damit wurde das Beratungsangebot im Handlungsfeld Inklusion deutlich verstärkt.

Die Bildungsberatung informiert umfassend zum Thema Inklusion und Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Handicap, berät hinsichtlich Schulbegleitung und Fahrdiensten für den Schulweg, informiert über Finanzierungsmöglichkeiten und unterstützt bei auftretenden Einzelproblemen. Die Beratung erfolgt bedürfnisorientiert, ergebnisoffen und umfassend.

Die inklusive Schulberatung arbeitet eng mit dem Zentralen Schulpsychologischen Dienst, dem Staatlichen Schulamt und der Regierung von Oberbayern, die jeweils mit eigenem Personal in der Städtischen Bildungsberatung tätig sind<sup>44</sup>, zusammen.

### **9. Projektbeispiele aus dem Bereich des Referates für Bildung und Sport**

Mit Stadtratsantrag Nr. 02-08 / A 3637 „Naturpädagogische Angebote für Kinder mit Behinderung“ der Fraktion Die Grünen/Rosa Liste vom 11.4.2007 wird die Einbeziehung von Kindern mit Behinderung in Naturerfahrungsprojekte gefordert.

Die im folgenden aufgeführten Projekte zeigen, dass diesem Antrag bereits Rechnung getragen wird:

#### **9.1. Naturerfahrung für alle Kinder**

Im Rahmen von Natur- und Umweltprojekten, die der Bund Naturschutz seit vielen Jahren mit sog. „Naturerlebnistagen“ für Kindertageseinrichtungen anbietet und deren Finanzierung der Stadtrat 2002 genehmigt und im Februar 2014 nochmals verdoppelt hat, nehmen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung teil. Diese zusätzlichen Maßnahmen ermöglichen umweltpädagogische und altersgerechte Naturerfahrungen und die Sensibilisierung der Kinder für Natur- und Umweltthemen.

Ziele der Naturerlebnistage sind u. a., bei Kindern mittels Naturerfahrungsspielen und altersgerechten Aktionen Begeisterung für die Natur zu wecken, Berührungsängste abzubauen und positive Naturerfahrungen zu ermöglichen. Spielerisch und in Form von Geschichten sollen Umweltwissen vermittelt und Anregungen für umweltfreundliches und respektvolles Verhalten gegenüber der Natur gegeben werden. Diese oft erstmaligen Erfahrungen wirken bei Kindern ab drei Jahren besonders intensiv und hinterlassen wertvolle Spuren hinsichtlich der Entwicklung eines Umweltbewusstseins und achtsamen Handelns gegenüber der Natur.

An einer Veranstaltung nehmen im Bereich der Abteilung KITA im Durchschnitt ca. 15 Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren und zwei bis drei Begleitpersonen teil (Kindergarten- und Hortkinder; keine Schulklassen). Die Aktionstage finden in für die Kindertageseinrichtungen gut erreichbaren Wäldern oder Parks bzw. auf geeigneten landwirtschaftlichen Gütern, in der Regel im Freien und bei jedem Wetter statt. Der Weg zum Veranstaltungsgebiet sollte möglichst kurz sein. So bieten sich z.B. Isarauen/Flaucher, Englischer Garten, aber auch Allacher Wald oder Ebersberger Forst an. Themen sind unter anderem der Wald in den Jahreszeiten, Boden, Wasser oder Ökolandbau.

---

<sup>44</sup> s.a. Ziffer 5.3.

Das Angebot erfreut sich bei den städtischen Kindertageseinrichtungen großer Beliebtheit. Wie der Bund Naturschutz als Veranstalter bestätigte, steht das Angebot der Naturerlebnistage ganz selbstverständlich Kindern mit Behinderung aus Integrations-einrichtungen uneingeschränkt offen. Dies wird auch immer wieder nachgefragt. Dabei ist ein höherer logistischer und auch personeller Aufwand durch die Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen.

Ähnliche Angebote gibt es an den Grundschulen und Förderzentren, die an die Bedürfnisse der jeweiligen Schulart angepasst sind.

Grundlage der Projektarbeit bildet Art. 10 Abs. 1 BayKiBiG. Kindertageseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten anzubieten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen.

## **9.2. Tiergestützte Pädagogik – Tiergestützte Interventionen**

Erziehung und Bildung mit und über Tiere ist im Bereich der städtischen Betriebe der Abteilung KITA und an den Schulen schon seit Jahren ein sich entwickelnder pädagogischer Schwerpunkt.

Das menschliche Grundbedürfnis, mit anderen Lebewesen in Verbindung zu sein, bedeutet, dass Menschen grundsätzlich bereit sind, in unterschiedlicher Intensität mit Tieren in Kontakt zu kommen. Gerade Kinder treten aufgrund ihrer meist offenen Haltung den Tieren positiv gegenüber.

Neuere Forschungen der Konrad Lorenz Forschungsstelle für Ethologie<sup>45</sup> haben dazu gezeigt, dass ein lebendiges Tier Kinder fröhlicher, aufmerksamer und unternehmungslustiger macht als ein Plüschtier. Dies sind gleichzeitig Grundvoraussetzungen für anregende Lernbedingungen von Kindern. Besonders bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung hat sich der Einsatz von „Tiergestützter Intervention“ sehr bewährt, da für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung Tiere ein Schlüssel sein können, der Zugang zu ihrer Persönlichkeit gewährt. Darüber hinaus begleiten die Tiere sie in der Funktion als Vertraute bei der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit.

Die tiergestützten Interventionen werden analog zur Delta Society und zur ESAAT (European Society for Animal Assisted Therapy) in die drei Bereiche unterteilt:

- tiergestützte Aktivitäten
- tiergestützte Pädagogik
- tiergestützte Therapie.

Die gravierenden Unterschiede bei diesen Interventionen liegen in der jeweiligen Zielsetzung, der Qualifikation der durchführenden Personen, der Ausbildung der Tiere,

---

<sup>45</sup> Projektleitung Prof. Dr. Kurt Kotrschal

der Dokumentation und der Evaluation des Prozesses.

Im Bereich der „tiergestützten Aktivität“ werden „Abenteuer Tierpark“, die Kleintierhaltung, Aquarien und das Lernfeld „Pferde und Ponys“ angeboten. Bei all diesen Interventionen geht es um die Entwicklung und Erweiterung der persönlichen Kompetenzen der Kinder unter Einbezug der körperlichen, kognitiven und sozial-emotionalen Ebene. Darüber hinaus ist ein wesentliches Ziel die Förderung von Verständnis und Sensibilität im Umgang mit Tieren und Natur.

Im Bereich der „tiergestützten Pädagogik“ werden überwiegend in Präventionsprojekten pädagogische Assistenzhunde eingesetzt. Ziel hierbei ist die Initiierung und Unterstützung von Lernprozessen sowie eine gezielte Aufklärung zum richtigen Umgang mit Hunden. Unter Einbezug von wichtigen Verhaltensregeln werden bei den Kindern Ängste und unpassende Verhaltensweisen abgebaut sowie gesundes Selbstbewusstsein und ein angemessener Respekt aufgebaut.

Im Bereich der „tiergestützten Therapie“ werden vorwiegend für Integrationskinder therapeutische Maßnahmen mit einem Therapie-Begleithund oder Reittherapien angeboten. Diese therapeutische Intervention mit Tieren ist ein Angebot für Kinder mit psychophysischen Störungen oder Erkrankungen. Ziel ist eine Heilung bzw. Linderung der Symptomatik oder die Akzeptanz und der verbesserte Umgang mit nicht veränderbaren Symptomen.

Insbesondere in Kindertageseinrichtungen, in denen Plätze für Kinder mit Behinderung oder davon bedrohte Kinder eingerichtet sind, werden im Rahmen der „tiergestützten Intervention“ alle drei Formen angewendet. Ein Beispiel ist der Einsatz von Mensch-Hunde-Teams.

Die Voraussetzungen zur Umsetzung der tiergestützten Intervention wurden in der Vorbereitungsphase sowie in der mehrjährigen Pilotphase zur Erprobung in städtischen Kindertageseinrichtungen u. a. mit der Regierung von Oberbayern, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Veterinäramt und dem Robert Koch-Institut abgestimmt.<sup>46</sup>

### **10. Angebote der Städtischen Sing- und Musikschule**

Bereits im Jahr 2000 verabschiedete der Verband deutscher Musikschulen (VdM) eine „Empfehlung für die Arbeit mit Behinderten an Musikschulen“ von bleibender Aktualität. Darin fordert er die Musikschulen und ihre Träger auf, den Musikunterricht für Menschen mit Behinderung engagiert zu fördern. Die Arbeit in integrativen Gruppen steht hierbei gleichberechtigt neben behindertenspezifischem Einzel- und Gruppenunterricht.

Zur Zeit bieten 474 Musikschulen in Deutschland speziellen Musikunterricht für Behin-

<sup>46</sup> Der Projektbericht kann bei Koordination Grundsatz Tiergestützte Intervention, Frau Theobald, Referat für Bildung und Sport – KITA, eingesehen werden.



derte an, auch in Zusammenarbeit mit Sonderschulen oder Behinderteneinrichtungen. Derzeit nehmen ca. 6.500 behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene an diesen besonderen Angeboten teil und der VdM führt regelmäßig eine spezielle berufsbegleitende Ausbildung für Musikschullehrer/innen durch, um sie für die besonderen Erfordernisse mit körperlich und geistig behinderten Menschen zu qualifizieren.

Aus Sicht der Städtischen Sing- und Musikschule ermöglicht die Inklusion in der musikalischen Erziehung das Entdecken der Fähigkeiten und das Erlernen von Neuem. Durch Nachahmung, Beobachtung und gegenseitigem "Zusammenspiel" werden gemeinsame Projekte von außerordentlicher Qualität möglich. Wenn andere Kommunikationsformen nicht möglich sind, kann Musik die Brücken zur Umwelt bauen, denn ein innerer Rhythmus ist bei jedem Menschen vorhanden.

Die Musikalität behinderter Menschen ist oft sehr ausgeprägt und erleichtert der Gruppe das Kennenlernen und das Lernen. Das häufig vorhandene Rhythmusgefühl und das gemeinsame Agieren mit Instrumenten ermöglicht der Gruppe eine Kommunikation, die im Alltag in dieser Form kaum zu erreichen ist. Ein wichtiges Element ist dabei die Stimme, sie dient als Kommunikationsmittel nicht nur durch Sprache. Gesang und Freude an Geräuschen und Lauten ermöglichen eine nonverbale Kommunikation. Es können Stimmungen wie Trauer, Freude, Ärger u. v. m. dem musikalischen Partner vermittelt und zu verstehen gegeben werden.

Darüber hinaus hilft ein inklusiver Unterricht im musikalischen Bereich den Betroffenen am kulturellen Leben teilzunehmen. Der Besuch der Musikschule unterstützt das "Dabeisein" bei Konzerten aktiv und passiv. Das Erlernen eines Instruments sowie das Einüben von Tanz und Gesang wecken Fähigkeiten, schulen die Fein- und Grobmotorik, wecken die Selbstwahrnehmung, vermitteln Freude am eigenen Können und öffnen Türen aus der Isolation.

Derzeit besteht für Kinder mit Förderbedarf in den Bereichen körperliche und geistige Entwicklung, Lernen, Sprache und emotionale Entwicklung die Möglichkeit, Instrumente zu lernen, im Einzel- oder Gruppenunterricht und an Musiktheater- und Chorgruppen teilzunehmen. Darüber hinaus unterrichten die Musiklehrkräfte der Städtischen Sing- und Musikschule an Förderzentren und Einrichtungen, um dort elementaren Musikunterricht anzubieten. Damit wird häufig das Interesse geweckt und die Teilnahme an Angeboten der Musikschule vorbereitet.

Die Erfahrungen der Städtischen Sing- und Musikschule zeigen, dass die Motivation, die mittels musikalischer Elemente erreicht werden kann, sehr nachhaltig wirkt. Die "Lust" nachzumachen, mitzumachen, sich anzupassen und einzubringen wächst und bleibt oft erhalten. Der Wunsch, dabei zu sein und Können zu zeigen, kann nur durch die Teilhabe an den Gruppen und die gemeinsame Arbeit erfüllt werden. Im gemeinsamen Unterricht weichen Oberflächlichkeit und Äußerlichkeit der Nachhaltigkeit und dem Tiefgang.

Das Ziel des gemeinsamen Musikunterrichts ist nicht die Therapie, sondern allen Kindern zu ermöglichen, ihre eigenen Fähigkeiten zu entdecken, diese durch Unterricht zu fördern und vor allem gemeinsam zu musizieren. Dabei ist für alle Schülerinnen und Schüler eine kontinuierliche Weiterentwicklung wichtig, unabhängig davon, ob Förderbedarf oder eine Behinderung vorliegen. Musik ist für alle Menschen sinnvoll, verbindet alle und alles; dabei spielt die Art der Behinderung nur eine Rolle für die Unterrichtsmethodik, nicht für die Frage, ob an einer Gruppe teilgenommen werden kann oder nicht.

Ein natürliches Herangehen an den Umgang mit Musik erleichtert Motivation, lässt aber auch Ruhe zu, verhindert Überfrachtung und schützt so vor Aktionismus. Dann ist "unterstützendes Wachsen lassen" und Steigerung des Selbstbewusstseins möglich. Ein Austausch mit anderen Gruppen erleichtert und fördert die Weiterentwicklung des Unterrichts im Sinne der Inklusion.

Die Städtische Sing- und Musikschule hat den Themenkomplex im Kompetenzbereich Kinder und Jugendliche implementiert und wird ihn nachhaltig weiterentwickeln.

### **11. Barrierefreier Gebäudebestand**

Der Antrag Nr. 08-14/A 01441 bezieht sich auf den „individuellen Anspruch auf barrierefreien Schulbesuch“. An dieser Stelle werden die dafür relevanten Begriffe dargestellt.

„Barrierefreiheit“ gem. Art. 4 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) bedeutet, dass Gebäude, Außenanlagen sowie der gesamte öffentliche Bereich einer Einrichtung (ab öffentlicher Gehwegkante)

- in der allgemein üblichen Weise,
- ohne besondere Erschwernis und
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe

zugänglich und nutzbar sind. Diese Beschreibung geht über einen nur schwellenlosen Zugang hinaus und erstreckt sich zum Beispiel auch auf ausreichende Bewegungsflächen oder zusätzliche Hilfen wie einen zweiten Handlauf zur sicheren Benutzung von Treppen.

Damit sollen nicht nur Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer die Anlagen selbstständig benützen können, sondern auch Personen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen, also Menschen mit verminderter Kraft oder mit Seh- oder Hörschwächen. Auch Besucher mit kleinen Kindern und Kinderwagen profitieren von barrierefreien Zugängen. Eine „Barrierefreiheit“ hat eine umfassende Ausgestaltung zur Folge und beschränkt sich nicht nur auf kleinere Hilfestellungen.

Dies ist zu unterscheiden von einer lediglich „rollstuhlgerechten“ Ausführung, welche praktisch eine bloße Zugänglichkeit (ggf. auch nur für Teilbereiche eines Gebäudes) sicherstellt und eine evtl. nur eingeschränkte Nutzbarkeit einer Einrichtung bedeutet. Es muss entweder ein niveaugleicher Eingang (also schwellenlos) vorhanden sein

oder es müssen Niveauunterschiede mit Rampen oder Aufzügen ausgeglichen werden. Die Bereitstellung einer behinderten- bzw. rollstuhlgerechten WC-Anlage ist Mindestausstattung. Nur diesen Mindeststandard in Bestandsbauten zu erreichen, führte in der Vergangenheit bereits zu erheblichen Problemen. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-BRK ist dieser Mindeststandard sicher nicht in allen Bereichen ausreichend, da damit der zusätzliche pädagogisch begründete Raumbedarf für eine inklusive Betreuung oder inklusiven Unterricht nicht abgedeckt ist.

In der folgenden Beantwortung der häufig gestellten Fragen ist daher immer von dem eingangs erläuterten Begriff der „Barrierefreiheit“ auszugehen.

Nach den geltenden Bauvorschriften müssen Schulen und Kindertageseinrichtungen barrierefrei errichtet werden, sofern nicht unverhältnismäßige Mehraufwendungen dafür erforderlich sind.

Bei bestehenden baulichen Anlagen soll die Bauaufsichtsbehörde einen gleichwertigen, d. h. barrierefreien Zustand verlangen, wenn dies technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist. Die Bereitstellung von – entsprechend barrierefreien – Schulanlagen gehört zum Schulaufwand (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz) und obliegt damit bei öffentlichen Schulen den kommunalen Sachaufwandsträgern. Für die öffentlichen Schulen in München trägt die Landeshauptstadt München den Schulaufwand.

Das Referat für Bildung und Sport unterstützt die Realisierung des Ziels, Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zu Schulen zu ermöglichen. Der „Städtische Arbeitskreis Barrierefreies Planen und Bauen“ widmet sich seit Jahren diesem Thema. Bereits im Jahr 2009 wurden Standards für das barrierefreie Bauen für alle öffentlich zugänglichen Gebäude der Landeshauptstadt München entwickelt, darin sind auch Standards für Aufzüge enthalten.

Grundsätzlich werden bei Generalinstandsetzungen, Neu- und Erweiterungsbauten barrierefreie Zugänge, behindertengerechte Personenaufzüge und Behinderten-WCs hergestellt. Bei größeren Umbauten werden diese Verbesserungen ebenfalls soweit möglich, mindestens jedoch in Teilbereichen, realisiert.

In der Vergangenheit wurden im Rahmen des Bauunterhalts im Einzelfall kleinere individuelle Lösungen gefunden und die notwendigen Maßnahmen zeitnah durchgeführt, um den gleichberechtigten Zugang zu Schulen zu ermöglichen (z.B. Rampe für Rollstuhlfahrer).

Planungsrelevante Maßnahmen sind mit einem größeren Aufwand verbunden, neben den formalen bau- und schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahren und dem Förderverfahren ist auch der Stadtrat zu befassen und die Finanzierung sicherzustellen. Diese Maßnahmen können dann unter Umständen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, bis sie umgesetzt sind.

Das im Einzelfall betroffene Kind einer Schule kann dann möglicherweise nicht in der gewünschten Schule aufgenommen werden und muss ggf. auf eine andere geeignete Schule ausweichen, bis die Maßnahme abgeschlossen ist.

Das Referat für Bildung und Sport hat in der Vergangenheit bei allen Gelegenheiten deutlich gemacht, dass ein barrierefreier Ausbau der Schulen, der Kindertageseinrichtungen und darüber hinaus – soweit machbar – auch der Sportanlagen ständiges Ziel sein muss.

Bei allen Neubauten, aber auch bei Generalinstandsetzungen, wird bei den Planungen auf einen barrierefreien Ausbau Wert gelegt. Das Grundrecht auf gleichberechtigtes und weitgehend selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft hat der Gesetzgeber zudem mit dem BayBGG festgeschrieben und dazu auch entsprechende Regelungen in die Bayerische Bauordnung (BayBO) aufgenommen. Diese Vorgaben werden bei den Bauplanungen des Referates für Bildung und Sport konsequent umgesetzt. Das Referat für Bildung und Sport stellt seine Planungen auch dem Städt. Beraterkreis „Barrierefreies Planen und Bauen“ vor und nimmt entsprechende Vorschläge dieses Beratergremiums, soweit technisch und organisatorisch machbar, in die konkreten Planungen auf.

### **11.1. Bestand barrierefreier Schulen**

Nachdem sich in der Vergangenheit (hauptsächlich vor Inkrafttreten des BayBGG im Jahr 2003) die technische Ausstattung eines Gebäudes auf die eingangs beschriebene rollstuhlgerechte Ausführung bezog, ist derzeit eine richtiggehende „Barrierefreiheit“ i.S. des § 4 BayBGG nur in ganz wenigen Neubauten realisiert.

In den ab 1986 durchgeführten Neubauten und Generalinstandsetzungen wurde der Fokus hauptsächlich auf eine „rollstuhlgerechte“ Ausführung gelegt. Mangels eines belastungsfähigen flächendeckenden Verzeichnisses aller barrierefreien öffentlichen Schulen in München ist die Frage, wie viele und welche Schulen barrierefrei sind, noch nicht umfänglich beantwortbar.

Das Referat für Bildung und Sport hält ein solches Verzeichnis, das bislang mangels Personalressourcen nicht erstellt werden konnte, für notwendig und hat bereits mit entsprechenden Vorarbeiten begonnen. Das Verzeichnis wird neben der Barrierefreiheit auch den derzeitigen Stand der „rollstuhlgerechten“ Einrichtungen bzw. Gebäudeteile erfassen, da ein kompletter barrierefreier Ausbau aller Bestandsbauten, aller öffentlich zugänglichen Gebäudebestandteile einen Zeitraum von sicherlich bis zu 20 Jahren benötigen wird.

Im Vorfeld möchte das Referat für Bildung und Sport das Verzeichnis auch mit dem Städt. Beraterkreis „Barrierefreies Planen und Bauen“ abstimmen, da eine derartige Bestandsaufnahme hinsichtlich der aufzunehmenden Kriterien auf eine breite Basis gestellt werden muss. Diese Arbeit ist grundlegend – auch um die (gebäudeseitigen) Kosten der Umsetzung der UN-BRK, der Umsetzung der Inklusion, abschätzen zu können.

## **11.2. Planungen für einen barrierefreien Ausbau**

Gemäß den Bestimmungen des BayBGG und der BayBO müssen Neubauten, somit alle öffentlich zugänglichen Bereiche der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Sportanlagen, barrierefrei ausgestattet sein, d.h. dass Planungen des Referates für Bildung und Sport bei sämtlichen Neubauplanungen diesen Ansprüchen genügen müssen.

Für Generalinstandsetzungen, welche letztendlich zu einer umfassenden Sanierung eines Gebäudes führen, gilt dies analog.

Die Anforderungen gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können.

Bei Bestandsbauten, für die auf absehbare Zeit keine Generalinstandsetzung und keine größere Nutzungsänderung vorgesehen ist, ist eine Prüfung im Einzelfall notwendig, welche technischen Möglichkeiten mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sind. Hier ist stets zu prüfen, wie z.B. einer behinderten Schülerin oder einem behinderten Schüler aufgrund der jeweiligen Art der Behinderung der Unterricht in der betreffenden Schule ermöglicht werden kann (analog für Personal, Lehrkräfte). So gibt es unterschiedliche Anforderungsprofile, welche technisch gesehen unterschiedliche Möglichkeiten eröffnen. So kann es bei einem Objekt durchaus ausreichen, lediglich einen rollstuhlgerechten Zugang in das Gebäude und innerhalb des Gebäudes zu den für den Unterricht wichtigen Klassen und Fachlehrsälen zu ermöglichen. In einem anderen Gebäude kann es ausreichen, neben einem bereits rollstuhlgerechten Zugang auch eine behindertengerechte WC-Anlage einzurichten. Um Barrierefreiheit für hörgeschädigte Kinder herzustellen, mag es wiederum ausreichen, verschiedene Räume mit speziellen schallschutztechnischen Komponenten auszustatten. Es ist bei der Vielzahl der betroffenen Bestandseinrichtungen (Schulen, Sportanlagen und Kindertageseinrichtungen) daher immer im Einzelfall zu prüfen, wie hier schnell geholfen werden kann.

Für den Fall, dass eine Schule nicht an die Anforderungen eines Kindes angepasst werden kann, informiert die Schulleitung der städtischen oder der staatlichen Schule die zuständige Fachabteilung. Dort wird in jedem Einzelfall nach einer Lösung gesucht. Die Schulaufsichtsbehörden (Staatliches Schulamt oder Ministerialbeauftragte) für die allgemeinbildenden Schulen stellen sicher, dass die Schulpflicht erfüllt wird und eine Schule der entsprechenden Schulart (Eignung vorausgesetzt) besucht werden kann. In den angesprochenen Fällen kann es allerdings vorkommen, dass die zugewiesene Schule etwas weiter vom Wohnort entfernt ist. Eine Übernahme der Schulwegkosten ist sichergestellt.

Wie jedoch bereits ausgeführt, wird durch das Zentrale Immobilienmanagement des Referates für Bildung und Sport auch in solchen Fällen immer im Einzelfall geprüft, ob nicht durch kleine Baumaßnahmen erreicht werden kann, dass die Schülerin/der Schüler die wohnortnahe Schule besuchen kann. Soweit möglich, wurde dies auch in

der Vergangenheit bereits praktiziert.

## **12. Benötigte Personalressourcen**

### **12.1. Geschäftsbereich A, Allgemeinbildende Schulen, Koordination der Grundsatzplanung Inklusion**

#### **A. Personalbedarf und Personalkosten**

Für die kontinuierliche Fortführung der Aufgaben und zur Bewältigung der nachstehend aufgeführten Tätigkeiten zum Schwerpunktthema Inklusion ist es unabdingbar, die derzeit befristete Stelle in A14 (B405972) , die im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen des Referats für Bildung und Sport angesiedelt ist, um weitere drei Jahre ab 01.10.2015 zu verlängern.

Die Stelle umfasst folgende Aufgaben:

- Konzeptionelle Erarbeitung der Inhalte der Umsetzung der UN-BRK im Wirkungsbereich des Referates für Bildung und Sport, Schwerpunkt schulische Bildung. Dazu gehört neben der Erarbeitung des Leistungskataloges für die Ausschreibung des Stufenkonzeptes die Begleitung der Erstellung und der Umsetzung des Stufenkonzeptes,
- Evaluation der Ergebnisse,
- Koordination der Maßnahmen in den Fachabteilungen,
- Begleitung und Umsetzung der Maßnahmen des Handlungsfeldes 1 des ersten Münchner Aktionsplanes und Fortschreibung weiterer Maßnahmen für die folgenden Aktionspläne,
- Abstimmung des Prozesses und der Umsetzung sowie weitgehende Zusammenarbeit mit dem Koordinationsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention,
- Aufbau einer Informationsplattform in Zusammenarbeit mit den bestehenden städtischen und staatlichen Beratungsstellen, den Fachabteilungen und involvierten städtischen und staatlichen Stellen wie dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Regierung von Oberbayern, dem Bezirk von Oberbayern, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK sowie dem Jugendamt,
- Herbeiführen der notwendigen Stadtratsbeschlüsse, Aufarbeiten und Bereitstellen der notwendigen Steuerungsinformationen in Abstimmung aller betroffenen städtischen und staatlichen Stellen und politische Beratung,
- Recherche und Austausch über den Sachstand der Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Staaten,
- Konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fachtagen zum Thema Inklusion in Abstimmung mit dem Pädagogischen Institut,
- Stellungnahmen zu Fragen der UN-BRK im Bildungsbereich insbesondere für die städtischen Referate. Neben dem Aktionsplan selbst sind hier der Familienbericht, der Integrationsbericht, der Armutsbericht des Sozialreferates, das Handbuch Inklusion des Planungsreferates und die Betrachtung der inklusiven Entwicklung im

- Bildungsbericht beispielhaft zu nennen,
- Erarbeiten und Bereitstellen von Fachpublikationen.

Anlage 1 liefert eine Übersicht der beantragten Stellen.

## **B. Arbeitsplatz- und DV-Kosten**

Siehe Anlage 1.

### **12.2. KITA**

#### **12.2.1. KITA- SB**

#### **Fachkräfte für den mobilen Einsatz in inklusiven Kindertageseinrichtungen zur Absicherung der Leistungserbringung der Eingliederungshilfe**

##### **A. Personalbedarf und Personalkosten**

Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlich vorgegebene personelle Mindestausstattung zu sichern. Längere Ausfallzeiten des pädagogischen Personals haben eine Reihe von erheblichen Konsequenzen. Wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich der Personalausstattung trägerseitig nicht gewährleistet werden können, drohen Zuschussverluste und der Fortbestand der Betriebserlaubnis wird gefährdet. Des Weiteren ist die Erfüllung der Aufgaben nach dem BayKiBiG und dem Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) gefährdet. In Zeiten der Personalnot und Personalgewinnungsschwierigkeiten führt dies beim bestehenden Personal zu erschwerten Arbeitsbedingungen und zur Überlastung. Diese Umstände haben auch negative Auswirkungen auf die generelle Personalgewinnung und den Personalerhalt. Vor allem in Integrations-/Inklusionseinrichtungen können dann die Anforderungen der individuellen Förderung und Leistungserbringung unter Umständen nicht mehr erfüllt werden.

Zur Sicherung der personellen Mindestausstattung hält die Abteilung KITA sogenannte Hausrouliererstellen für das Ausfallmanagement im Erziehungsdienst (Erzieherinnen/Erzieher und Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger) vor, die Fortbildungen, Ausfälle wegen Krankheit oder Urlaub abfedern und den Einrichtungen eine gleichbleibend gute Betreuung der Kinder ermöglichen sollen. Deshalb sind im Bereich des Erziehungsdienstes 10 % des Personals für Ausfallmanagement analog der Münchner Förderformel seitens des Personal- und Organisationsreferates anerkannt.

Auch im Bereich der Hauswirtschaft existiert ein mobiler Pool von hauswirtschaftlichen Mitarbeiter/innen, die Ausfallzeiten abdecken sollen.

Für den Aufgabenbereich „Fachdienst“ nach Eingliederungshilfe in inklusiven Einrichtungen, der vor Ort durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen wahrgenommen wird, sind im Roulierbereich derzeit vier Vollzeitstellen vorhanden. Durch den weiteren Ausbau von inklusiven Einrichtungen in der Abteilung KITA in den letzten Jahren entspricht diese Stellenanzahl nicht mehr den oben dargestellten und vorgesehenen 10 %. So sind zum Kindergartenjahr 2012/13 sieben neue Einrichtungen hinzugekommen.

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit hinsichtlich der Dokumentation, Förderplanung etc. benötigen diese mobilen Fachkräfte je ein transportables PC-Gerät (Laptop), die Beschaffung erfolgt über investive Restmittel.

Derzeit sind 73,2 Vollzeitäquivalente in Entgeltgruppe S11 TVöD SuE für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen vorhanden. Geht man auch in diesem Bereich von 10 % des Personals für Ausfallmanagement aus, so müssten aktuell 7,32 Vollzeitäquivalente zur Verfügung stehen. Da bereits 4 VZÄ für die Beratung der inklusiven Einrichtungen zur Verfügung stehen, muss eine Kapazitätserweiterung um 3,5 Vollzeitäquivalente in Entgeltgruppe S11 TVöD erfolgen. Mit dieser Anzahl von Stellen kann dem erhöhten Bedarf an Fachkräften für das Ausfallmanagement in inklusiven Kindertageseinrichtungen mit Plätzen für Kinder mit Behinderung oder davon bedrohte Kinder und in Einrichtungen in Kinder- und Familienzentren in der Abteilung KITA Rechnung getragen werden.

Die Stellen sollen mit 3,5 VZÄ in Entgeltgruppe S 11 TVöD bei 39 Wochenstunden besetzt werden. Anlage 1 liefert eine Übersicht der beantragten Stellen.

## **B. Arbeitsplatz- und DV-Kosten**

Siehe Anlage 1.

### **12.2.2. KITA - FB**

#### **Fachberatung Inklusive Pädagogik**

##### **A. Personalbedarf und Personalkosten**

Während in integrativ-pädagogischen Konzepten die Kinder mit Behinderung so gefördert werden, dass sie am Alltag der Kindertageseinrichtung soweit wie möglich teilnehmen können, zielt Inklusion darauf ab, die Einrichtung als System so zu verändern und auszugestalten, dass von vornherein alle Kinder aufgenommen und betreut werden können. Die rein quantitative Schaffung von Plätzen für Kinder mit Behinderung oder davon bedrohte Kinder bedeutet noch kein qualitativ inklusives pädagogisches Angebot. Der Paradigmenwechsel zur Inklusion hat für die Aufgaben der Fachberatung vielschichtige Konsequenzen. Die Beratung ist nun auszurichten auf alle Kinder (mit und ohne Behinderung, mit und ohne Migrationshintergrund, mit und ohne Entwicklungsrisiko) mit ihren individuellen Bedürfnissen. Alle Gruppenangebote müssen als inklusive Spiel- und Lernsituationen gestaltet und angeboten werden. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit auf Teamebene ist dabei verstärkt zu entwickeln. Zielgruppe ist somit das gesamte Personal der Einrichtung, nicht nur die jeweilige Bezugsperson des Kindes mit Behinderung. Organisatorische und konzeptionelle Anliegen der Einrichtung sowie deren Vernetzungsarbeit im Sozialraum werden als eigenständige Beratungsaufgaben an die Fachberatung herangetragen.

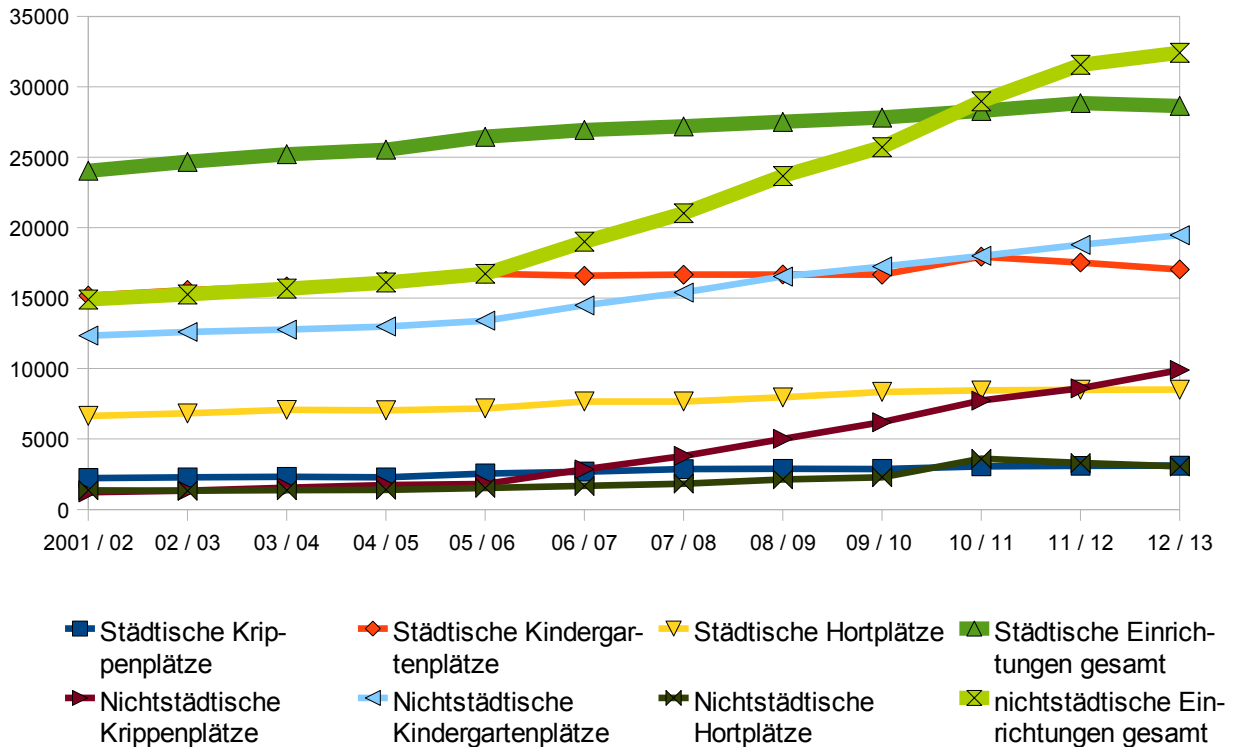
Auch nach der Umwandlungsphase braucht die jeweilige Kindertageseinrichtung erfahrungsgemäß weiterhin die Begleitung durch die Fachberatung, damit die Qualität des Angebotes sichergestellt wird. Viele Variablen, wie z.B. Fluktuation des Perso-



nals, Aufnahme und Eingewöhnung neuer Kinder, sich verändernde Familiensituationen usw., definieren die einrichtungsspezifischen Bedarfe für die Beratung. Die Einrichtung in ihrer Gesamtheit ist der Beratungsanlass und nicht nur das einzelne Kind. Deshalb ist immer wieder theoretische und praktische Wissensvermittlung und Kompetenztransfer durch die Fachberatung gefordert. Eine ganz explizite Aufgabe sind hierbei Schulungsmaßnahmen zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte, die neu in inklusiv arbeitenden Einrichtungen tätig werden. Darüber hinaus gewährleistet die dauerhafte Unterstützung durch die Fachberatung für das gesamte Team einen professionellen Umgang mit spezifischen Belastungen bedingt durch die Arbeit mit den Kindern, Eltern und strukturelle Anforderungen. Der zeitliche Aufwand variiert dabei stark, da die Intensität der fachlichen Beratung je nach den Bedürfnissen der Kinder, wie auch des Teams, sehr unterschiedlich ausfällt.

Aktuell stehen acht Fachkräfte (7,27 Vollzeitäquivalente) für die Funktion der Fachberatung zur Verfügung. Der quantitative Beratungsumfang ist in den letzten Jahren durch den erfolgten allgemeinen Platzausbau in der Kindertagesbetreuung und den weiteren integrativen bzw. inklusiven Entwicklungsprozess bestehender Regeleinrichtungen deutlich angestiegen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Platzzahlen in den Kindertageseinrichtungen in München von 2001 – 2013:



Als Konsequenz aus der oben dargestellten Ausbautwicklung des Platzangebotes in Bezug auf die Schaffung von integrativen Plätzen entsprechend der unter Punkt 6.2.2 dargestellten Integrationsentwicklung ergab sich für die Fachberatung bis 2006 folgender Beratungsumfang<sup>47</sup>:

	Städt. Kindertageseinrichtungen	Kitas freier Träger
Anzahl der Integrationseinrichtungen	33	38
Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderung	117	295

Durch den Paradigmenwechsel vor dem Hintergrund der verbindlichen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention ist eine Kindertageseinrichtung in ihrer Gesamtheit mit dem inklusiven Ansatz konzeptionell und strukturell weiterzuentwickeln. Das bedeutet für den Fachberatungsauftrag eine grundlegende Änderung der Begleitung und Unterstützung, wie sie sich mit den Zahlen aus 2014 verdeutlichen lassen<sup>48</sup>:

<sup>47</sup> Quantitativer Beratungsumfang der Fachberatung Inklusion 2006 (ehemals "Beratungsfachdienst Integration"), Stand des bereinigten Einschreibergebnisses für das Tageseinrichtungsjahr 2006/2007; Bekanntgabe im Schulausschuss des Stadtrats vom 20.01.2007

<sup>48</sup> Stand 2014

**Quantitativer Beratungsumfang der Fachberatung Inklusion 2014:**

	Städt. Kindertageseinrichtungen	Kitas freier Träger
Anzahl aller Betreuungsplätze:	33.049	41.785
Anzahl der Integrationseinrichtungen:	66	85
Anzahl der genehmigten Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderung	308	514

Wie bereits erwähnt, ist das Ziel der Abteilung KITA, den weiteren Ausbau von inklusiven Einrichtungen in den nächsten zehn Jahren (pro Jahr ca. 10 – 12 Kindertageseinrichtungen) im städtischen Betrieb zu erreichen. Um dem in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Beratungsbedarf nachzukommen und angesichts des weiteren Ausbaus bedarfsgerechter Plätze für Kinder mit Behinderung, vor allem auch bei freien und sonstigen Trägern, sind die personellen Kapazitäten der Fachberatung Inklusive Pädagogik derzeit nicht ausreichend. Im Hinblick auf den stetigen Ausbau insbesondere bei freien und sonstigen Trägern ist eine Aufstockung um zwei VZÄ dringend geboten.

Die beantragten Personalkapazitäten in Höhe von 2 VZÄ-Stellen wurden vom Fachbereich qualitativ geschätzt und aufgrund der vorgenannten Gründe (Fallzahlensteigerung, gestiegener Beratungsbedarf der Kindertageseinrichtungen) ist es aus Sicht von KITA notwendig, diese für die Erledigung der Aufgaben zuzuschalten.

Die Stellen sollen mit 2 VZÄ in der Entgeltgruppe S 17 TVöD mit 39 Wochenstunden besetzt und für die Dauer von 3 Jahren ab Stellenbesetzung befristet werden. Anlage 1 liefert eine Übersicht der beantragten Stellen.

**B. Arbeitsplatz- und DV-Kosten**

Siehe Anlage 1.

**12.2.3. KITA - Aufsicht freier Träger,  
Koordinierungsstelle****A. Personalbedarf und Personalkosten**

Die Kapazität der 1999 eingerichteten Koordinierungsstelle, die seit der Gründung der Abteilung KITA der Fachberatung der Abteilung KITA zugeordnet ist, wird durch die Anforderungen des städtischen Betriebs mit nunmehr 381 Kindertageseinrichtungen (ohne Tagesheime) mittlerweile mehr als ausgelastet und der bestehende Stundenumfang ist für die auf der Koordinierungsstelle liegenden Aufgaben, wie unter Punkt 6.2.3.2 dargestellt, nicht mehr ausreichend. Die Bedarfe der ca. 780 Einrichtungen<sup>49</sup> der freien Träger können unter den bestehenden Bedingungen derzeit nicht aufgegriffen werden. Um diese ebenfalls gut beraten und begleiten zu können, ist eine Kapazitätserweiterung der Koordinierungsstelle dringend erforderlich.

<sup>49</sup> Stand 2014

Da sich durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Integration und die nun verstärkte Ausrichtung auf die Umwandlung der Kindertageseinrichtungen in Inklusionseinrichtungen auch das Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach entsprechender Weiterentwicklung verstärkt eingestellt hat, besteht eine rege Nachfrage nach Unterstützung vor Ort. Dabei spielt die Qualität der fachlichen Begleitung und die Vernetzung der beteiligten Stellen eine zentrale Rolle für das Gelingen einer Umwandlung und den Verstetigungsprozess der inklusiven Arbeit in der Kindertageseinrichtung. Insbesondere weisen neue Träger von Kindertageseinrichtungen hierbei einen ungleich höheren Beratungs- und Unterstützungsbedarf auf. In der Realisierung des angestrebten Zuwachses an inklusiven Kindertageseinrichtungen müssen durchschnittlich sechs bis sieben Regeleinrichtungen in der Vorbereitung und Umwandlungsphase intensiv durch die Koordinierungsstelle wie auch die Fachberatung begleitet werden. Im Hinblick auf die zu erwartende Steigerung der Betreuungsplätze bis 2015 allein im Bereich der freigemeinnützigen und sonstigen Träger wird mit einer Ausweitung von ca. 13.095 Plätzen gerechnet, sodass damit rund 900 Plätze für Kinder mit Behinderung zur Verfügung stehen würden.

Die bisherige Integrationsentwicklung in Kindertageseinrichtungen wird sich wesentlich verändern durch die Neufassung des BayKiBiG. Im Art. 11 BayKiBiG umfasst die Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen alle Kinder, unabhängig ihrer körperlichen, geistig-seelischen Konstitution oder kulturellen, familiären Herkunft. Dies ist im aktuellen Konzept der Abteilung KITA bereits berücksichtigt.

Für die fachliche Beratung der Trägereinrichtungen zur Qualifizierung und Weiterentwicklung, wie im Umwandlungskonzept dargestellt, bedarf es durch den prognostizierten Zuwachs an Betreuungsplätzen deshalb einer personellen Erweiterung um eine Vollzeitstelle im Aufgabenbereich der Koordinierungsstelle. Die genannte Stelle ist notwendig, um den vielen laufenden Anfragen und Aufgaben entsprechend der Inklusion der freigemeinnützigen und sonstigen Träger gerecht werden zu können und den Ausbau an inklusiven Plätzen in allen Einrichtungsarten voranzubringen.

Die Stelle soll mit 1 VZÄ in der Entgeltgruppe S 18 TVöD bei 39 Wochenstunden besetzt und für die Dauer von 3 Jahren ab Stellenbesetzung befristet werden. Anlage 1 liefert eine Übersicht der beantragten Stellen.

## **B. Arbeitsplatz- und DV-Kosten**

Siehe Anlage 1.

### **12.3. Allgemeinbildende Schulen, Fachabteilung 4**

#### **12.3.1. Heil-/Sozialpädagogischer Fachdienst für den Einsatz in den Tagesheimen**

##### **A. Personalbedarf und Personalkosten**

Die Implementierung eines zentral bei der Fachabteilung 4 angesiedelten Fachdienstes analog zum Mobilien Sonderpädagogischen Dienst (MSD) der Sonderpädagogi-

schen Förderzentren zur ganzheitlichen Beratung, Diagnostik, Förderung und Kooperation in den Tagesheimen, der insbesondere Kinder mit erhöhtem Förderbedarf betreut, erscheint zwingend notwendig.

Die Aufgabenfelder des Fachdienstes sind wie folgt:

1. Der Fachdienst steht dem pädagogischen Personal der Tagesheime und den Eltern beratend und unterstützend durch Mitwirkung bei Fortbildungen und thematischen Elternabenden zur Seite.  
Eine qualifizierte Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bedarf der Einwilligung der Eltern. Der Fachdienst initiiert und koordiniert notwendige Fördermaßnahmen.
2. Der Fachdienst ist dafür qualifiziert, exploratorische Maßnahmen einzusetzen. Damit ergibt sich die Ausgangslage zu Beginn der Förderung und Beratung, in der eine erste Aufstellung der Förderzielsetzungen erfolgt.  
Der Fachdienst ermittelt im Rahmen förderdiagnostischer Verfahren den Förderbedarf eines Kindes und erstellt gemeinsam mit allen Beteiligten einen individuellen Förderplan.  
Nach Festlegung der Förderziele hat der Fachdienst die Aufgabe, entsprechende Ressourcen zu mobilisieren und zu organisieren. Das umfasst auch die Einbindung des schulischen, sozialen und familiären Umfeldes in die Realisierung der vereinbarten Zielsetzungen.  
Im direkten Kontakt erfasst der Fachdienst die Lern- bzw. Verhaltensproblematik und interveniert mit geeigneten Fördermaßnahmen. Die durch den Fachdienst durchgeführten Fördermaßnahmen beinhalten sowohl Einzelförderung als auch die Förderung im Gruppenkontext. Wichtig ist dabei, die gesamten Rahmenbedingungen innerhalb der Klasse (Gruppe), der Schule und auch der Familie zu berücksichtigen. Die Förderung muss durch die Beratung sowohl der Teams als auch der Eltern ergänzt werden.
3. Begleitung des geplanten Kooperationsmodelles HPT Dachauer Straße/TH Dieselstraße (Kinder der HPT besuchen regelmäßig das Tagesheim).  
Der Fachdienst begleitet die Kinder der HPT bei der Wiedereingliederung in eine Regeleinrichtung unter Einbeziehung der Regelkinder in Abstimmung mit den Eltern. Die Kinder sollen lernen, sich im sozialen Umfeld einer Regeleinrichtung zu rechtzufinden und Mitverantwortung zu übernehmen. Die Begleitung durch die Fachberatung beinhaltet die Abklärung und ggf. Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen, die Konzepterstellung in Zusammenarbeit mit der Tagesheimleitung, der Leitung der Heilpädagogischen Tagesstätte sowie den Gruppen-, Heil- und Sozialpädagogen der beiden Tagesstätten.
4. Konzeptionelle Begleitung der unter 12.3.2 Ziffer 5 beschriebenen Modellentwicklung

Als Basis für den Stellenbedarf des Fachdienstes wurde die Stellenbemessung der Regierung von Oberbayern für die MSD-Stunden in München zu Grunde gelegt. In München wurden im Jahr 2013/14 942 Stunden des MSD an Grund- und Mittelschulen geleistet. In diesem Rahmen wurden 50.906 Schülerinnen und Schüler an den beiden genannten Schularten betreut (45 Minuten am Kind ohne Vor- und Nachbereitungszeit, mit Vor- und Nachbereitungszeit ergaben sich 67,5 Minuten bei einer 40-Stunden-Woche).

Im Schuljahr 2015/16 können in den dann bestehenden 39 Tagesheimen und den betroffenen Heilpädagogischen Tagesstätten 6.328 Kinder lt. Betriebserlaubnis betreut werden.

Daraus ergibt sich folgender Stellenbedarf:

$6.328 \text{ Schüler/innen} \times 0,83 \text{ min pro Schüler/innen} / 45 \text{min} \times 67,5 / 60 = 131,31 \text{ Stunden} / 39 \text{ Stunden}$   
= 3,36 VZÄ

Die Stellen sollen mit 3 VZÄ in der Entgeltgruppe S11 bei 39 Wochenstunden besetzt und für die Dauer von 3 Jahren ab Stellenbesetzung befristet werden. Anlage 1 liefert eine Übersicht der beantragten Stellen.

## **B. Arbeitsplatz- und DV-Kosten**

Siehe Anlage 1.

### **12.3.2. Heil-/ Sozialpädagogische Fachberatung**

#### **A. Personalbedarf und Personalkosten**

Durch den Ausbau des Tagesheimangebotes steigt nicht nur der Beratungsaufwand für die Fachberatung im Allgemeinen; mit Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion in den Tagesheimen ergeben sich neue Beratungsfelder. Daher ist eine Erhöhung der Heil- und Sozialpädagogischen Fachberatung erforderlich. Derzeit betreut und berät eine Fachberatung (0,5 VZÄ, S17) sowohl 33 städtische Tagesheime und zwei heilpädagogische Tagesstätten als auch den Kernbereich der Allgemeinbildenden Schulen/Fachabteilung 4. Um den erhöhten Beratungsbedarf abdecken zu können, ist eine weitere Stelle einer Heil-/Sozialpädagogischen Fachberatung mit 1 VZÄ notwendig.

Die Aufgaben der Fachberatung umfassen im Wesentlichen:

1. Betreuung des inklusiven Umsetzungsprozesses in den Tagesheimen  
Inklusion in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen heißt sowohl Partizipation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen. Es geht darum, alle Barrieren zur Partizipation am Spiel und Lernen für alle Kinder auf ein Minimum zu reduzieren. Inklusion heißt Respekt vor der Unterschiedlichkeit und beginnt mit der Wahrnehmung von Unterschieden bei Kindern und Jugendlichen und ermöglicht so gemeinsame Erfahrungen.  
Die Fachberatung hat die Aufgabe, den Fokus auf diese Unterschiedlichkeit zu lenken und sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Tageshei-

me als auch des Kernbereiches F4 bei der Umsetzung der Inklusion in ihren Einrichtungen zu unterstützen. Dies ist ein langwieriger Prozess und beinhaltet unter anderem immer die Reflexion der eigenen Überzeugungen und Werte, die in die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen eingebracht werden. Die Fachberatung übernimmt dabei eine bedeutende Rolle. Sie unterstützt die Einrichtungen bei der Mobilisierung von Ressourcen, sowohl bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen und des Kernbereiches F4 als auch bei den Kindern, Eltern aber auch im sozialen Umfeld außerhalb der Einrichtungen.

2. Die Fachberatung hat die Aufgabe, inklusive Maßnahmen in den städtischen Tagesheimen und den städtischen Heilpädagogischen Tagesstätten fachlich zu begleiten, zu betreuen und zu koordinieren. Dazu gehört die Abklärung der Rahmenbedingungen im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben, Schulungen der Teams und die Erarbeitung inklusiver Kooperationsmodelle.
  
3. Begleitung IPS-Konzeption im Hinblick auf Inklusion  
 Die Innovative Projektschule (IPS) ist eine Form der Ganztagschule, bei der eine enge Verzahnung von Schule und Tagesheim besteht. Ihr wesentliches Merkmal ist dabei die Rhythmisierung der über den Tag verteilten Lern-, Übungs- und Erholungszeiten. Darüber hinaus ist die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf ein wesentlicher Bestandteil.  
 Durch eine frühere Einschulung werden neue Anforderungen an die Grundschule gestellt. Der erhöhte Förder- und Betreuungsbedarf benötigt neue Ideen zur Umsetzung lebensweltorientierten Lernens. Schulen, die von der Regierung von Oberbayern das Schulprofil „Inklusion“ zuerkannt bekommen haben und zusätzlich IPS-Klassen unterrichten, erhalten 12 Lehrerstunden für den gebundenen Ganztag und mindestens 13 Lehrerstunden durch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik. Hier kann die Fachberatung des Tagesheimes gemeinsam mit den staatlichen Lehrkräften für Sonderpädagogik die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf durch entsprechende heil-/ bzw. sozialpädagogische Fachkompetenz unterstützen.
  
4. Die Aufgabe der Fachberatung ist die konzeptionelle Begleitung, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kernbereiches, bei der Umsetzung der Ideen.  
 Die Fachberatung übernimmt im Rahmen der Inklusion Koordinierungs-, Vernetzungs- und Controllingaufgaben. Dazu gehört sowohl die referatsweite Vernetzungsarbeit als auch die Vernetzung mit staatlichen Stellen (z.B. Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Staatliches Schulamt), den freien Trägern der Jugendhilfe, Mitarbeit in Facharbeitskreisen, Abklärung der Finanzierung mit den zuständigen Kostenträgern.
  
5. Sachaufwandsberatung der staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen  
 Seit dem Schuljahr 2011/12 werden vermehrt Kinder mit Behinderungen in Grund- und Mittelschulen aufgenommen. Zeitgleich hat für die Fachberatung der Bera-

tungsaufwand bezüglich des notwendigen Sachaufwandes zugenommen. Der Beratungsumfang umfasst die Klärung der notwendigen Hilfsmittel, die Klärung des Kostenträgers und die Beratung zur räumlichen Ausstattung bei der Beschulung behinderter Kinder.

6. Schnittstelle zur externen Begleitung (Ziffer 7.3) in der Konzepterstellung Nymphenburg-Süd

Mit Beschluss des Schul- und Sportausschusses des Stadtrates vom 30.06.2010 (VB) wurde der Errichtung eines Förderzentrums Schwerpunkt geistige Entwicklung mit angegliederter Heilpädagogischer Tagesstätte (HPT) im Siedlungsgebiet Nymphenburg Süd zugestimmt. An der bereits fertiggestellten Grundschule an der Margarethe-Danzi-Straße mit angeschlossenem Tagesheim soll der inklusive Aspekt umgesetzt werden. Durch die räumliche Nähe der Einrichtungen bieten sich, am Vormittag aus der Kooperation des Förderzentrums mit der Grundschule und am Nachmittag zwischen städtischem Tagesheim und städtischer HPT, inklusive Ansätze an. Hierzu zählen Partnerklassen des Förderzentrums der Mathilde-eller-Schule an der Grundschule als auch die Zusammenarbeit zwischen HPT und Tagesheim, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung stattfindet. Die Fachberatung hat hier die Aufgabe, die Grundschule, das Förderzentrum, die HPT und das Tagesheim bei der Erarbeitung der Konzeption zur inklusiven Zusammenarbeit unterstützend und beratend zur Seite zu stehen. Zugleich wird die Fachberatung als Schnittstelle zur externen Begleitung bei der Konzepterstellung fungieren.

Die Fachberatungen haben die Aufgabe, das hier beschriebene Modell konzeptionell zu begleiten.

7. Weiterentwicklung bzw. Erweiterung der Kooperationsvereinbarung TH/GS bzgl. der Kooperation MSD/Fachdienst/Schule/TH mit dem Referat für Bildung und Sport, dem Staatlichen Schulamt und der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Förderschulen

Die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Umgriff der Grundschule mit angeschlossenem städtischem Tagesheim aus dem Jahr 2003 zeigt die koordinierten Abstimmungs- bzw. Aufgabenfelder in dem gemeinsamen Erziehungsauftrag von Schule und Tagesheim. Dabei geht es um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule, Tagesheim und Elternhaus im Sinne der gemeinsamen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen.

Im Rahmen einer inklusiven Betreuung und Förderung aller Kinder ist eine Weiterentwicklung bzw. Erweiterung der Kooperationsvereinbarung unerlässlich. Diese soll auf die Zusammenarbeit des Fachdienstes mit der Grundschule sowie dem schulpсихologischen Dienst des Staatlichen Schulamtes erweitert werden. Die Schulaufsicht des MSD obliegt der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 4.1. Daher ist die Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Regierung von Oberbayern und dem RBS, die die Zusammenarbeit zwischen dem MSD und dem Fachdienst zur individuellen Förderung regelt, notwendig.



Die Stelle soll mit 1 VZÄ in der Entgeltgruppe S 17 bei 39 Wochenstunden besetzt und für die Dauer von 3 Jahren ab Stellenbesetzung befristet werden. Anlage 1 liefert eine Übersicht der beantragten Stellen.

## B. Arbeitsplatz- und DV-Kosten

Siehe Anlage 1

### 13. Kosten und Nutzen

#### 13.1 Kosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten *</b>	bis zu 230.680 € ab 2016	27.600 € in 2015 373.256€ in 2016 27.600 € in 2017	Bis zu 68.760 € in 2015 Bis zu 502.880 € jährlich für 3 Jahre ab 01.01.2016 bzw. Stellenbesetzung
davon:			
Personalauszahlungen	bis zu 189.280 € ab 2016		Bis zu 68.760 € jährlich ab 01.10.2015 Bis zu 496.480 € jährlich ab 01.01.2016 jeweils für 3 Jahre
Sachauszahlungen**	20.000 € für Dolmetscherdienste 15.000 € für interne Qualifizierungsmaßnahmen alle ab 2016	291.456 € in 2016 Stufenkonzept  27.600 € in 2015 82.800 € in 2016 27.600 € in 2017 Kooperationskonzept Nymphenburg Süd	6.400 € ab 2016 befristet auf 3 Jahre
Transferauszahlungen			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	RBS-KITA – 3,5 VZÄ		RBS -A – 1,0 VZÄ (ab 01.10.2015) RBS-KITA – 3,0 VZÄ (ab 2016) RBS-A/F4 – 4,0 VZÄ (ab 2016)
Nachrichtlich Investition		27.090 € investive Arbeitsplatzkosten	

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht

bezieht werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

### **13.2. Nutzen**

Der Nutzen der vorgestellten Maßnahmen bezieht sich, wie im bisherigen Vortrag beschrieben, auf eine Erhöhung des Anteils der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, von Behinderung bedroht oder mit Förderbedarf in den Kindertageseinrichtungen, in den Regel- und in den weiterführenden Schulen in der Landeshauptstadt München im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Konkrete Nutzen der Maßnahmen, wie z.B. Kennzahlen über den Verbleib an weiterführenden Schulen oder Übertritte in Ausbildung, lassen sich erst nach Aufbau des Inklusionsmonitorings nachweisen. Derzeit liegen die hierfür notwendigen Parameter und Daten noch nicht vor.

### **14. Finanzierung**

Die Finanzierung der Stellen und der dafür notwendigen Sachmittel erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Anlage 1 liefert eine detaillierte Übersicht über die Verrechnungsstellen.

Die erforderlichen Sachmittel in Höhe von 20.000 € für Dolmetscherdienste bei der Finanzposition 4647.602.0000.4 (Sachkonto: 651 000), in Höhe von 15.000 € für interne Qualifizierungsmaßnahmen (beide Ziffer 6.7.3 des Vortrags) bei der Finanzposition 4647.560.0000.4 (Sachkonto 633 200) sowie das Stufenkonzept in Höhe von 291.456,-- € (Ziffer 5.3 des Vortrags) bei der Finanzposition 2000.602.0000.6 (Sachkonto 651 000) und des Kooperationskonzeptes für Nymphenburg Süd in Höhe von 138.000,-- € (Ziffer 7.2.1.2.) bei der Finanzposition 2110.602.0000.6 (Sachkonto 651 000) werden ebenfalls aus dem Finanzmittelbestand finanziert.

### **15. Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung gem. Art. 66 Abs. 1 BayGO**

#### **15.1. Personalkosten**

Die unter Ziffer 12.1. dargestellte Stelle für die Koordination Grundsatzplanung Inklusion im Geschäftsbereich A, Allgemeinbildende Schulen, ist für die Weiterführung der notwendigen Aufgaben zur Umsetzung der UN-BRK im Bildungsbereich unaufschiebbar. Die Stelle koordiniert für alle Geschäftsbereiche des Referates, mit Ausnahme des Sports, die Entwicklung von Konzepten und inklusiver Strukturen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen. Wird die Stelle nicht fortgeführt, ist eine Weiterführung der strukturellen Konzeption zur Umsetzung der UN-BRK aufgrund der fehlenden Personalressource nicht mehr möglich. Es können die in der Beschlussvorlage beschriebenen Maßnahmen, wie beispielsweise die Ausschreibung und Begleitung des Stufenkonzeptes, die Umsetzung der ermittelten Quick-Wins oder die Umsetzung der

Maßnahmen des 1. Aktionsplans nicht mehr begleitet oder erfüllt werden. Daher ist die im Vortrag des Referenten unter der Ziffer 12.1. beschriebene Stelle sofort um weitere 3 Jahre zu verlängern.

### **15.2. Sachkosten für das Stufen- bzw. Kooperationskonzept Nymphenburg Süd**

Die für die Maßnahmen Stufen- bzw. Kooperationskonzept benötigten Sachkosten sind unabweisbar, da beide Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK im Bildungsbereich notwendig sind. Bei einer Verneinung der Unabweisbarkeit könnte mit der Ausschreibung der Vergaben erst 2016 begonnen werden, damit wäre die Umsetzung der Quick-Wins und der Ergebnisse des Stufenkonzepts frühestens mit dem Schuljahr 2018/2019 möglich. Auch das Kooperationskonzept für die Einrichtungen in Nymphenburg Süd ist unabweisbar. Die Grundschule und das Tagesheim sind seit drei Jahren in Betrieb. Das Förderzentrum befindet sich derzeit in Bau und wird 2016 eröffnet. Damit die angestrebte Kooperation zwischen den einzelnen Einrichtungen mit Eröffnung des Förderzentrums begonnen werden kann, ist sofort mit der Ausschreibung für die Vergabe zur Erstellung des Kooperationskonzepts zu beginnen. Erfolgt der Ausschreibungsbeginn erst im Jahr 2016, müssen die entwickelten Konzeptionen auf dann sich bereits gebildete Strukturen aufgesetzt werden. Daher müssen die Sachkosten für die beiden Maßnahmen sofort finanziert werden. Die Bereitstellung der Finanzmittel ist unmittelbar zu gewährleisten.

Die Stadtkämmerei hat mit Verweis auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates der Vorlage zugestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat hat der Beschlussvorlage zugestimmt. Es erkennt den Stellenbedarf von 3,5 VZÄ für die Fachkräfte im mobilen Einsatz an, alle andere Stellen werden dem Grunde nach anerkannt. Für diese Stellen fordert das POR nach einer dreijährigen Frist die Überprüfung.

Das Referat für Bildung und Sport folgt der Empfehlung des Personal- und Organisationsreferates.

Das Sozialreferat, stimmt der Beschlussvorlage zu. Die geforderten Änderungen wurden, bis auf einen Punkt, der im Folgenden behandelt wird, in die Beschlussvorlage eingearbeitet.

Aus Sicht des Stadtjugendamtes bedarf es für eine gelingende Inklusion an den Schulen weiterhin einer Verbesserung der finanziellen Ausstattung der schulischen Ganztagsangebote, um die Grundlagen für eine geeignete Betreuungssituation zu schaffen. Ob eine Erhöhung notwendig ist, kann aus Sicht des Referates für Bildung und Sport erst beurteilt werden, wenn die Ergebnisse des Stufenkonzeptes vorliegen.

Das RGU stimmt der Beschlussvorlage zu. Die geforderten Änderungen wurden in die Beschlussvorlage eingearbeitet.

Der Facharbeitskreis Schule des Behindertenbeirat und Behindertenbeauftragte der

Landeshauptstadt München haben eine gemeinsame Stellungnahme zur Beschlussvorlage abgegeben. Der Behindertenbeirat und der Behindertenbeauftragte befürwortet die Annahme des Antrags des Referenten, die Bemerkungen und Anregungen des Behindertenbeirates, soweit sie nicht in die Beschlussvorlage eingeflossen sind, sind in Anlage 45 aufgegriffen.

Für die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung ist aufgrund des fehlenden Stadtteilbezuges der Stadtrat zuständig, daher sind nach § 13 Abs. 3 der BA-Satzung die Bezirksausschüsse anzuhören.

Die Bezirksausschüsse 3, 6, 7, 17, 19, 21, 24 haben die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen und zugestimmt.

Die Antworten der Forderungen der Bezirksausschüsse sind, soweit sie nicht in die Beschlussvorlage eingeflossen sind, in Anlage 45 abgedruckt.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, sowie die Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Pfeiler und Frau Stadträtin Koller, haben je einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Stadtrat stimmt der Vorgehensweise des Referates zu,
  1. für die Umsetzung der UN-BRK an den Schulen ein Stufenkonzept entwickeln zu lassen,
  2. für die Tagesheime Personalressourcen zu schaffen, diese mit den dazugehörigen Sachmitteln auszustatten sowie ein Kooperationskonzept entwickeln zu lassen,
  3. im Bereich der Kindertageseinrichtungen der Abteilung KITA das bestehende Konzept weiter auszubauen und mit den dazugehörigen zentralen Personalressourcen auszustatten. Die vorhandenen Stellen für die Eingliederungshilfe vor Ort werden erhöht. Die notwendigen Sachmittel werden bereitgestellt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Rahmen des Inklusionsmonitorings eine Informations- und Datenbasis zum Thema Inklusion aufzubauen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, eine geeignete Informationsplattform, auch in Zusammenarbeit mit anderen Referaten und ggf. anderen Trägern vorzubereiten.
4. Die Kommunale Servicestelle Übergangsmanagement wird beauftragt, Richtlinien für die Übergänge im Bereich der Inklusion, nach erfolgter Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse, zu erarbeiten.

5. Der Stadtrat nimmt das dargestellte inklusive Fortbildungskonzept des Pädagogischen Instituts zur Kenntnis und beauftragt das Referat für Bildung und Sport mit der Weiterentwicklung nach Maßgabe zu ermittelnder Anforderungen im Zuge der Strategieentwicklung im RBS (Stufenkonzept).
6. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Bildung und Sport mit der Erstellung einer Datei über den Bestand der barrierefreien Gebäude im Schul- und KITA-Bereich im eigenen Zuständigkeitsbereich.
7. Die für den Bereich KITA in der Vorlage dargestellten bestehenden Rahmenbedingungen mit den Qualitätsstandards sowie den konzeptionellen Grundlagen für die Umwandlung von Regeleinrichtungen in Inklusionseinrichtungen werden dem weiteren Ausbau zugrunde gelegt.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 5,5 VZÄ Stellen, davon
  - 3,5 VZÄ Mobile Integrationsfachkraft unbefristet
  - 2,0 VZÄ Fachberatung Inklusive Pädagogik befristet auf 3 Jahre ab Stellenbesetzungsowie die Stellenbesetzung zu veranlassen.  
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 356.860 € jährlich, davon
  - 189.280 € dauerhaft
  - 167.580 € befristet für 3 Jahreentsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Ziffer 14 dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 1,0 VZÄ Stellen (Koordinierungsstelle freie Träger) befristet für die Dauer von 3 Jahren sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.  
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 82.870 € jährlich entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Ziffer 14 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.
10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für den Bereich KITA die erforderlichen Sachmittel in Höhe von 35.000 € für Qualifizierungsmaßnahmen und Dolmetscherdienste auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei HA II/1 zu beantragen bzw. im Rahmen des Schlussabgleichs 2016 zusätzlich anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 14 dargestellt.

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“, 1.2 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“, 2.2 „Betrieb und Steuerung der städtischen Horte“ sowie 2.3 „Koordination und Aufsicht der Horte in nichtstädtischer Trägerschaft“ erhöhen sich damit jeweils um 8.750 € (insgesamt 35.000 €).

11. Im Vorgriff auf die Anpassung der Arbeitszeitmodelle im hauswirtschaftlichen Bereich auf alle gültigen Verpflegungssysteme an städtischen Kindertageseinrichtungen wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, bei Umwandlungen von Regeleinrichtungen in inklusive Einrichtungen bis auf Weiteres von der Reduzierung der Wochenarbeitszeit des hauswirtschaftlichen Personals abzusehen.
12. Den Baustandards für inklusive Kindertageseinrichtungen und der notwendigen Ausstattung bestehender Einrichtungen wird entsprechend der im Vortrag des Referenten unter Ziffer 6.7.2. aufgeführten Ausführungen zugestimmt. Die Beschlussfassung über die konkreten Raumprogramme erfolgt im nächsten Raumprogrammabschluss KITA.
13. Das Referat für Bildung Sport wird beauftragt, mit den örtlich und überörtlich zuständigen Sozialhilfeträgern die Anerkennung sonderpädagogischer Gutachten für Schulkinder zu erörtern und über die Refinanzierung analog der Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII, integrative Plätze mit Rahmenbedingungen) Verhandlungen zu führen.
14. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Befristungsverlängerung (3 Jahre) der unter Referentenvortrag Ziffer 12.1. genannten Stelle (B405972), Koordination Grundsatzplanung Inklusion im Geschäftsbereich A beim Personal- und Organisationsreferat sowie ggf. die Stellenbesetzung zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 68.760 € jährlich entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich Geschäftsbereich A, Unterabschnitt 2000 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Ziffer 14 dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.  
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen oder Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 50 % des Jahresmittelbetrags.
15. Das Referat für Bildung und Sport beauftragt die Vergabe externer

Dienstleistungen für die Entwicklung eines Stufenkonzepts (Ziffern 5.3. des Vortrags) und die Entwicklung eines Kooperationskonzeptes am Standort Nymphenburg Süd zwischen der staatlichen Grund- und Förderschule, dem städtischen Tagesheim und der städtischen Heilpädagogischen Tagesstätte sowie des Kernbereichs der Fachabteilung 4 (Ziffer 7.2.1.2. des Vortrags).

Für die Finanzierung des Stufenkonzepts werden für das Jahr 2016 291.456,-- € aus dem Finanzmittelbestand bereitgestellt.

Die Finanzierung der externen Dienstleistung zur Entwicklung eines Kooperationskonzeptes zwischen der am Standort Nymphenburg Süd befindlichen staatlichen Grund- und Förderschule, dem städtischen Tagesheim, der städtischen Heilpädagogischen Tagesstätte sowie des Kernbereichs der Fachabteilung 4 von insgesamt 138.000,-- € erfolgt im Jahr

2015 über 27.600,-- €

2016 über 82.800,-- €

2017 über 27.600,-- €

aus dem Finanzmittelbestand.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt die befristeten zusätzlichen Haushaltsmittel für 2015 in Höhe von 27.600 € auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei HA II/1 zu beantragen bzw. für 2016 in Höhe von 82.800 € im Rahmen des Schlussabgleichs bzw. für 2017 im Rahmen der Haushaltsplan-aufstellung in Höhe von 27.600 € zusätzlich anzumelden.

Der Ausschuss für Bildung und Sport stimmt zu, dass das Referat für Bildung und Sport die Aufträge bzgl. der Entwicklung des Stufenkonzepts und der externen Begleitung des Standortes Nymphenburg Süd in Zusammenarbeit mit dem Direktorium - HA II, Vergabestelle 1 an externe Auftragsnehmerinnen oder Auftragsnehmer vergibt.

Die Vergabestelle 1 führt das Vergabeverfahren zu den in dieser Vorlage genannten Bedingungen durch und erteilt den Zuschlag auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 14 dargestellt.

16. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, über die Kommunalen Spitzenverbände und über eigene Verhandlungen mit den entsprechenden staatlichen Stellen eine Kostenlastverteilung entsprechend dem Vortrag unter Ziffer 3 der Beschlussvorlage zu erreichen. Dem Stadtrat wird bei Erreichung der Ziele bzw. im Abstand von zwei Jahren über die Ergebnisse der Verhandlungen berichtet.
17. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 4 VZÄ Stellen (3 VZÄ Heil-/Sozialpädagogischer Fachdienst, 1 VZÄ Heil-/Sozialpädagogische Fachberatung) im Geschäftsbereich A, Fachabteilung 4 befristet für die

Dauer von 3 Jahren sowie die Stellenbesetzung zu veranlassen.

Das Referat wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 246.030 € jährlich entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich Fachabteilung 4, Unterabschnitt 2000 anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Ziffer 14 dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.

18. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 16.590 € und die einmalig investiven IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 10.500 € im Schlussabgleich 2016 sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 6.400 € im Schlussabgleich 2016 und im Haushaltsplan 2017 anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 14 dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.

19. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, in Kooperation mit den staatlichen Stellen ein inklusives Konzept für ausgewählte IPS-Standorte zu erarbeiten.

20. Die unter Ziffer 15 des Vortrags dargestellten Maßnahmen dieses Beschlusses sind unabweisbar und somit schnellstmöglich umzusetzen und zu finanzieren. Ein sofortiges Handeln ist notwendig und kann nicht bis zur Haushaltsplanung 2016 zurückgestellt werden.

21. Damit sind  
der Antrag Nr. 02-08/A 03637 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 11.04.2007

der Antrag Nr. 08-14/A 00228 von Frau StRin Diana Stachowitz, Frau StRin Brigitte Meier und Herrn StR Christian Müller vom 18.08.2008

der Antrag Nr. 08-14/A 01230 von Herrn StR Christian Müller und Frau StRin Beatrix Zurek vom 03.12.2009

der Antrag Nr. 08-14/A 01403 von Frau StRin Beatrix Burkhardt vom 10.03.2010

der Antrag Nr. 08-14/A 01441 von Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Dr. Reinhard Bauer vom 24.03.2010

der Antrag Nr. 08-14/A 01575 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 26.05.2010



der Antrag Nr. 08-14/A 01576 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 26.05.2010

der Antrag Nr. 08-14/A 02384 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Dr. Reinhard Bauer vom 13.04.2011

der Antrag Nr. 08-14/A 03763 der Stadtratsfraktion Die Grünen/RL vom 29.10.2012

der Antrag Nr. 08-14/A04972 der Stadtratsfraktion Die Grünen/RL vom 08.01.2014

geschäftsmäßig behandelt.

Damit sind  
der Antrag Nr. 08-14/B 00502 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirks Au-Haidhausen vom 20.10.2008

die Empfehlung Nr. 08-14/E 00221 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirks Au-Haidhausen am 30.01.2009

satzungsmäßig behandelt.

22. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2 x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - A**

1 Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2 **An**

**KITA, A – F 2, A- F 3, A – F 4, B, SpA, PI, GL2, GL10, A-MSAG, KBS, ZIM,**  
z. K.

Am